

BESCHLUSS

des Burgenländischen Landtages vom 12. Dezember 2024 über den Prüfungsbericht des Burgenländischen Landes-Rechnungshofs betreffend „Beschaffung externer Beratungsleistungen in der Landesverwaltung“.

Der Landtag hat beschlossen:

Der Prüfungsbericht des Burgenländischen Landes-Rechnungshofs betreffend „Beschaffung externer Beratungsleistungen in der Landesverwaltung“ wird zur Kenntnis genommen.



Prüfungsbericht

Beschaffung externer Beratungsleistungen in der Landesverwaltung

22 - 1987

korrekt. sachlich. konsequent.
Vertrauen durch Kompetenz.

Auskünfte	Burgenländischer Landes-Rechnungshof Eisenstadt, Landhaus-Neu, Zugang Waschstattgasse
Post	A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Telefon	+43 2682 63066
E-Mail	post@blrh.at
Internet	https://www.blrh.at
Berichtstitel	Beschaffung externer Beratungsleistungen in der Landesverwaltung („Beratungsleistungen“)
Berichtszahl	LRH-320-37/144-2024
Datum	November 2024
Redaktion, Grafik	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Titelbild	pixabay

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Vorlage an den Landtag.....	3
Darstellung der Prüfungsergebnisse	3
Kurzfassung.....	5
Zahlen und Fakten.....	11
Grundlagen.....	12
Prüfungsergebnis.....	15
TEIL 1 – GRUNDSÄTZLICHES	15
1 Begriffsdefinition	15
2 Regelungen Bund	15
3 Regelungen Land.....	16
4 IKS und Compliance.....	20
5 Rahmenbedingungen und Voraussetzungen	27
6 Zentrale Beschaffung und Sollprozess	29
7 Datengrundlage.....	34
8 Übersicht.....	38
9 Budgetvollzug	46
TEIL 2 - ÜBERPRÜFTE STICHPROBEN	51
10 Stichprobenauswahl	51
11 Beurteilungsergebnis	52
12 Haushaltskonsolidierung	65
13 Fischereikataster	68
14 Masterplan Archäologie	71
15 Burgstiftung Güssing.....	74
16 Analyse- und Entwicklungsprozess.....	76
17 Projekt Tomorrow	79
18 Digitales Burgenland	86
19 Infrastrukturgesellschaft.....	90
20 Gemälde Johannespredigt.....	94
21 Zonierung von Photovoltaikanlagen	97
22 Reorganisation Bgld. Landwirtschaftskammer.....	101
23 Verbesserungspotential	108
Schlussbemerkungen	109

Abkürzungsverzeichnis	114
Abbildungsverzeichnis	115
Tabellenverzeichnis	115

Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Bgld. Landtag, der antragstellenden und geprüften Stelle sowie der Bgld. Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Das vorliegende Prüfungsergebnis behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte Stelle durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stellen aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Das Prüfungsergebnis ist in thematische Abschnitte gegliedert, zum Beispiel **Begriffsdefinition**. Jeder Abschnitt ist in Unterabschnitte gegliedert. Diese beinhalten die jeweils überprüften Faktenkreise. Den **Endziffern** der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

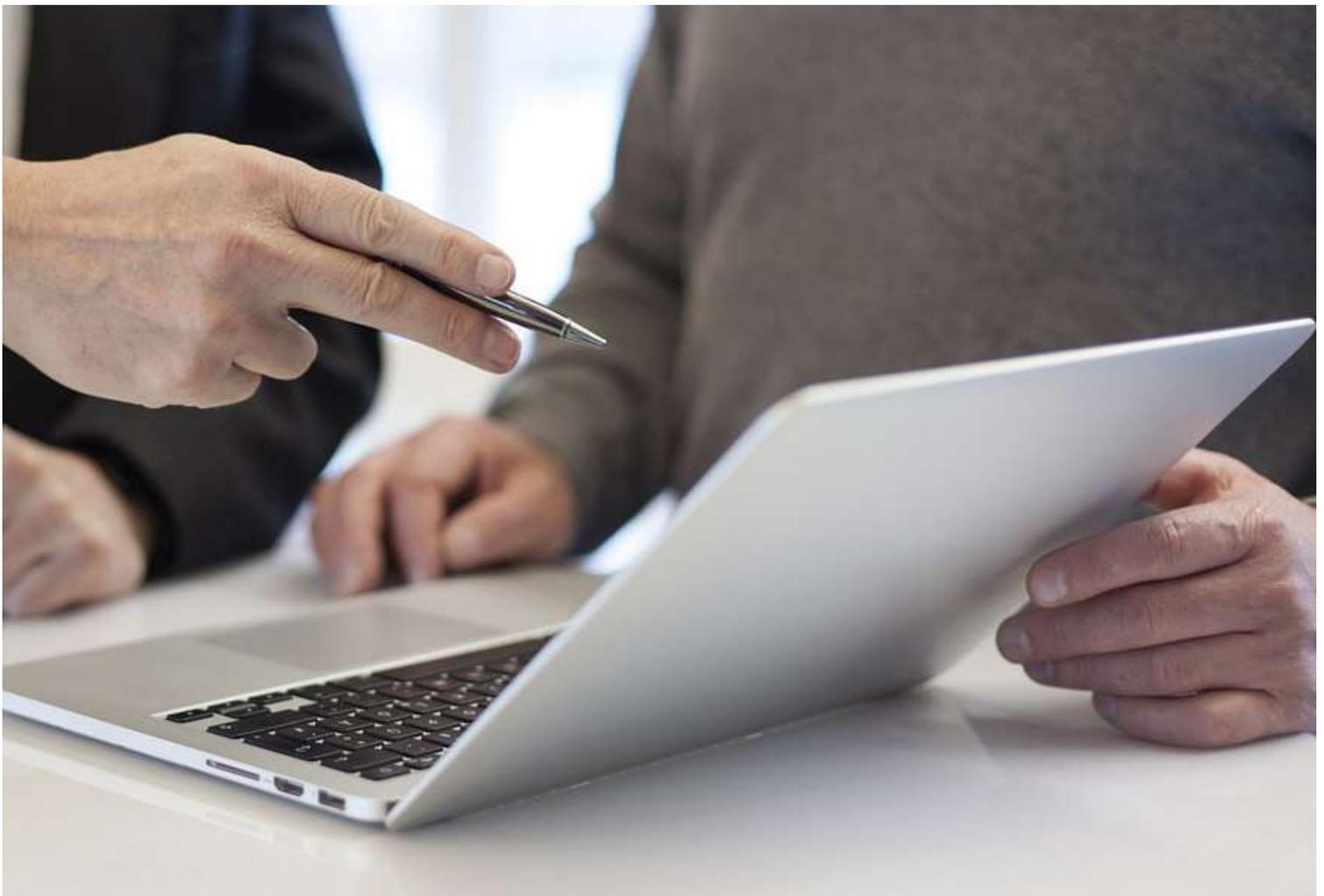
- 1.1 Sachverhaltsdarstellung
- 1.2 Beurteilung durch den BLRH
- 1.3 Stellungnahme der geprüften Stelle
- 1.4 Gegenäußerung des BLRH (optional)

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für alle geschlechtlichen Identitäten.

In Tabellen, Abbildungen und Anlagen des vorliegenden Prüfungsergebnisses können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Beschaffung externer Beratungsleistungen in der Landesverwaltung

Kurzfassung



Kurzfassung

Der BLRH überprüfte die Beschaffung externer Beratungsleistungen durch das Land Burgenland in den Jahren 2020 bis 2023.

Für den Zukauf von Beratungsleistungen fehlten klare Rahmenbedingungen. Die Ausgaben betrugen zumindest rund 8,23 Mio. Euro, wobei diese im überprüften Zeitraum um rund 76 Prozent anstiegen. Eine verlässliche Datengrundlage über die Beratungsleistungen hatte das Land Burgenland nicht.

Im Fokus der Prüfung standen elf vom BLRH ausgewählte Stichproben mit einem Abrechnungsvolumen von insgesamt rund 2,22 Mio. Euro.

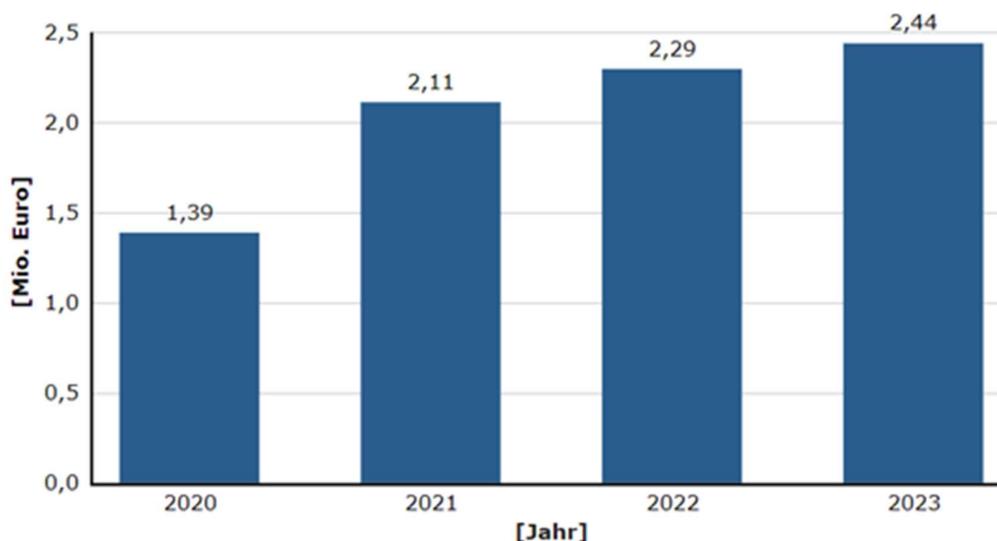
Fehlende Rahmenbedingungen für den Leistungszukauf

Es fehlten klare Rahmenbedingungen, unter welchen Voraussetzungen der Zukauf von Beratungsleistungen zulässig war. Dies betraf insbesondere die Bedarfsermittlung, die Begründung der Notwendigkeit sowie die vorherige Prüfung der Heranziehung landesinterner Ressourcen. (vgl. Unterabschnitt 5)

Ausgaben stiegen um rund 76 Prozent

Von 2020 bis 2023 verausgabte das Land Burgenland für Beratungsleistungen zumindest rund 8,23 Mio. Euro. Die jährlichen Ausgaben stiegen von rund 1,39 Mio. Euro auf rund 2,44 Mio. Euro und damit um rund 76 Prozent:

Jährliche Ausgaben 2020 bis 2023



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

In diesem Zusammenhang wies der BLRH darauf hin, dass rund 2,12 Mio. Euro bzw. rund 26 Prozent der Gesamtausgaben für Beratungsleistungen auf zwei Beratungsunternehmen entfielen. Die Ausgaben für diese Beratungsunternehmen stiegen im überprüften Zeitraum etwa um das 10-fache. Auf eines dieser Beratungsunternehmen entfielen rund 71 Prozent der gesamten Ausgaben für Rechtsberatungsleistungen.

Angesichts dieser dynamischen Ausgabenentwicklung für Beratungsleistungen sowie zur Vermeidung von Abhängigkeiten Dritter sollte das Land Burgenland seine Kernaufgaben möglichst selbst erfüllen. Beratungsleistungen sollten nur unter bestimmten bzw. klar zu definierenden Voraussetzungen zugekauft werden. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn dadurch eine wesentliche Erhöhung der Qualität und Erfolgswahrscheinlichkeit eines Projekts zu erwarten war. (vgl. Unterabschnitte 5 und 8)

Verlässliche Datengrundlage über die Beratungsleistungen fehlt

Das Land Burgenland verfügte über keine verlässliche Datengrundlage über seine Beratungsleistungen. Dazu zählten etwa Informationen über Anzahl der Vergabefälle, Auftragsgegenstand, angewendete Vergabeverfahren sowie Auftrags- und Abrechnungsvolumina.

Fundierte Analysen zu Beratungsleistungen waren daher weder möglich, noch lagen diese seitens des Landes Burgenland vor. Dies betraf etwa die Kostenentwicklung, welche insbesondere als Grundlage für eine aufgabenadäquate und bedarfsgerechte Personalplanung herangezogen werden konnte.

Der BLRH vermisste in diesem Zusammenhang ein wirksames Beschaffungsmonitoring und -controlling mit einem standardisierten Berichtswesen an die Entscheidungsträger. (vgl. Unterabschnitt 7)

Direktvergaben ohne Einholung von Vergleichsangeboten

Die Stichprobenprüfung des BLRH umfasste 33 Beauftragungen. Diese erfolgten in Form von Direktvergaben. Bei 30 Direktvergaben bzw. rund 91 Prozent holte das Land Burgenland keine Vergleichsangebote ein.

Direktvergaben bargen ein besonderes Risiko der Wettbewerbsausschaltung und überhöhter Preise. Daher sollte bei Direktvergaben die Einholung von Vergleichsangeboten der Regelfall sein. Dies würde sowohl einen Marktüberblick gewährleisten als auch eine qualitativ sowie kostenmäßig optimale Beauftragung unterstützen. (vgl. Unterabschnitte 4 und 11)

Fehlende sachkundige Auftragswertschätzungen

Gemäß Bundesvergabegesetz hatte das Land Burgenland vor der Durchführung eines Vergabeverfahrens eine sachkundige Auftragswertschätzung zu erstellen. Diese war von wesentlicher Bedeutung für die Wahl des Vergabeverfahrens. Das Land Burgenland kam dieser Verpflichtung bei den überprüften Stichproben nicht nach. (vgl. Unterabschnitte 2 und 11)

Zentrale Beschaffung und Sollprozess

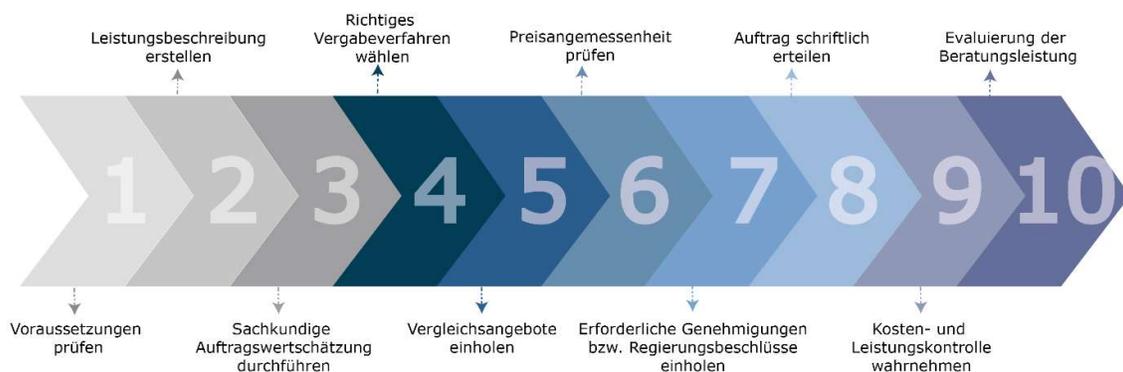
Die Einrichtung von Zentralstellen für die Beschaffung beurteilte der BLRH positiv. Damit war etwa gewährleistet, dass die Entscheidungen und Abwicklung nicht ausschließlich in der Hand einer Person oder Dienststelle lagen. Ebenso konnten Zentralstellen einen wesentlichen Beitrag für eine effektive sowie effiziente Beschaffung leisten und damit die Dienststellen entlasten.

Die Aufgaben der Zentralstellen waren jedoch nicht klar definiert. Dies betraf vor allem die konkrete Ausgestaltung des Beschaffungsmonitorings und -controllings. Darüber hinaus hatten die Dienststellen trotz Einrichtung der Zentralstellen bei der Beschaffung von Beratungsleistungen eine Vielzahl an Aufgaben zu erledigen.

In den Beschaffungserlässen fehlten zudem präzise Definitionen und Vorgaben für das gesamte Leistungsspektrum von Beratungsleistungen. Infolge dieser Regelungslücke war eine einheitliche Vorgehensweise bei der Beschaffung von Beratungsleistungen nicht gewährleistet.

Ein definierter Sollprozess für die Beschaffung von Beratungsleistungen, wie ihn beispielsweise der BLRH der Stichprobenprüfung zugrunde legte, fehlte ebenso: (vgl. Unterabschnitt 6)

Sollprozess für den Leistungszukauf



Quelle: Rechnungshof und BLRH; Darstellung: BLRH

Verbesserungspotential

Die gegenständliche Prüfung zeigte bei der Beschaffung von Beratungsleistungen insbesondere folgende Verbesserungsmaßnahmen und verbesserungswürdige Prozessschritte auf: (vgl. Unterabschnitt 23)

Verbesserungspotential

Verbesserungsmaßnahmen, verbesserungswürdige Prozessschritte	Beurteilung
Klare Rahmenbedingungen für die Beschaffung von Beratungsleistungen definieren	
Beschaffungsmonitoring und -controlling inkl. Berichtswesen an die Entscheidungsträger sicherstellen	
Aufgabenverteilung zwischen Zentral- und Dienststellen anpassen	
Beratungsleistungen klar definieren	
Gesamten Beschaffungsvorgang nachvollziehbar dokumentieren	
Soll-Prozesse definieren und Gesamtprozesslandkarte erstellen	
Voraussetzungen für Leistungszukäufe prüfen	
Leistungsbeschreibungen erstellen	
Sachkundige Auftragswertschätzungen durchführen	
Vergleichsangebote einholen	
Preisangemessenheitsprüfungen der Angebote durchführen und dokumentieren	
Erforderliche Genehmigungen bzw. Regierungsbeschlüsse einholen	
Kosten- und Leistungskontrolle vornehmen	
Evaluierung der Beratungsleistungen durchführen	

Verbesserungsbedarf

Umfassender Verbesserungsbedarf

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Zentrale Empfehlungen

Auf Basis seiner Feststellungen hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:

- Das Land Burgenland sollte für die Beschaffung externer Beratungsleistungen klare Rahmenbedingungen definieren. (Unterabschnitt 5)
- Hinsichtlich der Beratungsleistungen wäre ein wirksames Beschaffungsmonitoring und -controlling mit einem standardisierten Berichtswesen an die Entscheidungsträger sicherzustellen. (Unterabschnitt 7)
- Vor Durchführung der Vergabeverfahren hatte das Land Burgenland den Auftragswert der Beratungsleistung gemäß Bundesvergabegesetz sachkundig zu schätzen. Dieser war von wesentlicher Bedeutung für die Wahl des Vergabeverfahrens. (Unterabschnitte 2 und 11)
- Bei Direktvergaben von Beratungsleistungen sollte die Einholung von Vergleichsangeboten der Regelfall sein, um einen Marktüberblick zu gewährleisten und damit eine qualitativ und kostenmäßig optimale Beauftragung zu unterstützen. (Unterabschnitt 11)
- Das Land Burgenland sollte Preisangemessenheitsprüfungen der Angebote durchführen und diese nachvollziehbar dokumentieren. (Unterabschnitt 11)

Zahlen und Fakten

Beschaffung von Beratungsleistungen 2020 bis 2023					
Rechtsgrundlagen	Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 idgF.				
	Beschaffungserlässe des Landesamtsdirektors 2019 bis 2023				
Ausgaben	2020	2021	2022	2023	2020-2023
	[Euro]				
Finanzdienstleistungen	46.444	99.337	215.890	120.627	482.298
Forschungsaufträge und Studien	119.624	162.059	114.513	55.387	451.583
IT-Dienstleistungen	401.028	354.469	312.936	237.368	1.305.801
Kommunikationsberatung und PR	0	6.000	0	0	6.000
Personalberatung	130.251	195.912	752	96.844	423.758
Rechtsanwaltsleistungen	40.308	369.308	459.293	541.115	1.410.023
Sachverständigenleistungen	436.933	783.507	1.102.622	1.301.397	3.624.459
Straßenbau	110.745	98.657	52.059	33.653	295.114
Versicherungen	0	12.072	12.072	18.684	42.828
Sonstige	102.118	28.947	23.896	31.578	186.539
Summe	1.387.451	2.110.266	2.294.033	2.436.652	8.228.402
Überprüfte Stichproben	Auftragsvolumen	Abrechnungsvolumen			
	[Euro]				
Haushaltskonsolidierung	58.800	58.800			
Fischereikataster	183.178	62.659			
Masterplan Archäologie	23.844	23.830			
Burgstiftung Güssing	nicht festgelegt	21.365			
Analyse- und Entwicklungsprozess	38.700	38.700			
Projekt Tomorrow	706.392	1.143.529			
Digitales Burgenland	100.140	43.026			
Infrastrukturgesellschaft	nicht festgelegt	261.404			
Gemälde Johannespredigt	61.000	89.724			
Zonierung von Photovoltaikanlagen	859.978	240.515			
Reorganisation Bgl. Landwirtschaftskammer	116.520	236.366			
Summe	2.148.552	2.219.919			

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Grundlagen

Prüfungsgegenstand

Der BLRH überprüfte die Beschaffung externer Beratungsleistungen in der Landesverwaltung.

Rechtliche Grundlagen

Der Prüfung lagen die §§ 2, 4, 5 und 6 Bgld. LRHG zugrunde.

Prüfungsanlass

Es lag eine Initiativprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG vor.

Geprüfte Stelle

Geprüfte Stelle war das Land Burgenland. Betroffen waren die Dienststellen des Amtes der Bgld. Landesregierung exklusive nachgeordnete Dienststellen¹ und Bezirkshauptmannschaften.

Prüfungsziele

Ziel der Prüfung war insbesondere zu beurteilen, ob das Land Burgenland bei der Vergabe und Abwicklung von Beratungsleistungen die geltenden Vorschriften einhielt sowie wirtschaftlich und zweckmäßig vorging.

Prüfungsnichtziele

Der BLRH nahm keine inhaltliche Bewertung von Beratungsergebnissen vor. Ebenso wenig war die Beschaffung von Sachverständigenleistungen im Rahmen der Hoheitsverwaltung von der Prüfung umfasst.

Überprüfter Zeitraum

Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich von Jänner 2020 bis Dezember 2023. Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge außerhalb dieses Zeitraumes bezog der BLRH nach Erfordernis in die Prüfungshandlungen mit ein.

Prüfungshandlungen

- Einsichtnahme in Unterlagen
- Befragungen und Einholung schriftlicher Auskünfte
- Nachberechnungen
- analytische Prüfungshandlungen

Prüfungsablauf

(1) Der BLRH leitete die Prüfung beim Landesamtsdirektor im September 2023 ein. Die Sachverhaltserhebung endete im Juni 2024.

¹ Beispielsweise landwirtschaftliche Fachschulen, Landesberufsschulen, Landesfachschule für Keramik und Ofenbau, Biologische Station Neusiedler See sowie Landessicherheitszentrale Burgenland.

(2) Auf Einladung des BLRH fand im August 2024 eine Schlussbesprechung mit der geprüften Stelle statt.

(3) Der BLRH übergab das vorläufige Prüfungsergebnis an das Land Burgenland im August 2024. Die Stellungnahmefrist gemäß § 7 Bgld. LRHG endete im Oktober 2024.

Datenschutz

Gemäß § 1 Datenschutzgesetz² besteht ein Recht auf Geheimhaltung schutzwürdiger personenbezogener Daten. Der BLRH ist zur Wahrung des Datenschutzes und berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet, sofern eine Veröffentlichung nicht zur Erreichung seiner gesetzlichen Aufgaben geboten war.

Der BLRH hat daher stets eine Abwägung zwischen den Geheimhaltungsinteressen der überprüften Stellen bzw. Drittbetroffener und dem Interesse an der Bekanntgabe der Überprüfungsresultate vorzunehmen. Im Rahmen von Veröffentlichungen hat er geeignete Vorkehrungen zur Wahrung des Datenschutzes und berechtigter Geheimhaltungsinteressen zu treffen.

Aus diesem Grund hat der BLRH die mit Beratungsleistungen beauftragten Beratungsunternehmen im vorliegenden Prüfungsbericht anonymisiert. Ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse ist dann nicht gegeben, wenn Daten, wie etwa vermögensrechtliche Vorteile, nicht auf eine konkrete Person zurückgeführt werden können.

Prüfungsbehinderung

Der BLRH stellte im Rahmen der Prüfungsdurchführung keine Prüfungsbehinderungen fest.

Vollständigkeitserklärung

Der Landesamtsdirektor gab im September 2024 eine Vollständigkeitserklärung ab. Darin bestätigte er, *„dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat. Gemäß den mir vorgelegten Informationen nach bestem Wissen.“*

Stellungnahme

Das Land Burgenland nahm zum vorläufigen Prüfungsergebnis im Oktober 2024 Stellung. Die Stellungnahme langte beim BLRH innerhalb der gesetzlich zulässigen Frist ein. Der BLRH berücksichtigte die berichtsrelevanten bzw. zuordenbaren Aspekte in den einzelnen Unterabschnitten.

² BGBl. I Nr. 165/1999 idgF.

Sonstiges

Falls nicht ausdrücklich angegeben, handelt es sich bei den im Bericht genannten Geldbeträgen um Beträge inklusive Umsatzsteuer.

Prüfungsergebnis

TEIL 1 – GRUNDSÄTZLICHES

1 Begriffsdefinition

- 1.1 Es bestand weder auf gesetzlicher Ebene noch seitens des Landes Burgenland eine Definition des Begriffs „Beratungsleistungen“. Der BLRH ging in Anlehnung an die Spruchpraxis der öffentlichen Finanzkontrolle bei der Prüfungsdurchführung von folgender Begriffsbestimmung aus:³

Eine (externe) Beratungsleistung wurde von unabhängigen, eigenverantwortlichen Beratungsunternehmen entgeltlich erbracht. Diese leisteten professionelle und individuelle „Beratungsdienstleistungen“ in Ausübung ihrer beruflichen Befähigung. Derartige Dienstleistungen waren darauf ausgerichtet, unter Mitwirkung der Auftraggeber:in ein Konzept zur Lösung der Aufgaben oder Problemstellungen zu erarbeiten. Die Handlungsentscheidung oblag dabei dem/der Auftraggeber:in. Darüber hinaus konnte die Beratungsdienstleistung auch die Umsetzung konkreter Lösungsansätze umfassen.

Unter den Begriff „externe Beratungsleistung“ fielen auch die rechtliche, technische oder wirtschaftliche Beratung sowie die Erstellung von Studien und Gutachten.

Der BLRH zählte daher beispielhaft Leistungen wie Rechts-, Steuer-, Unternehmensberatung, technische Beratung und sonstige Beratung⁴ zu externen Beratungsleistungen. Er schloss diese Leistungen unter den Begriff der Beratungsleistungen mit ein.⁵

2 Regelungen Bund

- 2.1 (1) Das Land Burgenland unterlag als öffentlicher Auftraggeber dem Bundesvergabegesetz.⁶ Dieses regelte die Verfahren zur Beschaffung von Leistungen für öffentliche Auftraggeber.

³ Vgl. beispielsweise Landesrechnungshof Salzburg, Prüfbericht: Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation-externe Beratungsleistungen vom Dezember 2022 und Landesrechnungshof Steiermark, Prüfbericht: Externe Beratungsleistungen vom Jänner 2024.

⁴ Beispielsweise Personal- oder Strategieberatung.

⁵ Sachverständigenleistungen im Rahmen der Hoheitsverwaltung waren jedoch nicht Gegenstand der Prüfung.

⁶ BGBl. I Nr. 65/2018 idgF.

(2) Vor Durchführung eines Vergabeverfahrens hatte das Land Burgenland den Auftragswert sachkundig zu schätzen.⁷ Beim Auftragswert handelte es sich um jenen Wert, den ein umsichtiger und sachkundiger öffentlicher Auftraggeber nach sorgfältiger Prüfung des relevanten Marktsegments für die Beschaffung einer bestimmten Leistung veranschlagen würde.⁸

Bei der Auftragswertschätzung waren alle zum Vorhaben gehörigen Leistungen zu berücksichtigen. Insbesondere war das Verbot des Auftragsplittens zu beachten.⁹ Demnach war es unzulässig, zusammengehörige Aufträge rechnerisch zu trennen, um das Vergaberecht zu umgehen. Sämtliche Aufträge, die einen funktionellen Zusammenhang¹⁰ aufwiesen, waren zusammenzurechnen.

(3) Der geschätzte Auftragswert war von wesentlicher Bedeutung für die Wahl des Vergabeverfahrens. Direktvergaben waren nur zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert 100.000 Euro (netto) nicht erreichte. Im Oberschwellenbereich hatten Vergaben mit EU-weiter Ausschreibung zu erfolgen. Der Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge lag bei 215.000 Euro (netto). Zusätzlich war die Auftragswertschätzung für die Prüfung der Preisangemessenheit und für die Einhaltung verwaltungsinterner Vorgaben maßgeblich.

Ferner war das Land Burgenland verpflichtet, alle wesentlichen Entscheidungen und Vergabevorgänge so ausreichend zu dokumentieren, dass sie nachvollzogen werden konnten.

3 Regelungen Land

3.1 (1) Im überprüften Zeitraum waren interne Richtlinien¹¹ des Landesamtsdirektors für das Beschaffungswesen (**Beschaffungserlässe**) in Kraft. Diese regelten insbesondere die Vorgehensweise bei Direktvergaben.¹² Eine solche war ausschließlich zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert 100.000 Euro¹³ (netto) nicht erreichte.

Die Beschaffungserlässe sahen eine nach Wertgrenzen differenzierte Verpflichtung zur Einholung von Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften bei Direktvergaben vor.

⁷ § 13 BVergG 2018.

⁸ Bei der Berechnung war die Umsatzsteuer nicht zu berücksichtigen.

⁹ § 13 Abs. 5 BVergG 2018.

¹⁰ Beispielsweise örtlicher, zeitlicher, sachlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang sowie einheitlicher Zweck der Beschaffungen.

¹¹ Der Beschaffungserlass 2023 galt seit 01.05.2023.

¹² Bei dieser wurde eine Leistung formfrei (ohne Bekanntmachung) von einem ausgewählten geeigneten Unternehmer gegen Entgelt bezogen.

¹³ § 46 BVergG 2018.

Bei einem geschätzten Auftragswert¹⁴

- bis maximal 5.000 Euro war die Einholung eines Angebots
- zwischen 5.001 Euro und 20.000 Euro war die Einholung von zwei Angeboten
- ab 20.001 Euro war die Einholung von drei Angeboten erforderlich.

Hinsichtlich dieser Verpflichtung enthielten die Beschaffungserlässe auch Ausnahmen und Sonderbestimmungen. Im Rahmen der Direktvergabe konnte von der Einholung weiterer Angebote bzw. Preisauskünfte insbesondere in folgenden Fällen abgesehen werden:

- Rechtsberatungsleistungen, sonstige Beratungsleistungen (z.B. Notare, Steuerberatung) sowie im Einzelfall geistige Dienstleistungen, die ein vergleichbares besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzten. Das besondere Vertrauensverhältnis war im Vergabeakt zu dokumentieren und zu begründen. Die Angemessenheit der Preise war dennoch zu überprüfen und zu dokumentieren.¹⁵
- Beschaffung von Leistungen, die wegen Ausschließlichkeitsrechten¹⁶ von keinem anderen Unternehmer erbracht werden konnten und es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gab.
- Beschaffung von Leistungen, bei welchen ein Systemwechsel gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verstoßen würde.

(2) Nach der Geschäftsordnung der Bgld. Landesregierung¹⁷ durften Verfügungen, die im Einzelfall den Betrag von 20.000 Euro überstiegen, nur aufgrund einer kollegialen Beschlussfassung der Landesregierung getroffen werden. Diese Genehmigung der Landesregierung hatte vor Eingehen einer vertraglichen Verpflichtung und Leistungsbeginn zu erfolgen.

(3) Die Zuständigkeiten waren in der Referatseinteilung der Bgld. Landesregierung¹⁸, der Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung¹⁹ sowie in den Organisationsverfügungen des Landesamtsdirektors geregelt.

Im überprüften Zeitraum fanden mehrere Novellierungen der Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung statt, welche Umstrukturierungen bzw. Änderungen in den Dienststellen bewirkten.²⁰ Der Landesamtsdirektor erließ in diesem Zusammenhang zumindest 40 Organisationsverfügungen.

¹⁴ Hierbei handelte es sich um Bruttobeträge.

¹⁵ Beispielsweise durch Vergleich der Stundensätze.

¹⁶ Beispielsweise Source Code beim/bei der Auftragnehmer:in.

¹⁷ LGBl. Nr. 35/2015 idgF.

¹⁸ LGBl. Nr. 13/2019 idgF. und LGBl. Nr. 7/2020 idgF.

¹⁹ LGBl. Nr. 35/2016 idgF.

²⁰ Beispielsweise Einrichtung neuer Dienststellen sowie Auflösung, Neuverteilung, Zusammenlegung oder Umbenennung von Dienststellen.

Nachfolgende Tabellen geben einen Überblick über die Dienststellen²¹ mit Stand Jänner 2020 und November 2023:

Tabelle 1: Übersicht über die Dienststellen mit Jänner 2020

Landesamtsdirektion/Gruppe	Abteilung/Stabsabteilung
Landesamtsdirektion	-
Gruppe 1	Stabsabteilung Protokoll und Zentrale Dienste
	Stabsabteilung Informationstechnologie
	Stabsabteilung Recht
	Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit
Gruppe 2	Abteilung 1 - Personal
	Abteilung 3 - Finanzen
Gruppe 3	Abteilung 2 - Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft
	Abteilung 6 - Soziales und Gesundheit
	Abteilung 7 - Bildung, Kultur und Gesellschaft
Gruppe 4	Abteilung 4 - Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz
	Abteilung 5 - Baudirektion

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Tabelle 2: Übersicht über die Dienststellen mit November 2023

Landesamtsdirektion/Gruppe	Abteilung/Stabsabteilung
Landesamtsdirektion	-
Gruppe 1	Stabsabteilung Protokoll und Zentrale Dienste
	Stabsabteilung Informationstechnologie
	Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit
	Abteilung 1 - Personal
Gruppe 2	Abteilung 3 - Finanzen
	Abteilung 9 - EU, Gesellschaft und Förderwesen
Gruppe 3	Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
	Abteilung 6 - Soziales und Pflege
	Abteilung 7 - Bildung, Kultur und Wissenschaft
	Abteilung 10 - Gesundheit
Gruppe 4	Abteilung 4 - Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz
	Abteilung 5 - Baudirektion
Gruppe 5	Stabsabteilung Verfassung und Recht
	Abteilung 8 - Kompetenzzentrum Sicherheit

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Gemäß Referatseinteilung war das allgemeine Beschaffungswesen Landeshauptmann Mag. Doskozil zugewiesen.

²¹ Der Begriff Dienststelle umfasst in diesem Bericht die Landesamtsdirektion, Gruppen, Stabsabteilungen sowie Abteilungen.

Die fachlichen Zuständigkeiten stellten sich nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung wie folgt dar:

Tabelle 3: Fachliche Zuständigkeiten für das Beschaffungswesen

Zeitraum	Angelegenheit	Abteilung/Stabsabteilung
Jänner 2020 bis Jänner 2021	Allgemeines Beschaffungswesen	Stabsabteilung Recht
Februar 2021 bis Dezember 2021	Angelegenheiten des Beschaffungs- und Vergabewesens*	Stabsabteilung Recht
		Abteilung 5
Jänner 2022 bis Oktober 2023	Angelegenheiten der zentralen Beschaffung*	Stabsabteilung Protokoll und Zentrale Dienste
	Angelegenheiten des Beschaffungs- und Vergabewesens*	Abteilung 5
	Angelegenheiten des rechtlichen Beschaffungs- und Allgemeinen Vergabewesens	Stabsabteilung Recht
Ab November 2023	Angelegenheiten der Zentralen Beschaffung	Stabsabteilung Protokoll und Zentrale Dienste
	Angelegenheiten des Beschaffungs- und Vergabewesens*	Abteilung 5
	Angelegenheiten des rechtlichen Beschaffungs- und Allgemeinen Vergabewesens	Stabsabteilung Verfassung und Recht

* Soweit diese nicht einer anderen Abteilung zugewiesen war

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

- 3.2 Zu (1) Der BLRH wies darauf hin, dass auch bei Anwendung der Ausnahmebestimmung für die Einholung von Vergleichsangeboten bei Beratungsleistungen eine sachkundige Auftragswertschätzung und Preisangemessenheitsprüfung des vorhandenen Angebots durch das Land Burgenland erforderlich war. Er verwies in diesem Zusammenhang auf das in Unterabschnitt 11 dargestellte Beurteilungsergebnis der Stichprobenprüfung.
- 3.3 Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Anzahl der Organisationsverfügungen nur zum Teil wirklich „große“ Verschiebungen abbilden würden. Zu einem guten Teil seien dies lediglich amtsinterne Aufgabenverschiebungen, um den Betrieb zu optimieren bzw. Klarstellungen, um bestehende Strukturen abzubilden. Den „echten“ Strukturreformen läge jeweils eine weitgehende Änderung der Geschäftseinteilung zugrunde. Alle organisatorischen Verfügungen des Landesamtsdirektors würden jeweils im Auftrag der Landesregierung bzw. des Landeshauptmannes erfolgen.

4 IKS und Compliance

4.1 (1) Beschaffungen bargen eine Vielzahl an Risiken. Dazu zählten beispielsweise unwirtschaftliche Beschaffung²², mangelhafte Leistung²³, Abhängigkeit vom Lieferanten²⁴ sowie Bestechung bzw. Korruption.

Innerhalb der Beschaffungen wiesen vor allem Direktvergaben aufgrund ihrer Ausgestaltung als einfaches, schnelles und verwaltungsökonomisches Vergabeinstrument, ein spezifisches Risiko auf.

Folgende typische Risiken standen bei Direktvergaben im Vordergrund:

- Intransparenz durch fehlende Bekanntmachung
- Ausschaltung des Wettbewerbs durch regelmäßige Beauftragung derselben Auftragnehmer:in
- fehlende Marktübersicht hinsichtlich potenzieller Anbieter:innen
- unzureichender Überblick über marktübliche bzw. -angemessene Preise
- Aufträge ohne Ausschreibung mit Gesamtbeträgen über der Schwelle an einzelne Auftragnehmer:innen durch Teilung oder Befristung von Aufträgen²⁵

(2) Um Beschaffungsrisiken systematisch erfassen, in der Prozessgestaltung berücksichtigen und steuern zu können, bedurfte es Risikoanalysen.

Risikoanalysen bildeten ein zentrales Element eines Internen Kontrollsystems (**IKS**) und Compliance Management-Systems (**CMS**).

Nach der Geschäftsordnung des Amtes der Bgld. Landesregierung²⁶ hatten die Dienststellen ein angemessenes IKS einzurichten. Ferner beschloss die Bgld. Landesregierung im September 2019 die Implementierung eines CMS im Amt der Bgld. Landesregierung und in den Bezirkshauptmannschaften. Die genehmigte CMS-Strategie sah unter anderem die Durchführung von Risikoanalysen vor.²⁷

²² Beispielsweise Fehlbeschaffungen und überhöhte Preise.

²³ Beispielsweise Liefer-, Leistungsverzögerungen und mangelhafte Qualität der Leistung bzw. Ware.

²⁴ Beispielsweise Preiserhöhungen und Insolvenz des Unternehmens.

²⁵ Vgl. Rechnungshof, Prüfbericht: Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWF, Bund 2015/6, S. 38ff.

²⁶ LGBl. Nr. 36/2016 idgF., LGBl. Nr. 67/2019 idgF. und LGBl. Nr. 59/2023 idgF.

²⁷ Die beschlossene CMS-Strategie stammte vom Juni 2019. Mit der CMS-Strategie vom Jänner 2023 fand eine Aktualisierung statt.

Die Dienststellen hatten die Risikoanalysen nach den Vorgaben des Landesamtsdirektors vorzunehmen. Im September 2022 übermittelte dieser den Dienststellen Unterlagen zum IKS und CMS. Diese erstellte das Referat Interne Revision und Compliance der Landesamtsdirektion (**Interne Revision**). Dafür zog sie nationale und internationale Standards heran. Ebenso fand der Leitfaden des Rechnungshofs für die Prüfung von Korruptionspräventionssystemen Berücksichtigung.²⁸

Die Interne Revision stand den Dienststellen bei der Durchführung der Risikoanalysen beratend in Form von Schulungen bzw. Workshops zur Verfügung.

(3) Bis zum Ende der Prüfungshandlungen, somit rund fünf Jahre nach Beschlussfassung der CMS-Strategie im September 2019, befanden sich die Risikoanalysen der Dienststellen in der Umsetzungsphase.²⁹

Das Land Burgenland legte die bislang erstellten Risikoeinschätzungen einzelner Dienststellen vor.³⁰ Die Risiken in Verbindung mit der Beschaffung von Beratungsleistungen fanden darin keine explizite Berücksichtigung.

(4) Von 2020 bis 2023 führte die Interne Revision keine regelmäßigen nachprüfenden Kontrollen zur Beschaffung von Beratungsleistungen durch.³¹ Diese bildeten ein wesentliches Instrument zur zeitnahen Identifikation allfälliger Risiken, Schwachstellen und Fehlentwicklungen von Vergabevorgängen.³²

(5) Die Notwendigkeit, ein angemessenes IKS im Land Burgenland³³ einzurichten, war in der Geschäftsordnung des Amtes der Bgld. Landesregierung und im entsprechenden Positionspapier der Landesamtsdirektion aus dem Jahr 2021 verankert. Die Verantwortung oblag den Gruppen- und Abteilungsvorständen sowie Bezirkshauptleuten.³⁴

Die CMS-Strategie des Landes Burgenland benannte die Interne Revision als Compliance-Ansprechstelle.

Eine Verankerung der CMS-Verantwortlichkeiten in der Geschäftsordnung des Amtes der Bgld. Landesregierung fand nicht statt.

²⁸ Vgl. Rechnungshof: Leitfaden zur Überprüfung von Internen Kontrollsystemen, Reihe 2016/3.

²⁹ Das Land Burgenland ging von der Umsetzung bis zum Jahr 2025 aus.

³⁰ Beispielsweise Abteilung 3, 5, 8 sowie 9 sowie Stabsabteilung Verfassung und Recht.

³¹ Von Jänner 2018 bis September 2019 überprüfte die IR das Beschaffungswesen im Referat Zentrale Beschaffung in der Landesamtsdirektion. Der Prüfbericht datierte mit Juli 2020.

³² Vgl. Rechnungshof, Prüfbericht: Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMVFW, Bund 2015/6, S. 68ff.

³³ Amt der Bgld. Landesregierung, nachgeordnete Dienststellen und Bezirkshauptmannschaften.

³⁴ Gemäß IKS-Positionspapier konnten IKS-Verantwortliche optional eingesetzt werden.

Dezentrale IKS- und CMS-Beauftragte waren ebenfalls nicht formalisiert bzw. vorgesehen. Diese Personen konnten etwa folgende Aufgaben erfüllen:

- Dokumentation von Prozessen und Kontrollen
- Koordination und Durchführung von Risikoanalysen
- Überprüfung der Wirksamkeit von IKS- und CMS-Maßnahmen

(6) Die CMS-Strategie sah folgende Aus- und Fortbildungen für Landesbedienstete vor:

- verpflichtendes Schulungsmodul „*Verhaltenskodex und Compliance*“ für alle neuen Landesbediensteten
- verpflichtendes Schulungsmodul „*Compliance und Korruptionsprävention*“ im Rahmen der Grundausbildungen für Landes- und Gemeindebedienstete
- Informationsveranstaltung zum Thema „*Compliance*“ für die oberste Führungskräfte-Ebene³⁵
- Schulungsveranstaltung „*Compliance für Führungskräfte*“ ab dem Jahr 2019 zur Reflexion der Rolle von Führungskräften in der Förderung von Integrität und Bekämpfung von Korruption
- fakultatives Angebot an zielgruppenspezifischen Schulungsmaßnahmen

(7) Österreich gehörte seit dem Jahr 2006 der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO) an. Deren Ziel war die Evaluierung der Bemühungen der Mitgliedstaaten im Kampf gegen Korruption. Dabei prüften von den Mitgliedstaaten nominierte Experten:innen aus zwei verschiedenen Mitgliedsländern in thematisch gegliederten Evaluierungsrunden ein drittes Mitgliedsland.

Im Dezember 2022 lag der Evaluierungsbericht über die fünfte Evaluierungsrunde von Österreich vor. Dieser enthielt unter anderem die Empfehlung an die Bundesregierung, die Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten zu verstärken. Dazu zählten etwa Schulungen der obersten Führungskräfte³⁶ zur Erkennung und Verhinderung von Interessenkonflikten und damit zusammenhängender Integritätsfragen.³⁷

(8) Der BLRH forderte von den in die überprüften Leistungszukäufe involvierten Bediensteten sowie von den Bediensteten der Zentralstellen CMS-Schulungsnachweise an. Der betreffende Personenkreis umfasste 43 Bedienstete.

³⁵ Landesamtsdirektor, Abteilungsvorstände, Stabstellenleitungen, Bezirkshauptleute sowie deren Stellvertretungen.

³⁶ Regierungsmitglieder einschließlich der Mitarbeiter:innen der politischen Büros.

³⁷ Die Schulungen sollten die Führungskräfte sowohl bei Amtsantritt als auch in regelmäßigen Abständen erhalten.

Das Land Burgenland legte von 42 Personen Nachweise bzw. Bestätigungen über absolvierte CMS-Schulungen vor. Von einem Bediensteten konnte kein CMS-Schulungsnachweis vorgelegt werden.

Bei 15 Personen fanden die Schulungen von September 2023 bis Mai 2024 und damit während der gegenständlichen Prüfung statt.³⁸

Die Interne Revision als Compliance-Ansprechstelle verfügte über keinen Gesamtüberblick über die CMS-Schulungen aller Bediensteten. Eine entsprechende Meldepflicht der Dienststellen bestand nicht.

4.2 Zu (1) bis (3) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Risikoanalysen im Land Burgenland nicht abgeschlossen waren. Zudem fanden in den bislang erstellten Risikoeinschätzungen die Risiken bei der Beschaffung von Beratungsleistungen keine explizite Berücksichtigung.

Der BLRH betonte, dass ein adäquates IKS vor allem bei Direktvergaben von großer Bedeutung war. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Kritik und Empfehlungen in Unterabschnitt 11.

Der BLRH empfahl, die Risikoanalysen ehebaldigst abzuschließen und darin die Risiken bei der Beschaffung von Beratungsleistungen explizit einzubeziehen.

Zu (4) Der BLRH gab zu bedenken, dass die Interne Revision im überprüften Zeitraum keine regelmäßigen nachprüfenden Kontrollen von Beschaffungsvorgängen von Beratungsleistungen vornahm.

Der BLRH empfahl, seitens der Internen Revision regelmäßige nachprüfende Kontrollen von Beschaffungsvorgängen von Beratungsleistungen durchzuführen, um allfällige Schwachstellen und Fehlentwicklungen zeitnah zu identifizieren.

Zu (5) Der BLRH hielt fest, dass die CMS-Verantwortlichkeiten in der Geschäftsordnung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung nicht verankert waren. Gleiches galt für die Bestellung dezentraler IKS- und CMS-Beauftragter. Er betrachtete dies vor allem vor dem Hintergrund der Größe der Organisation kritisch.

Der BLRH empfahl, die CMS-Verantwortlichkeiten sowie die Bestellung dezentraler IKS- und CMS-Beauftragter zu formalisieren bzw. in der Geschäftsordnung des Amtes der Bgld. Landesregierung zu verankern.

³⁸ Eine Person absolvierte dabei die dritte Veranstaltung bzw. Schulung zum Thema CMS.

Zu (6) Der BLRH anerkannte, dass die CMS-Strategie des Landes Burgenland ein verpflichtendes CMS-Schulungsangebot für neue Landesbedienstete und Führungskräfte enthielt. Er betrachtete dies vor allem vor dem Hintergrund der Empfehlungen der GRECO im Evaluierungsbericht vom Dezember 2022 positiv.

Nach Auffassung des BLRH sollten allerdings auch für bestimmte Zielgruppen verpflichtende Schulungsmaßnahmen vorgesehen werden. Dazu zählten etwa alle Bedienstete, die in Beschaffungsvorgänge involviert waren.

Der BLRH empfahl, verpflichtende CMS-Schulungsmaßnahmen für bestimmte Zielgruppen in das Schulungsprogramm aufzunehmen. Eine Zielgruppe sollte alle Bediensteten umfassen, die in Beschaffungsvorgänge eingebunden waren. Dazu zählen auch oberste Führungsorgane und Mitarbeiter:innen der politischen Büros.

Zu (7) und (8) Der BLRH stellte fest, dass 15 Personen während seiner Prüfung eine CMS-Schulung absolvierten. Von einem Bediensteten konnte kein Schulungsnachweis vorgelegt werden.

Weiters hielt der BLRH fest, dass die Interne Revision als Compliance-Ansprechstelle keinen Gesamtüberblick über absolvierte CMS-Schulungen der Bediensteten hatte. Diesbezüglich bestand keine Meldepflicht seitens der Dienststellen.

Der BLRH empfahl, absolvierte CMS-Schulungen nachvollziehbar zu dokumentieren und der Internen Revision als Compliance-Ansprechstelle verpflichtend zu melden.

4.3 Das Land Burgenland verwies in seiner Stellungnahme mehrmals auf die COVID-19 Pandemie, welche bewirkte, dass ab dem Jahr 2020 alle Bediensteten im Landhaus einer immensen Arbeitsflut ausgesetzt waren.

Zu (1) bis (3) Hinsichtlich der Risikoanalysen teilte die geprüfte Stelle mit, dass die CMS-Strategie der Burgenländischen Landesverwaltung als zentrales Element die systematische Erhebung, Bewertung und Darstellung von Compliance-Risiken vorsehen würde. Unter Compliance-Risiken seien primär dolose Handlungen wie insbesondere Korruptionsdelikte, Amtsmissbrauch und Untreue zu verstehen. Diese würden nur eine von mehreren unterschiedlichen Risikoarten darstellen wie etwa operationelle Risiken, strategische Risiken, Finanzrisiken sowie Personalrisiken. Die systematische Erhebung und Analyse der Compliance-Risiken in der Burgenländischen Landesverwaltung sei mit der Aussendung der aktualisierten CMS-Strategie an alle Dienststellen und Behörden am 16.03.2023 erfolgt.

Neben einer Ersterhebung von Bereichen, die besonders exponiert für Compliance-Risiken seien, sei in allen Dienststellen und Bezirkshauptmannschaften eine detaillierte Selbstbeurteilung hinsichtlich Compliance-Risiken und IKS-Maßnahmen vorgenommen worden. Die Ergebnisse der Compliance-Risikoanalysen in der Burgenländischen Landesverwaltung seien im Rahmen des CMS-Risikoanalyse-Berichts 2023 zusammenfassend dargestellt und im Frühjahr 2024 veröffentlicht worden. Im Bereich „*Beschaffung/Vergabeverfahren*“ sei unter der Risikobezeichnung „*Unsachliche Auswahl von Anbietern/Angeboten; unsachliche Entscheidung im Vergabeverfahren*“ eine Bewertung inklusive bereits vorhandener sowie geplanter Maßnahmen zur Risikobewältigung vorgenommen wurden (siehe Punkt 3.9. CMS-Risikoanalyse-Bericht 2023).

Die Aussage des BLRH, dass sich rund fünf Jahre nach Beschlussfassung der CMS-Strategie im September 2019 die Risikoanalysen der Dienststellen erst in der Umsetzungsphase befänden, sei irreführend. In der CMS-Strategie von 2019 befände sich die Zielsetzung der Ausarbeitung eines (Compliance-)Risikomanagement-Handbuchs als Handlungsanleitung. Dieses Ziel sei im Jahr 2022 umgesetzt worden. Die Umsetzung der Compliance-Risikoanalysen flächendeckend für die gesamte Landesverwaltung sei in der aktualisierten CMS-Strategie von 2023 konkretisiert und Anfang des Jahres 2024 finalisiert worden.

Es sei nicht Gegenstand des CMS der Burgenländischen Landesverwaltung, ein umfassendes Risikomanagement-System zu implementieren. Im Fokus des „*CMS – Land Burgenland*“ lägen nur Compliance-Risiken.

Die systematische Erhebung und Analyse prozessbezogener Risiken sei Gegenstand des IKS in der Burgenländischen Landesverwaltung und würde entsprechend dem Handbuch „*Risikomanagement, Internes Kontrollsystem und Compliance-Risikoanalyse*“ erfolgen. Zur Unterstützung der Dienststellen und Behörden sowie zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise seien die Risikoanalysen in Form von Workshops durch die Landesamtsdirektion beratend begleitet worden.

IKS-Risikoanalysen zu Beschaffungsprozessen seien in der Stabsabteilung Protokoll und Zentrale Dienste-Referat Zentrale Beschaffung (Workshops am 28.11.2023 und 24.05.2024) sowie in der Stabsabteilung Verfassung und Recht-Referat Zivil-, Vergabe- und öffentliches Recht (Workshop am 22.04.2024) durchgeführt worden.

Die Risiken bei der Beschaffung von Beratungsleistungen seien jedoch bis dato (Stand August 2024) noch nicht explizit einer Bewertung unterzogen worden.

Das Land Burgenland sei aber bestrebt, die Ausrollung der prozessbezogenen Risikoanalysen im Rahmen des IKS zu finalisieren und die Risikobewertungen laufend zu ergänzen und zu aktualisieren. Entsprechend der Empfehlung des BLRH würde die Bewertung von Risiken bei der Beschaffung von Beratungsleistungen hinkünftig explizit einbezogen werden.

Zu (4) Weiters sei geplant, die Beschaffungsvorgänge von Beratungsleistungen einer nachprüfenden Kontrolle durch die Interne Revision zu unterziehen bzw. dies bei der Erstellung der jährlichen Revisionsplanung zu berücksichtigen.

Zu (5) und (6) Im Zusammenhang mit IKS- und CMS-Beauftragten führte das Land Burgenland aus, dass im IKS-Positionspapier der Burgenländischen Landesverwaltung die Einrichtung der Funktion „IKS-Verantwortliche“ als optionale Möglichkeit angeführt sei. Gruppen- und Abteilungsvorstände könnten für einzelne Aufgabenbereiche Bedienstete mit der Koordination bzw. Durchführung entsprechender Tätigkeiten beauftragen. Die Einrichtung und Umsetzung eines wirksamen IKS sei jedoch eine nicht übertragbare Führungsverantwortung.

Zu den Dienstpflichten der Führungskräfte würden zudem die Anleitung und Kontrolle der Bediensteten, ihre dienstlichen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, gehören. Eine Unterstützung dabei würde das CMS darstellen, dessen Ziel die Etablierung von Prozessen und Maßnahmen, die zur Sicherstellung von regelkonformem und integrem Verwaltungshandeln beitragen sollen, sei.

Das Land Burgenland nahm die Empfehlung des BLRH, CMS-Verantwortlichkeiten sowie die Bestellung von dezentralen IKS- und CMS-Beauftragten zu formalisieren, zur Kenntnis. Eine Prüfung der Notwendigkeit und des Mehrwerts der Einrichtung dezentraler Beauftragter stellte es in Aussicht.

Ebenso würden hinkünftig spezifische CMS-Schulungsmaßnahmen für die Zielgruppe der Landesbediensteten, die in Beschaffungsvorgänge eingebunden sind, angeboten werden.

Zu (7) Bezüglich der CMS-Schulungsnachweise teilte das Land Burgenland mit, dass die Burgenländische Landesverwaltung Aufzeichnungen über das Compliance-Schulungsangebot führen würde. Die zentrale Compliance-Ansprechstelle würde über einen Gesamtüberblick über die angeführten Compliance-Schulungen verfügen.

Ergänzend stünde allen Landesbediensteten ein E-Learning Tool zum „*Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst*“ zur Verfügung. Da dieses E-Learning Programm noch nicht in die landesspezifische Lernplattform integriert werden konnte, könnten derzeit (Stand August 2024) keine automationsunterstützten Auswertungen der Schulungsabschlüsse vorgenommen werden. An einer Aktualisierung und automationsunterstützten Auswertungsmöglichkeit des E-Learning zum Verhaltenskodex würde seitens der Personalabteilung und der zentralen Ansprechstelle Compliance intensiv gearbeitet. Die Implementierung sei mit Ende des Jahres 2024 geplant. Daher würde von einer verpflichtenden Meldung der Teilnahmebestätigungen dieses E-Learning Programms an die Compliance-Ansprechstelle Abstand genommen.

4.4 Zu (1) bis (3) Der BLRH nahm zur Kenntnis, dass das Land Burgenland CMS-Risikoanalysen vornahm. Diese legte das Land Burgenland im Rahmen der Prüfungshandlungen jedoch weder vor, noch erteilte es entsprechende Informationen dazu. In diesem Zusammenhang betonte der BLRH, dass seine Feststellungen ausschließlich auf den zur Verfügung gestellten Risikoanalysen mit den betreffenden Informationen beruhten.

Zu (7) Die Aussagen, wonach das Land Burgenland bzw. die zentrale Compliance-Ansprechstelle einen verlässlichen Gesamtüberblick über die CMS-Schulungen der Bediensteten hätte, konnte der BLRH nicht nachvollziehen. Die Erhebung der einzelnen Schulungsnachweise gestaltete sich äußerst schleppend und zögerlich bzw. erforderte mehrmalige Nachfragen beim Land Burgenland. Deren Übermittlung erfolgte zum Teil von den Dienststellen und zum Teil von der Compliance-Ansprechstelle, welche auch einen unterschiedlichen Informationsstand über den Schulungsstatus der einzelnen Bediensteten hatten.

5 Rahmenbedingungen und Voraussetzungen

5.1 (1) Gemäß Spruchpraxis der öffentlichen Finanzkontrolle sollten überprüfte Stellen grundsätzlich in der Lage sein, ihre Kernaufgaben selbst zu erfüllen.

Die Beiziehung externer Beratungsunternehmen war nur unter bestimmten Voraussetzungen zweckmäßig. Dies war etwa dann der Fall,

- wenn die Abwicklung eines Projekts Spezialwissen oder im eigenen Bereich nicht zur Verfügung stehende besondere Techniken erforderte sowie
- die Einbringung einer Außenperspektive die Qualität und Erfolgswahrscheinlichkeit eines Projekts wesentlich erhöhte.

Weiters sollten vorrangig interne Ressourcen genutzt und gegebenenfalls auf das verfügbare Fachwissen anderer Dienststellen zurückgegriffen werden. Der Bedarf nach externen Beratungsleistungen und die allenfalls angestellten Kosten-Nutzen-Analysen wären sowohl transparent darzustellen, als auch nachvollziehbar zu dokumentieren. Vor allem wäre darzulegen, weshalb konkrete Problemstellungen nicht mit internem Fachwissen gelöst werden konnten.³⁹

(2) Der Zukauf externer Beratungsleistungen war beispielsweise aus folgenden Gründen zweckmäßig:⁴⁰

Tabelle 4: Gründe für den Leistungszukauf

Gründe	Erläuterung
Fachwissen und Expertise	Beratungsunternehmen verfügten häufig über spezifische Fachkenntnisse und Expertise, die in der öffentlichen Verwaltung nicht verfügbar waren. Deren Beziehung ermöglichte es, auf dieses Fachwissen zuzugreifen, um komplexe Aufgaben zu bewältigen
Außenperspektive	Beratungsunternehmen konnten eine umfassende Außensicht zu Problemstellungen anhand von Vergleichsmöglichkeiten liefern und alternative Problemlösungen aufzeigen
Zeitliche Dringlichkeit und fehlende Personalressourcen	Zur Erfüllung außergewöhnlicher oder zusätzlicher Aufgaben neben dem Kerngeschäft konnten Beratungsunternehmen erforderlich werden
Change-Management	Bei Strukturreformen in der Verwaltung konnte der Zukauf externer Beratungsleistungen sinnvoll sein, um diese effektiv planen, koordinieren und umsetzen zu können

Quelle: Landesrechnungshof Steiermark; Darstellung: BLRH

(3) Das Land Burgenland definierte keine klaren Rahmenbedingungen, unter welchen Voraussetzungen die Beschaffung von Beratungsleistungen zulässig war. Dies betraf insbesondere die Bedarfsermittlung, die Begründung der Notwendigkeit des Leistungszkaufs sowie die Prüfung der Heranziehung landesinterner Ressourcen.⁴¹

So sahen etwa die Beschaffungserlässe, welche vor allem die Vorgehensweise bei Direktvergaben regelten, keine entsprechenden Regelungen zur Beschaffung von Beratungsleistungen vor.

5.2 Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland keine klaren Rahmenbedingungen definierte, unter welchen Voraussetzungen der Zukauf von Beratungsleistungen zulässig war. Dies betraf insbesondere die Bedarfsermittlung, die Begründung der Notwendigkeit des Leistungszkaufs sowie die Prüfung der Heranziehung landesinterner Ressourcen.

³⁹ Vgl. Rechnungshof, Prüfbericht: Heranziehung externer Berater, Reihe Bund 2004/07, S. 18f.

⁴⁰ Vgl. Landesrechnungshof Steiermark, Prüfbericht: Externe Beratungsleistungen vom Jänner 2024, S. 33ff.

⁴¹ Beispielsweise dienststellenübergreifende Personalanalysen bzw. -erhebungen sowie schriftliche Abstimmungen zwischen den Dienststellen.

Der BLRH empfahl, klare Rahmenbedingungen für den Zukauf von Beratungsleistungen zu definieren. Oberste Prämisse der Rahmenbedingungen sollte sein, vorrangig die im Land Burgenland insgesamt vorhandenen Ressourcen zu nutzen.

- 5.3 Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Bedarfsermittlung, Begründung und Notwendigkeit des Leistungszukaufs auf Ebene der Fachabteilungen zu erfolgen hätte und ihren Niederschlag im Beschaffungsansuchen finden würde.
- 5.4 Der BLRH entgegnete, dass die vorgelegten Beschaffungsansuchen keine nachvollziehbare Bedarfsermittlung und Begründung der Notwendigkeit des Leistungszukaufs enthielten. Entsprechende Dokumentationen waren ebenso wenig beigegeben. Darüber hinaus lagen Beschaffungsansuchen nicht bei allen überprüften Stichproben bzw. nur bei jenen Beauftragungen vor, bei denen die zentralen Beschaffungsstellen eingebunden waren.

6 Zentrale Beschaffung und Sollprozess

- 6.1 (1) Im überprüften Zeitraum konnten Produkte und Dienstleistungen über zentrale Beschaffungsstellen oder durch die Dienststellen selbst beschafft werden.

Die zentral zu beschaffenden Produkte und Dienstleistungen waren als Beschaffungsgruppen in den Beschaffungserlässen des Landesamtsdirektors festgelegt. Deren Anzahl stieg zwischen März 2019 und Mai 2023 von 15 auf 48 Beschaffungsgruppen.

- (2) Bezüglich Beratungsleistungen sahen die Beschaffungserlässe folgende Beschaffungsgruppen vor:

Tabelle 5: Beschaffungsgruppen

Beschaffungsgruppe	Gegenstand	Erläuterung
März 2019 bis Dezember 2021		
Beratungsleistungen	Rechtsanwaltsleistungen	Beratungsleistungen im Bereich Allgemeine Rechtsangelegenheiten, deren Bezahlung aus dem Budget der Landesamtsdirektion erfolgte
Ab Jänner 2022		
Kommunikationsberatung und PR	-	Beratungstätigkeiten für die Öffentlichkeitsarbeit
Personalberatung	-	Z.B. Objektivierungen
Finanz- und Rechtsberatungsleistungen	Rechtsanwaltsleistungen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsgutachten	Beratungsleistungen, die einen überwiegenden rechtlichen oder finanzwirtschaftlichen Konnex aufweisen

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Präzise Definitionen der Beschaffungsgruppen für Beratungsleistungen fehlten. Die Informationen waren auf beispielhafte Aufzählungen der Leistungen beschränkt. Beschaffungsgruppen für Beratungsleistungen aus anderen Fachbereichen waren zudem nicht explizit definiert.⁴² Inwieweit derartige Beratungsleistungen etwa in anderen Beschaffungsgruppen enthalten waren, war den Beschaffungserlässen nicht zu entnehmen.

(3) Nachfolgende Tabelle zeigt die zentralen Beschaffungsstellen (**Zentralstellen**) mit deren Zuständigkeit:

Tabelle 6: Zentralstellen

Zeitraum	Zentralstelle	Beschaffungsgruppe
Bis Dezember 2021	Referat Zentrale Beschaffung	Beratungsleistungen
Jänner 2022 bis April 2023	Stabsabteilung Protokoll und Zentrale Dienste	Kommunikationsberatung und PR
		Personalberatung
	Stabsabteilung Recht*	Finanz- und Rechtsberatungsleistungen

* Ab Mai 2023: Stabsabteilung Verfassung und Recht

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(4) Im überprüften Zeitraum verfügte das Land Burgenland über ein elektronisches Beschaffungstool, wobei laufend Aktualisierungen stattfanden.⁴³ Die Funktionen dieser Applikation waren in einem Handbuch erläutert, das den Beschaffungserlässen als Beilage beigefügt war.

⁴² Beispielsweise technische Beratungen.

⁴³ Beispielsweise Erweiterung der Beschaffungsgruppen, Aufnahme von Pflichtfeldern sowie Bekanntgabe der zuständigen Personen für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen.

Gemäß Beschaffungserlässen und Angaben der geprüften Stelle bestand bei der Beschaffung von Beratungsleistungen zwischen den Dienst- und Zentralstellen im Wesentlichen folgende Aufgabenverteilung:

Tabelle 7: Aufgabenverteilung zwischen Dienst- und Zentralstellen

Dienststellen	Zentralstellen
Bedarfsermittlung	
Begründung der Notwendigkeit	
Leistungsbeschreibung	
Auftragswertschätzung	
Angebotseinholung	
Ausschreibung	Unterstützung bei Ausschreibungen
Beschaffungsansuchen an Zentralstellen	
	Überprüfung des Beschaffungsansuchens (z.B. Vollständigkeit, Plausibilität, Einhaltung BVerG und Beschaffungserlässe, Preisangemessenheit, VRV-Konformität der Voranschlagsstellen und Interessenkonflikte)
	Genehmigungsakte (z.B. Sitzungsakt, Beschaffungsvermerk)
	Auftragsschreiben an die Beratungsunternehmen
Koordination der Leistung	
	Überprüfung der Rechnungen zum Auftragswert (Bestellerweiterung nach Rücksprache und Begründung durch die Dienststelle)
	Übermittlung der Rechnungen zur Anweisung an die ERV
Leistungs- und Rechnungskontrolle	
	Freigabe bzw. Genehmigung der Anweisung

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(5) Laut Organisationsvorschriften waren die Zentralstellen unter anderem für das Beschaffungsmonitoring und -controlling verantwortlich. Eine nähere Präzisierung dieser Aufgaben der Zentralstellen lag nicht vor.⁴⁴

(6) Gesamtprozesslandkarten mit den maßgeblichen Beschaffungsprozessen bei Beratungsleistungen⁴⁵ und etwaigen Prozessänderungen waren für den Zeitraum 2020 bis 2023 nicht vorhanden. Die vorhandenen Prozessdarstellungen waren auf einzelne Dienststellen beschränkt.⁴⁶

⁴⁴ Beispielsweise hinsichtlich Umfang, Inhalt, Datengrundlage und Berichtswesen an Entscheidungsträger.

⁴⁵ Haupt-, Neben- und Hilfsprozesse sowohl in den Dienststellen als auch in den Zentralstellen.

⁴⁶ Beispielsweise Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit, Stabsabteilung Recht sowie Abteilung 5.

Aus der Spruchpraxis der öffentlichen Finanzkontrolle leitete der BLRH folgenden Sollprozess für die Beschaffung externer Leistungen ab:⁴⁷

Abbildung 1: Sollprozess für den Leistungszukauf



Quelle: Rechnungshof und BLRH; Darstellung: BLRH

- 6.2 Zu (2) und (3) Der BLRH kritisierte, dass die Beschaffungserlässe keine präzisen Definitionen der Beschaffungsgruppen für Beratungsleistungen enthielten. Ferner deckten diese nicht das gesamte Leistungsspektrum von Beratungsleistungen ab. Infolge dieser Regelungslücke war eine einheitliche Vorgehensweise bei der Beschaffung von Beratungsleistungen nicht gewährleistet.

Der BLRH empfahl, Beratungsleistungen in den Beschaffungserlässen bzw. Beschaffungsgruppen klar zu definieren.

Zu (4) und (5) Der BLRH beurteilte die Einrichtung von Zentralstellen grundsätzlich positiv. Damit war etwa gewährleistet, dass die Entscheidungen und Abwicklung nicht ausschließlich in der Hand einer Person oder Dienststelle lagen. Ebenso konnten Zentralstellen einen wesentlichen Beitrag für eine effektive sowie effiziente Beschaffung leisten und damit die Dienststellen entlasten.

Im Land Burgenland hatten die Dienststellen allerdings trotz Einrichtung der Zentralstellen bei der Beschaffung von Beratungsleistungen eine Vielzahl an Aufgaben zu erledigen.

In diesem Zusammenhang beanstandete der BLRH, dass die Aufgaben der Zentralstellen nicht klar definiert waren. Dies betraf vor allem die konkrete Ausgestaltung des Beschaffungsmonitorings und -controllings.

⁴⁷ Vgl. Rechnungshof, Prüfbericht: Beauftragung von Beratungsleistungen und Studien, Reihe Bund 2020/30, S 20ff. und Prüfbericht: Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWF, S. 56ff.

Der BLRH empfahl, die Aufgabenverteilung zwischen Zentralstellen und Dienststellen dahingehend anzupassen, um eine einheitliche und standardisierte Vorgehensweise unter Einhaltung von IKS-Prinzipien (z.B. Vier-Augen-Prinzip und Funktionstrennung) sicherzustellen.

Zu (6) Der BLRH beanstandete, dass für den Zeitraum 2020 bis 2023 keine Gesamtprozesslandkarten mit den maßgeblichen Beschaffungsprozessen bei Beratungsleistungen sowie etwaigen Prozessänderungen vorhanden waren.

Eine umfassende Dokumentation der Prozesse und Prozessänderungen war sowohl für ein effektives sowie effizientes Prozessmanagement als auch für Prozessanalysen unverzichtbar.

Der BLRH empfahl, Sollprozesse für die Beschaffung von Beratungsleistungen zu definieren. Diese wären in einer Gesamtprozesslandkarte abzubilden und durch Prozessbeschreibungen zu erläutern bzw. den Beschaffungserlässen beizufügen. Die Sollprozesse sollten insbesondere die Prüfung der Voraussetzungen, die Erstellung von Leistungsbeschreibungen und sachkundigen Auftragswertschätzungen, die Durchführung von Preisangemessenheitsprüfungen sowie die Evaluierung der Beratungsleistungen sicherstellen.

Weiters empfahl der BLRH, bei der Prozessgestaltung alle maßgeblichen Prozesse zu berücksichtigen. Dazu zählen die Haupt-, Neben- und Hilfsprozesse in den Dienststellen sowie in den Zentralstellen.

Der BLRH empfahl, die Beschaffungsprozesse einem laufenden Controlling zu unterziehen (z.B. Soll/Ist-Vergleiche). Prozessänderungen wären zu begründen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

- 6.3 Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass mit Beschaffungserlass 2024 vom 15.07.2024 den Empfehlungen des BLRH bereits Rechnung getragen würde. In der Beschaffungskategorie „Dienstleistungen“ in der Zuständigkeit der Stabsabteilung Protokoll und Zentrale Dienste müssen die Beschaffungsgruppen „Beratung: Kommunikation und PR“, „Beratung: Personalberatung“, „Beratung Soziales und Gesundheit“, „Beratung: Technische Beratung in Bereichen wie IT, Bau, Wasserwirtschaft etc.“ sowie in der Zuständigkeit der Stabsabteilung Verfassung und Recht die Beschaffungsgruppen „Beratung: Finanzdienstleistungen“ und „Beratung: Rechtsberatung“ explizit ausgewählt werden.

Im Bereich Beschaffungscontrolling und -monitoring würden die Beratungsleistungen des Landes daher zukünftig einer eindeutig korrekten Zuordnung unterliegen und seien im Detail auswertbar.

Die Ausführungen des BLRH, wonach die Aufgabenverteilung bei der Beschaffung von Beratungsleistungen nicht klar festgelegt wäre, könne vom Land Burgenland unter Hinweis auf die in der Tabelle 7 dargestellte Zuständigkeitsverteilung nicht nachvollzogen werden.

Hinsichtlich der Aufgabenverteilung zwischen Zentral- und Dienststellen würden weiters zur Klarstellung im Bereich der Zentralen Beschaffung vertiefende Richtlinien (Durchführungserlässe) erlassen werden, in denen die erforderlichen Prozessschritte bereits vor der Erstellung des elektronischen Beschaffungsansuchen ersichtlich seien, um auch hier die Schnittstellen klar zu definieren.

Den Ausführungen des BLRH, wonach Sollprozesse fehlen würden, entgegnete das Land Burgenland, dass der Beschaffungserlass den Sollprozess ohnehin bereits in Worten abbilden würde.

- 6.4 Der BLRH nahm positiv zur Kenntnis, dass das Land Burgenland den Beschaffungserlass bereits im Zuge der Prüfung überarbeitete. Der erwähnte Beschaffungserlass vom Juli 2024 war von seinen Prüfungshandlungen jedoch nicht umfasst.

Die Zuständigkeitsverteilung in Tabelle 7 beruhte nicht nur auf den Beschaffungserlässen, sondern auch auf den Angaben der Dienststellen. Diese Darstellung war das Ergebnis der Prüfungserhebungen. Umfassende schriftliche Regelungen und Aufgabenbeschreibungen lagen nicht vor.

Zudem bildete der Beschaffungserlass nicht alle Prozesse in Verbindung mit der Beschaffung von Beratungsleistungen ab. Dieser stellte somit keinen Ersatz für eine Gesamtprozesslandkarte dar.

7 Datengrundlage

- 7.1 (1) Der BLRH forderte vom Land Burgenland im September 2023 Informationen zu den Beratungsleistungen von 2020 bis 2023 an. Diese betrafen insbesondere Anzahl der Vergabefälle, Auftragsgegenstand⁴⁸, angewendete Vergabeverfahren⁴⁹ sowie Auftrags- und Abrechnungsvolumina.

Das Land Burgenland konnte die Informationen nicht im geforderten Umfang bereitstellen. Die im Oktober 2023 gelieferten Daten waren unvollständig bzw. inkonsistent.

(2) In weiterer Folge generierte das Land Burgenland behelfsmäßig aus seinem Eingangsrechnungsmonitoring, der „Elektronischen Rechnungsverarbeitung“ (**ERV**), Daten zu Beratungsleistungen (**Datengrundlage**).

⁴⁸ Beispielsweise Personal-, Rechtsberatung, kaufmännische Beratung und technische Beratung.

⁴⁹ Beispielsweise offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren sowie Direktvergabe.

Bis Dezember 2023 enthielt die ERV bis zu 74 Beschaffungskategorien. Zu den Beschaffungskategorien zählten beispielsweise Aus- und Weiterbildung, Bekleidung und andere Textilien sowie betriebliche Straßenerhaltung.

Das Land Burgenland übermittelte die Datengrundlage im Jänner 2024⁵⁰ und damit etwa vier Monate nach der Prüfungseinleitung im September 2023.

Auskunftsgemäß erforderte die Datenerhebung aus der ERV insbesondere die Filterung der darin enthaltenen Daten nach bestimmten Beschaffungskategorien sowie die Bereinigung der Datensätze durch die Dienststellen.

Das Land Burgenland begründete die Schwierigkeiten bei der Datenerhebung unter anderem wie folgt:

- Die vollständige Eingabe der Beschaffungskategorien war systemtechnisch erst mit September 2022 sichergestellt.⁵¹
- Die Dienststellen wendeten die ERV nicht im gesamten Betrachtungszeitraum an.⁵²
- Die organisatorischen Umstrukturierungen waren in der ERV nicht abgebildet⁵³, wobei die Voranschlagsstellen in die neuen Dienststellen wechselten.⁵⁴
- Von der vormaligen Stabsabteilung Recht⁵⁵ bezahlte Leistungen waren in den ERV-Abfragen der Dienststellen nicht ersichtlich.

(3) Umfassende Analysen der Leistungszukäufe waren anhand der Datengrundlage nicht möglich. Dazu zählten etwa Analysen hinsichtlich:

- Anzahl der Vergabefälle
- geschätzte Auftragswerte
- angewendete Vergabeverfahren
- Auftrags- und Abrechnungsvolumina je Vergabefall
- Kostenabweichungen
- Auftragsüberschreitungen

Derartige Auswertungen lagen seitens des Landes Burgenland nicht vor. Ebenso wenig bestand diesbezüglich ein standardisiertes Berichtswesen an die Entscheidungsträger wie Bgld. Landesregierung, Regierungsmitglieder, Gruppen- und Abteilungsleitungen.

⁵⁰ Im April 2024 legte das Land Burgenland eine korrigierte Datengrundlage vor, welche sich auf die Kreditoren beschränkte. Grund war ein Übertragungsfehler der geprüften Stelle. Der BLRH bezog die Korrektur in seine Prüfungshandlungen ein.

⁵¹ Ab diesem Zeitpunkt war das betreffende Feld als Pflichtfeld programmiert.

⁵² Es erfolgte eine sukzessive Ausrollung der ERV in den Dienststellen.

⁵³ Die vormaligen Dienststellen schienen in der ERV weiterhin auf.

⁵⁴ Die Dienststellen konnten in der ERV nicht auf die ehemaligen Voranschlagsstellen zugreifen. Dies war nur über die Abt. 3 oder der die ehemalige Dienststelle möglich.

⁵⁵ Mit Februar 2023: Stabsabteilung Verfassung und Recht.

(4) Bei der Erfassung der Rechnungen in die ERV erfolgte die Zuordnung zu den Beschaffungskategorien individuell durch die Ersterfasser:innen. Vorgaben über die konkrete Zuordnung der Beschaffungskategorien zum Buchhaltungskonto bestanden nicht.

Präzise Definitionen der Beschaffungskategorien, welche für Beratungsleistungen maßgeblich waren bzw. diese enthielten, lagen nicht vor.

- 7.2 Zu (1) bis (3) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland über keine verlässliche Datengrundlage über seine externen Beratungsleistungen verfügte. Dazu zählten etwa Informationen über Anzahl der Vergabefälle, Auftragsgegenstand, angewendete Vergabeverfahren sowie Auftrags- und Abrechnungsvolumina.

Fundierte Analysen zu Beratungsleistungen waren weder möglich, noch lagen diese seitens des Landes Burgenland vor. Dies betraf etwa die Kostenentwicklung, welche insbesondere als Grundlage für eine aufgabenadäquate und bedarfsgerechte Personalplanung herangezogen werden konnte.

In diesem Zusammenhang vermisste der BLRH ein wirksames Beschaffungsmonitoring und -controlling mit einem standardisierten Berichtswesen an die Entscheidungsträger.

Der BLRH empfahl, eine verlässliche Datengrundlage über die Beratungsleistungen sicherzustellen. Dazu zählen insbesondere Anzahl der Vergabefälle, Auftragsgegenstand, angewendete Vergabeverfahren sowie Auftrags- und Abrechnungsvolumina. Die Daten sollten sich widerspruchsfrei im Buchhaltungssystem widerspiegeln.

Der BLRH empfahl, in Zusammenhang mit Beratungsleistungen ein Beschaffungsmonitoring und -controlling mit einem standardisierten Berichtswesen an die Entscheidungsträger sicherzustellen.

Weiters empfahl der BLRH, die Entwicklung der Kosten für Beratungsleistungen in die Personalplanung einzubeziehen.

Zu (4) Der BLRH beanstandete, dass das Land Burgenland über keine Vorgaben für die Zuordnung der Beschaffungskategorien zu den jeweiligen Buchhaltungskonten im Rahmen der Erfassung in der ERV verfügte. Ebenso fehlten präzise Definitionen der einzelnen Beschaffungskategorien.

Somit fehlten wesentliche Voraussetzungen für eine verlässliche Datengrundlage.

Der BLRH empfahl, Vorgaben für die Zuordnung der Beschaffungskategorien zu den Bezug habenden Buchhaltungskonten zu erstellen. Hinsichtlich der Umsetzung wären Überlegungen anzustreben, ob dies automationsunterstützt bei der Erfassung in der ERV erfolgen sollte.

Weiters empfahl der BLRH, die Beschaffungskategorien klar zu definieren.

- 7.3 Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es der Empfehlung eines wirksamen Beschaffungsmonitoring und -controlling nachgekommen werde, *„um die Auswertungen als standardisiertes Berichtswesen unter Einhaltung von IKS-Prinzipien u.a. in den Zahlen, Daten und Faktenblätter quartalsweise darzustellen, um hier den Informationsfluss an die Entscheidungsträger sicher zu stellen.“*

Die Empfehlung des BLRH, die Kostenentwicklung für Beratungsleistungen in die Personalplanung einzubeziehen, nahm das Land Burgenland zur Kenntnis. Gleiches galt bezüglich der Erstellung von Vorgaben für die Zuordnung der Beschaffungskategorien zu den Bezug habenden Buchhaltungskonten bzw. der automationsunterstützten Erfassung in der ERV. Jedoch wies es darauf hin, dass eine derartige Systematik im Rahmen der VRV extrem wartungsaufwendig und personalintensiv wäre. Eine Implementierung bzw. ein Alternativmodell werde daher auf Effizienz geprüft. Eine gute Dokumentation mit Erklärung aller Kategorien gäbe es beispielsweise bereits im neuen Beschaffungserlass.

8 Übersicht

8.1 (1) Nachfolgende Abbildung fasst die Informationen der Datengrundlage des Landes zu den Beratungsleistungen von 2020 bis 2023 zusammen:⁵⁶

Abbildung 2: Datengrundlage 2020 bis 2023



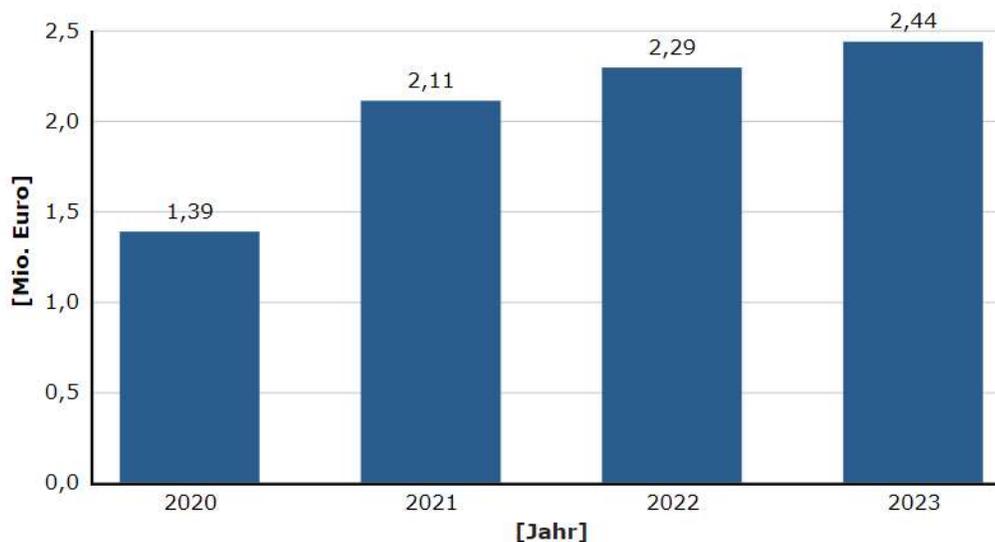
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Von 2020 bis 2023 verausgabte das Land Burgenland für Beratungsleistungen rund 8,23 Mio. Euro. Die Ausgaben waren auf zehn Beschaffungskategorien und 15 Dienststellen verteilt.

⁵⁶ Aus Gründen der Lesbarkeit verwendete das BLRH im Nachfolgenden für Auftragnehmer:in ausschließlich den Begriff Beratungsunternehmen.

Die jährlichen Ausgaben stiegen von rund 1,39 Mio. Euro auf rund 2,44 Mio. Euro und damit um rund 76 Prozent:

Abbildung 3: Jährliche Ausgaben 2020 bis 2023



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Nachfolgende Tabelle gliedert die Ausgaben nach Beschaffungskategorien:

Tabelle 8: Ausgaben nach Beschaffungskategorien 2020 bis 20223

Kategorie	2020	2021	2022	2023	2020-2023	2020/2023
	[Euro]					[Prozent]
Sachverständigenleistungen	436.933	783.507	1.102.622	1.301.397	3.624.459	198
Rechtsanwaltsleistungen	40.308	369.308	459.293	541.115	1.410.023	1.242
IT-Dienstleistungen	401.028	354.469	312.936	237.368	1.305.801	-41
Finanzdienstleistungen	46.444	99.337	215.890	120.627	482.298	160
Forschungsaufträge und Studien	119.624	162.059	114.513	55.387	451.583	-54
Personalberatung	130.251	195.912	752	96.844	423.758	-26
Straßenbau	110.745	98.657	52.059	33.653	295.114	-70
Sonstige	102.118	28.947	23.896	31.578	186.539	-69
Versicherungen	0	12.072	12.072	18.684	42.828	>100
Kommunikationsberatung und PR	0	6.000	0	0	6.000	>100
Summe	1.387.451	2.110.266	2.294.033	2.436.652	8.228.402	76

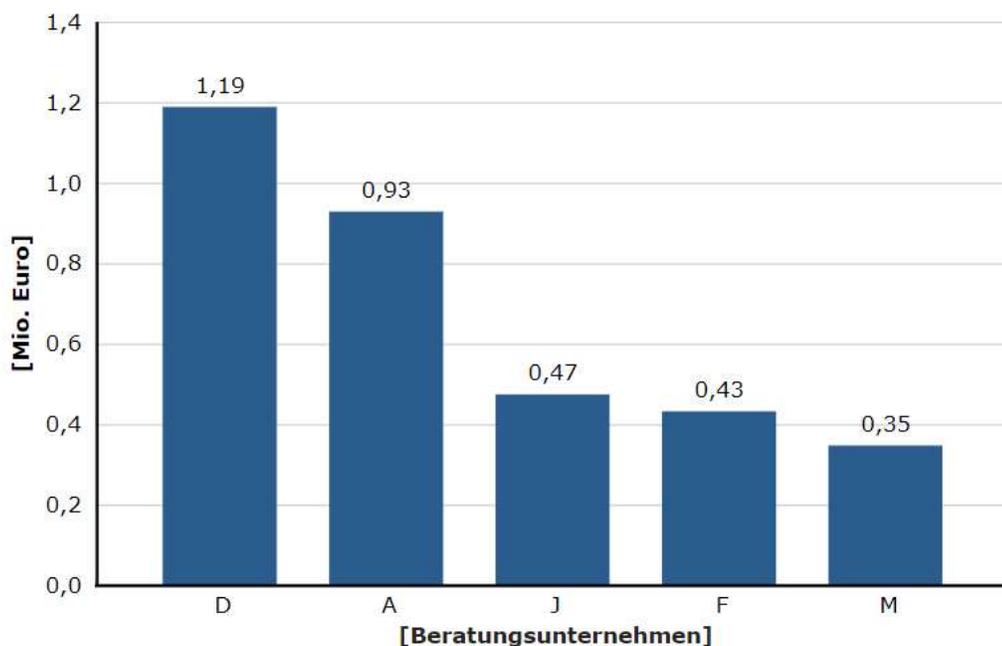
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die höchsten Ausgaben entfielen auf Sachverständigen-, Rechtsanwaltsleistungen sowie IT-Dienstleistungen. Diese betragen rund 6,34 Mio. Euro und damit rund 77 Prozent der Gesamtausgaben.

Die Ausgaben für Sachverständigen- und Rechtsanwaltsleistungen wuchsen im überprüften Zeitraum etwa um das Zweifache bzw. Zwölffache. Demgegenüber sanken die Ausgaben für IT-Dienstleistungen um rund 41 Prozent.

(2) Die Ausgaben für Beratungsleistungen waren auf 146 Beratungsunternehmen verteilt, wovon rund 3,37 Mio. Euro bzw. rund 41 Prozent auf fünf Beratungsunternehmen entfielen:⁵⁷

Abbildung 4: Größte Beratungsunternehmen 2020 bis 2023



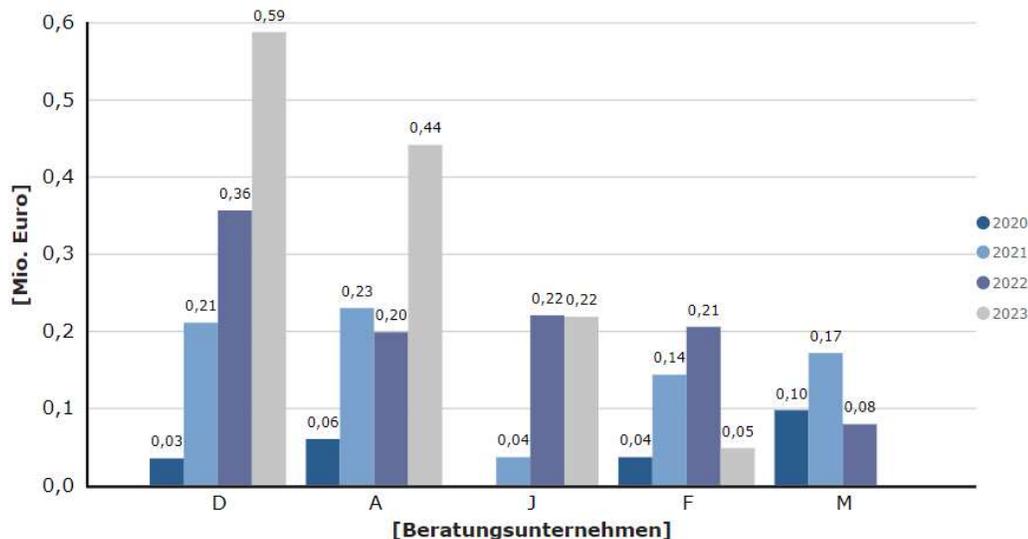
Quelle: Land Burgenland, Darstellung: BLRH

Das Land Burgenland verausgabte für die beiden Beratungsunternehmen D und A rund 2,12 Mio. Euro. Dies entsprach rund 26 Prozent der Gesamtausgaben.

⁵⁷ Die fünf Beratungsunternehmen beinhalten auch Zahlungen an Beteiligungs- bzw. Tochterunternehmen, welche der BLRH zur besseren Lesbarkeit zusammenfasste.

Die jährliche Ausgabenentwicklung für die fünf größten Beratungsunternehmen zeigt folgendes Bild:

Abbildung 5: Ausgabenentwicklung der größten Beratungsunternehmen 2020 bis 2023



Quelle: Land Burgenland, Darstellung: BLRH

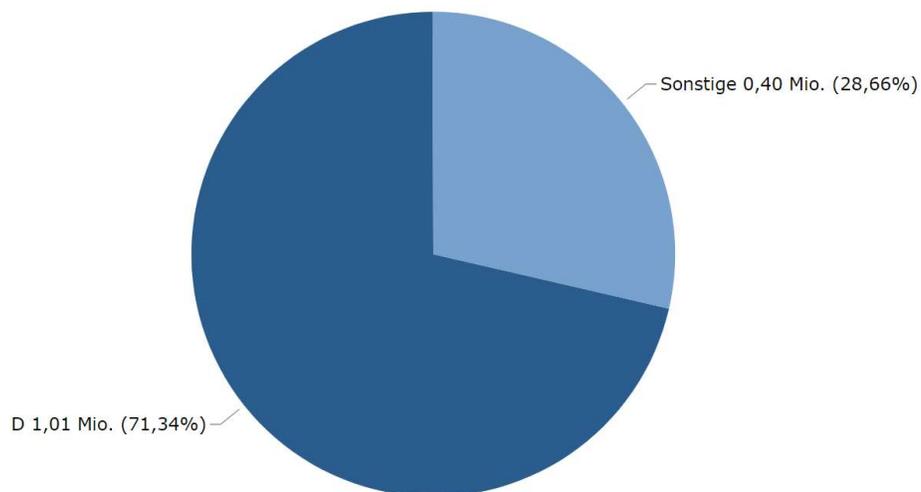
Die Ausgaben für die beiden größten Beratungsunternehmen D und A stiegen im überprüften Zeitraum von rund 90.000 Euro auf rund 1,03 Mio. Euro. Dies entsprach einem Zuwachs um rund 0,94 Mio. Euro bzw. etwa um das Zehnfache.

Die Ausgaben für das Beratungsunternehmen D stiegen dabei um rund 0,56 Mio. Euro bzw. etwa um das 19-fache, jene für das Beratungsunternehmen A um rund 380.000 Euro bzw. etwa um das Sechsfache.

Von den Ausgaben für das Beratungsunternehmen D von rund 1,19 Mio. Euro entfielen rund 1,01 Mio. Euro bzw. rund 85 Prozent auf Rechtsanwaltsleistungen.

Dies entsprach einem Anteil an den gesamten Rechtsanwaltsleistungen im überprüften Zeitraum von rund 71 Prozent:

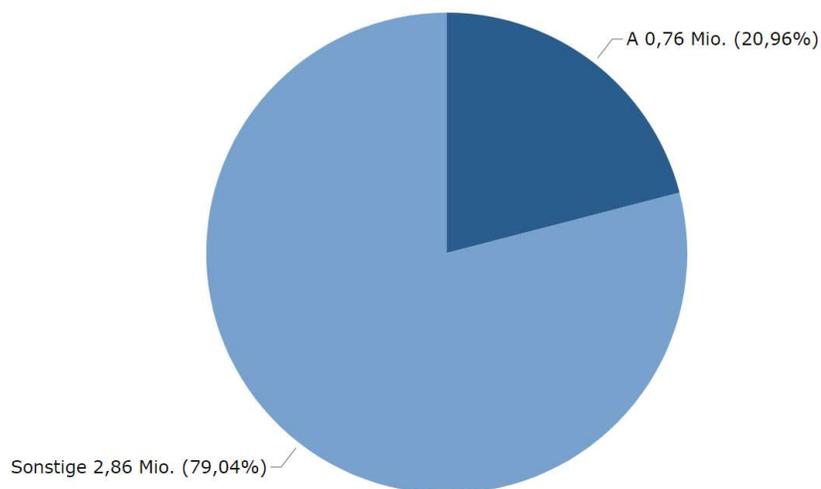
Abbildung 6: Ausgaben für D in Kategorie Rechtsanwaltsleistung 2020 bis 2023



Quelle: Land Burgenland, Darstellung: BLRH

Von den Ausgaben für Beratungsunternehmen A von rund 0,93 Mio. Euro waren rund 0,76 Mio. Euro bzw. rund 82 Prozent Sachverständigenleistungen. Somit entfielen rund 21 Prozent aller Ausgaben für Sachverständigenleistungen im überprüften Zeitraum auf das Beratungsunternehmen A:

Abbildung 7: Ausgaben für A in Kategorie Sachverständigenleistung 2020 bis 2023



Quelle: Land Burgenland, Darstellung: BLRH

(3) Die in der Datengrundlage des Landes Burgenland ausgewiesenen Rechtsanwaltsleistungen von rund 1,41 Mio. Euro beinhalteten nicht alle zugekauften Rechtsanwaltsleistungen von 2020 bis 2023. Nicht berücksichtigt waren insbesondere Rechtsanwaltsleistungen in anhängigen Zivil- und Strafverfahren⁵⁸, die das Land Burgenland nicht als Beratungsleistungen klassifizierte.

Das Land Burgenland bezifferte die Ausgaben der (zusätzlichen) Rechtsanwaltsleistungen mit insgesamt rund 371.500 Euro.⁵⁹

- 8.2 Zu (1) und (2) Der BLRH hielt fest, dass das Land Burgenland von 2020 bis 2023 für Beratungsleistungen zumindest rund 8,23 Mio. Euro verausgabte. Die jährlichen Ausgaben stiegen dabei von rund 1,39 Mio. Euro auf rund 2,44 Mio. Euro und damit um rund 76 Prozent.

Der BLRH betrachtete diese dynamische Ausgabenentwicklung bei Beratungsleistungen im Zusammenhang mit den fehlenden Rahmenbedingungen und der fehlenden Datengrundlage kritisch.

Weiters merkte er an, dass die Ausgaben für das Beratungsunternehmen D im überprüften Zeitraum etwa um das 19-fache und jene für das Beratungsunternehmen A etwa um das Sechsfache stiegen.

Zudem entfielen rund 71 Prozent der Ausgaben für Rechtsanwaltsleistungen auf das Beratungsunternehmen D.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Stichprobenprüfung wies der BLRH darauf hin, dass die Grundprinzipien des Vergaberechts bzw. Wettbewerbs auch bei der Beschaffung von Rechtsanwaltsleistungen zu gewährleisten sind.

- 8.3 Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine wie immer geartete Abhängigkeit von Dritten nicht gegeben sei und jeglicher Grundlage entbehren würde. Die wiederholte Beauftragung derselben Berater würde auf einem besonderen Vertrauensverhältnis und einer hohen inhaltlichen Erfolgsquote bei der Umsetzung der beratenen Projekte beruhen. Hinzu kommt, dass die wiederholte Beauftragung zu besonderem Entgegenkommen bei der Höhe der Stundensätze geführt hätte (durchgehend minus 20% auf den regulären Stundensatz), sodass im Ergebnis sogar ein Stundensatz leicht unter den marktüblichen Stundensätzen erreicht worden wäre. Die Angemessenheit dieser Stundensätze könne unschwer anderen Rechnungshofberichten entnommen werden.

⁵⁸ Beispielsweise Amtshaftungsverfahren, arbeitsrechtliche Verfahren und Vertretungen in Strafverfahren.

⁵⁹ Der BLRH nahm in diesem Zusammenhang keine weiteren Prüfungshandlungen vor.

So hätte zuletzt beispielsweise der Österreichische Rechnungshof bei der Prüfung der COFAG (Bericht 2022/31) Stundensätze für Rechtsanwälte jenseits von 504 Euro netto nicht beanstandet. Dies würde nahezu dem Doppelten des im vorliegenden Fall zugrunde gelegten Stundensatzes entsprechen.

Weiters teilte das Land Burgenland mit, dass der dargestellte Anstieg jährlicher Ausgaben um rund 76 Prozent bzw. Anstiege um das Zwei- bzw. Zwölfwache innerhalb des Prüfungszeitraumes der dem BLRH übermittelten Datengrundlage entsprechen würde. Dies sei allerdings kritisch zu hinterfragen. Historisch betrachtet sei das Beschaffungsmonitoring in der IBM-Applikation des Referats Zentrale Beschaffung durch ein Monitoring in der ERV abgelöst worden. Alle Beschaffungen aus dem Landesvoranschlag 2019 und später seien daher nicht mehr im Beschaffungsmonitoring in der IBM Notes Applikation zu erfassen gewesen.

Im Gegenzug sollte in der ERV jedoch jede Ausgabe einer Kategorie zugeordnet werden. Eine Eingabe von Beschaffungskategorien in der ERV sei ab Jänner 2019 möglich gewesen. Die ERV-Erstbearbeiter:innen seien ersucht worden, dieses Feld als Pflichtfeld zu befüllen. Technisch sei das Feld zum damaligen Zeitpunkt jedoch noch nicht als Pflichtfeld programmiert gewesen. Ein vollständiges Bild aufgrund einer Abfrage nach Beschaffungskategorien konnte erst ab dem 28.09.2022 geliefert werden. Ab jenem Tag sei das Feld Kategorie in der ERV auch als Pflichtfeld programmiert gewesen und konnte bei der Erstbearbeitung nicht mehr leer gelassen werden. Hierdurch sei bei einer Auswertung nach Beschaffungskategorien somit bis zum 28.09.2022 nicht garantiert, dass alle Beratungsleistungen in der Auflistung aus der ERV enthalten seien.

Die geforderten Daten seien in den unterschiedlichsten Systemen (EGS, SAP, ERV sowie physische Akte im Archiv) verfügbar. Teils elektronisch und teils physisch vorhanden, hätte man die einzelnen Datensätze mehrfach sichten und mit jedem System abgleichen und zusammenfügen müssen.

Die seitens des BLRH anhand einer Excel-Tabelle abgefragten Informationen wären somit seitens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand auszufüllen gewesen. Von einer SAP-Auswertung sei in Absprache mit dem BLRH Abstand genommen worden, da einerseits dem BLRH vollumfängliche Zugriffsberechtigungen vorliegen und andererseits eine SAP-Auswertung beispielsweise keine Kategorien oder Rechnungsinformation auswerfen würde. Man einigte sich somit darauf, eine sogenannte Leistungsübersicht mit zehn Beschaffungskategorien aus der ERV zu übermitteln.

Weiters hielt das Land Burgenland fest, dass die ERV sukzessive auf die einzelnen Abteilungen in der ERV ausgerollt worden sei, wodurch manche Abteilungen innerhalb des Prüfungszeitraums noch nicht von der Eingangsrechnungsverarbeitung Gebrauch machen konnten.

Die Darstellung prozentueller Veränderungen aufgrund eindeutiger Auswertungen im Bereich der Beratungsleistungen sei somit erst ab dem Jahr 2023 aussagekräftig.

Die Darstellung des Auftragsvolumens an das „Beratungsunternehmen D“ von 2020 auf 2023 sei zwar rechnerisch richtig, in ihrer Tendenz jedoch irreführend. Das Wort „verneunzehnfacht“ würde eine dramatische Steigerung suggerieren. Der zum Vergleich herangezogene Ausgangsbetrag betrug im Jahr 2020 EUR 3.000. Es würde in der arithmetischen Natur der Sache liegen, dass das Auftragsvolumen an einen zuvor kaum beauftragten Auftragnehmer um ein Vielfaches steige, wenn der Auftragnehmer auch nur in einem überschaubaren Maß mehr in Anspruch genommen würde.

Unabhängig davon hätten unvorhersehbare Ereignisse wie beispielsweise die Energiekrise oder der Commerzialbank-Skandal im Prüfungszeitraum ebenfalls in der Landesverwaltung nicht vorhandene Ressourcen bzw. fachliche Expertisen erfordert, welche durch Zukauf externer Rechts- bzw. Beratungsleistungen abgedeckt worden seien und dadurch nicht planbare, zusätzliche Kosten verursacht hätten.

- 8.4 Der BLRH entgegnete, dass ein besonderes Vertrauensverhältnis und eine hohe inhaltliche Erfolgsquote die Grundprinzipien des BVergG nicht außer Kraft setzten.

Inwieweit eine Prüfung der Preisangemessenheit der Stundensätze stattfand, konnte der BLRH mangels entsprechender Dokumentationen nicht abschließend beurteilen. Die Einholung von Vergleichsangeboten war jedenfalls eine anerkannte und vor allem nachvollziehbare Methode der Preisangemessenheitsprüfung.

Seine Analysen basierten ausschließlich auf der vom Land Burgenland zur Verfügung gestellten Datengrundlage. Die Aussagen der geprüften Stelle zur Datenqualität standen nach Ansicht des BLRH in keinem Widerspruch zu seiner Feststellung hinsichtlich der fehlenden verlässlichen Gesamtübersicht über die Beratungsleistungen von 2020 bis 2023.

9 Budgetvollzug

9.1 (1) Für das Land Burgenland waren die Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015⁶⁰ ab dem Geschäftsjahr 2020 anzuwenden. Diese umfassten unter anderem auch den Kontenplan und Kontenzuordnungen für Länder.

Der Kontierungsleitfaden⁶¹ enthielt nähere Beschreibungen der jeweiligen Konten. Dieser führte zum Aufwandskonto „6400 – Rechts- und Beratungsaufwand“ aus, dass auf diesem beispielsweise

- Aufwendungen für Gerichte, Anwälte und Notare,
- Aufwendungen für Dolmetsch- und Sachverständigenleistungen, sofern diese im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten sowie zu leistenden Kostenvorschüssen im gerichtlichen Verfahren standen,
- Aufwendungen für Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsleistungen,
- Aufwendungen für wirtschaftliche, juristische und technische Beratungsaufträge, wie etwa Aufwendungen für Gutachten, Mediation, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung und Konsulenhonorare (soweit nicht zuordenbar) sowie
- Aufwendungen für Prüfungen wirtschaftlicher und technischer Art, soweit sie mit gutachterlicher Tätigkeit im Zusammenhang standen, zu verrechnen waren.

Für das Land Burgenland war der Kontierungsleitfaden maßgeblich. Für die Verrechnung externer Beratungsleistungen war auskunftsgemäß das Buchhaltungskonto 6400 zu verwenden.

(2) Das Land Burgenland übermittelte dem BLRH eine Datengrundlage über die Beratungsleistungen von 2020 bis 2023 mit Gesamtausgaben von zumindest rund 8,23 Mio. Euro.

⁶⁰ BGBl. II Nr. 313/2015 idgF.

⁶¹ Vgl. Bundesrechenzentrum-Portal Austria: „Plattform für öffentliches Rechnungswesen“.

Aus dieser ging hervor, dass es im überprüften Zeitraum bis zu elf verschiedene Buchhaltungskonten für die Verrechnung von Beratungsleistungen verwendete:

- Demnach verrechnete das Land Burgenland zumindest rund 4,75 Mio. Euro und somit mehr als die Hälfte seiner externen Rechts- und Beratungsleistungen auf dem Buchhaltungskonto „7280 – Entgelte für Leistungen von Firmen“.
- Rechts- und Beratungsleistungen waren mit einem Betrag von zumindest rund 1,05 Mio. Euro auf dem Buchhaltungskonto „7297 – Sonstige Aufwendungen“ erfasst.
- Auf dem Buchhaltungskonto „6400 – Rechts- und Beratungsleistungen“ verrechnete das Land Burgenland zumindest rund 1,74 Mio. Euro.

Das Land Burgenland begründete diese Vorgangsweise mit fehlenden Voranschlagsstellen bei den jeweiligen Haushaltsansätzen und erhöhter Dringlichkeit der Verbuchung bzw. Auszahlung.

(3) Der BLRH überprüfte stichprobenweise die Datengrundlage auf ihre Vollständigkeit. Dabei stellte er fest, dass diese nicht alle Beratungsleistungen enthielt. Es fehlten Ausgaben für Beratungsleistungen von zumindest rund 165.400 Euro.

(4) Ausgaben mit gleichem sachlichem Hintergrund, beispielweise in Zusammenhang mit einer Softwarelösung, verrechnete das Land Burgenland auf bis zu drei unterschiedlichen Buchhaltungskonten. Zudem waren die Buchungstexte über die Buchungen nicht aussagekräftig.

Das Buchhaltungssystem des Landes Burgenland war daher nur bedingt geeignet, eine Gesamterhebung hinsichtlich Gebarungsvolumen aller Rechts- und Beratungsleistungen durchzuführen.

(5) Im Buchhaltungssystem des Landes Burgenland war unter anderem eine Rechnung des Beratungsunternehmens D vom Juni 2023 von rund 11.600 Euro erfasst. Diese betraf Beratungsleistungen in Verbindung mit dem Zivilschutzverband Burgenland. Grundlage bildete das Angebot vom Dezember 2022.

Der Leistungszeitraum erstreckte sich von Dezember 2022 bis Februar 2023. Das Land Burgenland bezahlte die Rechnung im April 2024 und damit rund zehn Monate nach dessen Ausstellung. Aufgrund der Bezahlung der Rechnung im April 2024 war diese in der Datengrundlage vom Jänner 2024 nicht enthalten.

Gemäß Landeshaushaltsordnung waren Forderungen und Verbindlichkeiten des Landes unverzüglich nach ihrer Entstehung oder nach ihrem Bekanntwerden durch Buchung zu erfassen.⁶²

Über die Beschaffung der Beratungsleistungen in Verbindung mit dem Zivilschutzverband lagen keine durchgängigen Dokumentationen vor.

So fehlten etwa eine Leistungsbeschreibung und sachkundige Auftragswert-schätzung des Landes Burgenland sowie Dokumentationen über die Preisangemessenheitsprüfung des Angebots. Ebenso wenig lagen Vergleichsangebote sowie eine schriftliche Auftragserteilung vor.

Auskunftsgemäß erfolgte die Beauftragung mündlich durch das zuständige Regierungsmitglied. Bezüglich der Leistungserfüllung legte das Land Burgenland Dokumentationen vor.⁶³

- 9.2 Zu (2) bis (4) Der BLRH kritisierte, dass die vom Land Burgenland übermittelte Datengrundlage über die Beratungsleistungen unvollständig war. Anhand einer Stichprobenprüfung stellte der BLRH fest, dass zumindest rund 165.400 Euro nicht erfasst waren.

Zudem hielt der BLRH kritisch fest, dass das Land Burgenland für die Verrechnung von Beratungsleistungen bis zu elf verschiedene Buchhaltungskonten verwendete. Er hinterfragte in diesem Zusammenhang die Aussagekraft der Rechnungsabschlüsse.

[Der BLRH empfahl, einheitliche Richtlinien und Vorgaben für die Verrechnung von Beratungsleistungen festzulegen.](#)

Darüber hinaus merkte der BLRH kritisch an, dass das Land Burgenland Auszahlungen mit gleichem sachlichem Hintergrund auf bis zu drei unterschiedlichen Buchhaltungskonten verrechnete. Zudem enthielten die Buchungstexte keine aussagekräftigen Informationen über die den Buchungen zugrunde liegenden Sachverhalte.

[Der BLRH empfahl, bei der Verrechnung von Leistungen mit gleichem sachlichem Hintergrund eine durchgängig gleiche Vorgangsweise sicherzustellen.](#)

[Weiters empfahl der BLRH, Buchungstexte „sprechend“ zu gestalten, sodass schon anhand dieser die Sachverhalte zu den Buchungen erkennbar sind.](#)

⁶² § 29 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung.

⁶³ Der BLRH nahm in diesem Zusammenhang keine weiteren Prüfungshandlungen vor.

Zu (5) Der BLRH kritisierte, dass zwischen dem Datum der Rechnung des Beratungsunternehmens D im Juni 2023 und deren Zahlung im April 2024 rund zehn Monate vergingen. Dies widersprach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung. Die Beratungsleistung war somit in der Datengrundlage nicht enthalten, obwohl das Beratungsunternehmen die Leistung im überprüften Zeitraum erbrachte.

Der BLRH stellte auch unter diesem Aspekt die Aussagekraft der Datengrundlage in Frage.

Zudem kritisierte der BLRH, dass der Beschaffungsvorgang lückenhaft dokumentiert war.

Der BLRH empfahl, die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung einzuhalten. Weiters verwies er auf seine Kritik und Empfehlungen im Unterabschnitt 11.

- 9.3 Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass in den allgemeinen Durchführungsbestimmungen der Finanzabteilung zum Landesvoranschlag die Dienststellen angewiesen seien, dass jede Verrechnung unverzüglich (nach ihrer Entstehung oder nach ihrem Bekanntwerden) zu erfolgen hätte. Dadurch wäre die Vollständigkeit der Daten zu jedem Stichtag gewährleistet.

Bis zum Finanzjahr 2023 seien für die Verrechnung von Beratungsleistungen die im Rahmen des Landtagsbeschlusses zum Landesvoranschlag eingerichteten Finanzpositionen bzw. Voranschlagsstellen bindend gewesen. Ein Abweichen von den zur Verfügung stehenden Finanzpositionen (und somit Buchhaltungskonten) wäre nur im Zuge des Nachtragsvoranschlages möglich gewesen. Mit Beschluss des Landtages vom 14.12.2023 sei die Finanzabteilung ab dem Finanzjahr 2024 ermächtigt gewesen, im Rahmen einer VRV-konformen Anweisung bzw. Verbuchung auf Kontenebene entsprechende neue Voranschlagsstellen einzurichten und Anweisungen bzw. Verbuchungen durchzuführen. Dadurch sollte ermöglicht werden, dass die Finanzabteilung die ordnungsgemäße Verrechnung von Beratungsleistungen auf dem gemäß VRV vorgesehenen Sachkonto gewährleistet.

Zudem seien in den allgemeinen Durchführungsbestimmungen der Finanzabteilung zum Landesvoranschlag 2024 die Dienststellen darauf hingewiesen worden, dass ab dem Finanzjahr 2024 die gesamten Ausgaben für Rechts- und Beratungsleistungen in der Stabsabteilung Verfassung und Recht zu tätigen sind und dafür ausschließlich das Sachkonto 6400 verwendet werden darf.

Das Land Burgenland nahm die Empfehlung des BLRH zur Kenntnis und würde sowohl im laufenden Gebarungsvollzug als auch im Zuge der – durch die Finanzabteilung regelmäßig durchzuführenden – Gebarungsprüfungen auf die Einhaltung dieser Weisung vermehrt Augenmerk legen.

Die Erfassung der Buchungstexte würde in den bewirtschaftenden Dienststellen durch die SAP-Erstbearbeiter:in erfolgen. Die Finanzabteilung würde regelmäßig die zuständigen Mitarbeiter:innen der bewirtschaftenden Dienststelle hinsichtlich der ordnungsgemäßen SAP-Erfassung schulen.

Das Land Burgenland nahm die Empfehlung des BLRH zum Anlass, die Schulungen in diesem Bereich zu verstärken und die Mitarbeiter:innen intensiver in Richtung eines „sprechenden“ Buchungstextes zu sensibilisieren.

Bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung, teilte das Land Burgenland mit, dass sich die entsprechende Empfehlung des BLRH auf eine um Monate spätere Zahlung einer Rechnung des Vorjahres, die nicht als offene Verbindlichkeit ausgewiesen wurde, beziehen würde.

Der Gebarungsvollzug des Landes würde auf Basis einer strikten funktionalen Trennung erfolgen. Demnach hätten die bewirtschaftenden (bzw. anweisenden) Dienststellen sämtliche zur Buchung und Auszahlung vorgesehenen Anweisungen inklusive zahlungs- oder buchungsbegründender Unterlagen (Beleg inklusive Prüfvermerk) unverzüglich (nach ihrer Entstehung oder nach ihrem Bekanntwerden) an die Finanzabteilung zu übermitteln.

Auch im Rahmen der Rechnungsabschlusserstellung würden die Dienststellen von der Finanzabteilung angewiesen, sämtliche offenen – noch nicht in SAP erfassten – Verbindlichkeiten und Verpflichtungen an die Finanzabteilung zwecks Ausweises in der Passiva des Vermögenshaushaltes zu melden.

Das Land Burgenland nahm die Empfehlung des BLRH zum Anlass, die Schulungen in diesem Bereich zu verstärken und die Mitarbeiter:innen intensiver für die Einhaltung der Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung und der VRV 2015 zu sensibilisieren.

TEIL 2 - ÜBERPRÜFTE STICHPROBEN

10 Stichprobenauswahl

10.1 (1) Das Land Burgenland stellte eine Datengrundlage über die von 2020 bis 2023 ausbezahlten Beratungsleistungen zur Verfügung. Diese beinhaltete insbesondere die in der ERV erfassten Eingangsrechnungen.⁶⁴ (vgl. Unterabschnitt 7)

(2) Der BLRH wählte in einem ersten Schritt aus der Datengrundlage 53 Eingangsrechnungen mit einer Rechnungssumme von insgesamt rund 2,54 Mio. Euro aus. Dieser Betrag entsprach rund 31 Prozent der gemeldeten Gesamtausgaben von zumindest rund 8,23 Mio. Euro.

In weiterer Folge forderte der BLRH die gesamte Dokumentation zu den 53 Eingangsrechnungen bzw. der zugehörigen Beratungsleistungen an. Dazu zählten insbesondere Bedarfsermittlung, Begründung der Notwendigkeit, Leistungsbeschreibung, Auftragswertschätzung, Ausschreibungsunterlagen, Genehmigungsakte⁶⁵, Protokolle, Abrechnungen, Leistungsnachweise und Evaluierungsberichte.⁶⁶

(3) Nach Sichtung der Dokumentation zu den 53 Eingangsrechnungen wählte der BLRH elf Stichproben aus, die er einer vertieften Prüfung unterzog.⁶⁷ Wesentliche Beurteilungsgrundlage bildete der in Unterabschnitt 6 dargestellte Sollprozess.

(4) Auswahlkriterien für die 53 Eingangsrechnungen⁶⁸ und elf Stichproben bildeten insbesondere Rechnungsbetrag, -jahr, Dienststelle, Beratungsunternehmen sowie die Qualität der Dokumentation.⁶⁹

⁶⁴ Beispielsweise Teil-, Schlussrechnungen, Kreditoren und Finanzpositionen.

⁶⁵ Beispielsweise Bestell-, Verfügungs-, Regierungssitzungsakte und sonstige Beschlüsse.

⁶⁶ Die Unterlagenanforderung umfasste jeweils den gesamten Geschäftsfall („gesamter Akt“), d.h. sämtliche Beauftragungen und Rechnungen in Zusammenhang mit der Beratungsleistung.

⁶⁷ Zusammenhängende Beauftragungen bezog der BLRH in die Prüfungshandlungen ein.

⁶⁸ Die Auswahl umfasste jeweils die drei höchsten Rechnungen aller Abteilungen, Rechnungen von 110.000 Euro bis 130.000 Euro und Kreditoren mit den fünf höchsten Rechnungen, bereinigt um Duplikate.

⁶⁹ Beispielsweise Vollständigkeit und Aussagekraft.

11 Beurteilungsergebnis

11.1 (1) Die Stichprobenprüfung anhand des Sollprozesses lieferte folgendes Ergebnis:

Tabelle 9: Beurteilungsergebnis der Stichprobenprüfung

Anzahl Beauftragungen	Stichprobe	1. Voraussetzungen prüfen	2. Leistungsbeschreibung erstellen	3. Sachkundige Auftragswert-schätzung durchführen	4. Richtiges Vergabeverfahren wählen	5. Vergleichsangebote einholen	6. Preisangemessenheit prüfen	7. Erforderliche Genehmigungen bzw. Regierungsbeschlüsse einholen	8. Auftrag schriftlich erteilen	9. Kosten- und Leistungskontrolle	10. Evaluierung der Beratungsleistungen	
1	Haushaltskonsolidierung	0/1	0/1	0/1	aufgrund fehlender Auftragswertschätzungen nicht beurteilbar	0/1	0/1	0/1	1/1	1/1	0/1	
2	Fischereikataster	0/2	0/2	0/2		0/2	0/2	2/2	2/2	2/2	i.U.	
1	Masterplan Archäologie	0/1	0/1	0/1		0/1	0/1	0/1	1/1	1/1	0/1	
1	Burgstiftung Güssing	0/1	0/1	0/1		0/1	0/1	0/1	1/1	0/1	0/1	
3	Analyse- und Entwicklungsprozess	0/3	0/3	0/3		0/3	0/3	3/3	3/3	3/3	0/3	
11	Projekt Tomorrow	0/11	0/11	0/11		2/11	0/11	9/11	11/11	0/11	i.U.	
2	Digitales Burgenland	0/2	0/2	0/2		0/2	0/2	2/2	2/2	2/2	i.U.	
5	Infrastrukturgesellschaft	0/5	0/5	0/5		1/5	0/5	3/5	5/5	0/5	i.U.	
2	Gemälde Johannespredigt	0/2	0/2	0/2		0/2	0/2	0/2	2/2	0/2	i.U.	
3	Zonierung von Photovoltaikanlagen	0/3	0/3	0/3		0/3	0/3	3/3	3/3	0/3	0/3	
2	Reorganisation Bgld. Landwirtschaftskammer	1/2	0/2	0/2		0/2	0/2	2/2	2/2	0/2	0/2	
33	Summe	1/33	0/33	0/33		n.b.	3/33	0/33	24/33	33/33	9/33	n.b.

n.b.: nicht beurteilbar

i.U.: in Umsetzung

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) In den Genehmigungsakten der überprüften Stichproben war das jeweilige Vorhaben erläutert. Eine umfassende **Prüfung der Voraussetzungen** für den Leistungszukauf fand in rund 97 Prozent der Beauftragungen nicht statt. Die fehlende Prüfung der Voraussetzungen betraf die Bedarfsermittlung und die Notwendigkeit der Beratungsleistungen. (vgl. Unterabschnitt 5)

Insbesondere war in den Genehmigungsakten nicht nachvollziehbar dargelegt, aus welchen Gründen die Leistungen nicht durch landesinterne Ressourcen abgedeckt werden konnten. Entsprechende Analysen bzw. Dokumentationen lagen den Genehmigungsakten nicht bei.⁷⁰

(3) Die **Leistungsbeschreibung** bildete die erforderliche Grundlage für jede Auftragsvergabe. Diese sollte den Inhalt und Umfang der gesuchten Beratungsleistung so eindeutig wie möglich beschreiben und somit den Auftragsgegenstand präzisieren. Voraussetzung hierfür war eine ausführliche Analyse der Ausgangslage sowie relevanter Problemstellungen. Dadurch sollte die Vergleichbarkeit der eingeholten Angebote sichergestellt und die Auswahl des besten Angebots ermöglicht werden.

Zudem diene eine klare Leistungsbeschreibung einer wirkungsvollen Kosten- und Leistungskontrolle durch das Land Burgenland. Als Auftragsgrundlage konnten aus ihr die vertraglichen Rechte und Pflichten abgeleitet werden.

Das Land Burgenland erstellte bei den überprüften Stichproben bzw. Beauftragungen keine Leistungsbeschreibungen. Die Festlegung des Leistungsinhalts erfolgte durch die Angebote der potenziellen Beratungsunternehmen und auskunftsgemäß im Rahmen von Besprechungen mit diesen.

(4) Gemäß Bundesvergabegesetz hatte das Land Burgenland als öffentlicher Auftraggeber vor Durchführung eines Vergabeverfahrens den Auftragswert sachkundig zu schätzen. (vgl. Unterabschnitt 2) Die **sachkundige Auftragswertschätzung** diene gemeinsam mit einer klaren Leistungsbeschreibung auch einer wirkungsvollen Kosten- und Leistungskontrolle.

Das Land Burgenland führte bei keiner Stichprobe bzw. Beauftragung eine sachkundige Auftragswertschätzung gemäß Bundesvergabegesetz durch. Die Auftragssummen resultierten aus den Angeboten der potenziellen Beratungsunternehmen.

(5) Das Land Burgenland vergab 33 Aufträge⁷¹ mittels Direktvergabe, da die Angebote jeweils unter der Direktvergabegrenze von 100.000 Euro (netto) lagen. Bei fünf Stichproben lagen die zusammengerechneten Auftragssummen über der Direktvergabegrenze. Das Land Burgenland begründete die gewählte Vorgehensweise nicht bzw. nur teilweise.

⁷⁰ Beispielsweise dienststellenübergreifende Personalanalysen bzw. -erhebungen sowie Schriftverkehr zwischen den Dienststellen über mögliche Personalbereitstellungen.

⁷¹ Lediglich in einem Fall erfolgte eine nachträgliche Ausschreibung der Leistung.

Die überprüften Vergaben umfassten zum Teil mehrere getrennte Aufträge. Dies betraf vor allem vier Stichproben mit einer zusammengerechneten Auftrags- bzw. Abrechnungssumme von jeweils über 100.000 Euro (netto). In diesen Fällen war in Bezug auf die Wahl des **Vergabeverfahrens** nicht dokumentiert, inwiefern sich das Land Burgenland mit der Frage der Zusammenrechnung der einzelnen Aufträge und einer sich daraus ergebenden Ausschreibungspflicht auseinandersetze. (vgl. Unterabschnitt 2)

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die überprüften Stichproben und Beauftragungen:

Tabelle 10: Übersicht über die überprüften Stichproben und Beauftragungen

Beauftragungen	Anzahl	Verteilung
		[Prozent]
Stichproben	11	100
<i>Zusammengerechnetes Auftrags-/Abrechnungsvolumen unter 100.000 Euro (netto)</i>	6	55
<i>Zusammengerechnetes Auftrags-/Abrechnungsvolumen über 100.000 Euro (netto)</i>	5	45
Direktvergaben	33	100
<i>ohne Einholung von Vergleichsangeboten</i>	30	91
<i>mit Einholung von Vergleichsangeboten</i>	3	9

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Bei 30 Direktvergaben bzw. rund 91 Prozent holte das Land Burgenland keine **Vergleichsangebote** ein. Das Land Burgenland begründete dies insbesondere mit dem besonderen Vertrauensverhältnis gemäß Beschaffungserlassen. (vgl. Unterabschnitt 3)

In einem Fall zahlte das Land Burgenland für Beratungsleistungen insgesamt zumindest rund 1,14 Mio. Euro. Dieser Betrag überstieg deutlich den Schwellenwert, ab dem eine Vergabe im Oberschwellenbereich mit EU-weiter Ausschreibung zu erfolgen hatte.

(6) Von den Ausgaben für Rechtsanwaltsleistungen und Sachverständigenleistungen entfielen rund 71 Prozent auf das Beratungsunternehmen D sowie rund 21 Prozent auf das Beratungsunternehmen A.

Die Ausgaben für das Beratungsunternehmen D stiegen im überprüften Zeitraum etwa um das 19-fache und jene für das Beratungsunternehmen A etwa um das Sechsfache. (vgl. Unterabschnitt 8)

(7) Im Sinne des Bundesvergabegesetzes hatte das Land Burgenland den Gegenstand und Wert des Auftrags, den Namen von dem/der Auftragnehmer:in sowie gegebenenfalls eingeholte Angebote oder unverbindliche Preisauskünfte zu dokumentieren.

Auch die **Prüfung der Preisangemessenheit** war entsprechend zu verschriftlichen. Bei Fehlen von Vergleichsangeboten war ein sachkundig ermittelter Auftragswert für die Prüfung der Preisangemessenheit des einzigen Angebots von besonderer Bedeutung. (vgl. Unterabschnitt 2)

In den Genehmigungsakten der überprüften Vergabefälle beschränkte sich das Land Burgenland hinsichtlich der Preisangemessenheit im Wesentlichen auf allgemeine Aussagen, wie beispielweise „Angebot als marktkonform zu werten“. Nachvollziehbare Dokumentationen der Preisangemessenheitsprüfung der Angebote waren den Genehmigungsakten nicht beigegeben. Dazu zählten etwa aktuelle Markterkundungen, Preisvergleiche, -spiegel oder BBG-Abfragen.

(8) Die Beauftragungen umfassten Beratungsleistungen, welche 20.000 Euro im Einzelfall überstiegen. Bei sieben Stichproben fehlten die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Regierungsbeschlüsse** für die jeweilige Auftragserteilung. (vgl. Unterabschnitt 3)

(9) Das Land Burgenland nahm insbesondere bei vier Stichproben über die genehmigte Auftragssumme⁷² hinaus weitere Leistungen in Anspruch und bezahlte diese. Dies war unzureichend dokumentiert, da insbesondere folgende Unterlagen vor dem zusätzlichen Leistungsbeginn fehlten:

- Begründungen, weshalb die Auftragsänderung erforderlich war,
- zusätzliche Angebote,
- zusätzliche Beauftragungen und
- entsprechende Genehmigungen.

Die Zusatzleistungen führten in diesen Fällen zum Teil zu erheblichen Mehrkosten und Dokumentationsmängel bei der weiteren Abwicklung.

(10) Im Fall von zwei Stichproben lagen den betreffenden Rechnungen der Beratungsunternehmen keine vollständigen Leistungsnachweise etwa in Form von Stundenlisten bei. Leistungsnachweise bildeten eine wesentliche Grundlage der **Kosten- und Leistungskontrolle** bzw. Freigabe der Zahlung.

(11) Gemäß Abrechnungsunterlagen begannen bei sieben Stichproben die Beratungsunternehmen mit der Leistungserbringung jeweils vor Auftragsgenehmigung bzw. schriftlicher Auftragserteilung.

⁷² Die Genehmigungen erfolgten zum Teil mittels Regierungsbeschluss.

(12) Die Beratungsleistungen bzw. -ergebnisse waren in Form von Präsentationen, Vertragsentwürfen, Berichten sowie Analysen dokumentiert. Die Unterlagen waren von unterschiedlicher Qualität und Aussagekraft sowie zum Teil unvollständig. Dies erforderte Unterlagenanforderungen und klärende Gespräche mit der geprüften Stelle.

(13) Bei den sechs abgeschlossenen und abgerechneten Stichproben führte das Land Burgenland keine **Evaluierung der Beratungsleistungen** etwa hinsichtlich Kosten, Nutzen und Ergebnis durch. Entsprechende Nachweise oder Berichte lagen nicht vor.⁷³

- 11.2 Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass keine umfassende Prüfung der Voraussetzungen für den jeweiligen Leistungszukauf stattfand. Aus der Aktenlage gingen der Bedarf und die Notwendigkeit der Fremdleistung bzw. weshalb die Leistung nicht intern erbracht werden konnte, nicht eindeutig hervor. Er verwies in diesem Zusammenhang auch auf seine Kritik hinsichtlich der fehlenden Rahmenbedingungen in Unterabschnitt 5.

Der BLRH empfahl, vor Auftragserteilung die Voraussetzungen für den Zukauf externer Beratungsleistungen zu prüfen. Die Prüfung sollte vor allem die Bedarfsermittlung, die Begründung der Notwendigkeit sowie die mögliche Heranziehung landesinterner Ressourcen umfassen. Zuvor wären die entsprechenden Rahmenbedingungen klar zu definieren. Diesbezüglich verwies der BLRH auf seine Empfehlungen in Unterabschnitt 5.

Weiters empfahl der BLRH, die Prüfung der Voraussetzungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zu (3) und (4) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland weder Leistungsbeschreibungen erstellte noch den Auftragswert vorab schätzte.

Der BLRH wies darauf hin, dass die Höhe des geschätzten Auftragswerts die gesetzlich zulässigen Vergabeverfahren bestimmte und eine Grundlage für die Beurteilung der Preisangemessenheit der Angebote darstellte.

Ohne sachkundige Auftragswertschätzungen konnte das Land Burgenland nicht gesetzeskonform die richtigen Vergabeverfahren wählen. Diese Vorgehensweise widersprach den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes und den internen Vorgaben des Landes Burgenland. Mangels sachkundiger Auftragswertschätzungen und Leistungsbeschreibungen seitens des Landes Burgenland konnte der BLRH die Einhaltung von Ausschreibungspflichten nicht abschließend beurteilen.

⁷³ Beispielsweise Kosten-Nutzen-Analysen, Wirkungsanalysen sowie Evaluierungsberichte.

Darüber hinaus begünstigte das Fehlen von Auftragswertschätzungen und Leistungsbeschreibungen zum Teil erhebliche Mehrkosten und Dokumentationsmängel in der weiteren Auftragsabwicklung.

Der BLRH empfahl, den Inhalt und Umfang, den Leistungszeitraum sowie den erwarteten Fertigstellungstermin einer externen Leistung jedenfalls vor der Einholung von Angeboten schriftlich festzulegen.

Weiters empfahl der BLRH, vor jeder Beauftragung eine Leistungsbeschreibung sowie eine sachkundige Auftragswertschätzung durchzuführen. Die betreffenden Erwägungen wären zu dokumentieren. Diesbezüglich wies er insbesondere darauf hin, dass die Auftragswertschätzung die Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens und die spätere Beurteilung der Preisangemessenheit bilden sollte.

Der BLRH empfahl, die Notwendigkeit von Auftragsänderungen nachvollziehbar zu begründen und die Auftragsgrundlagen zeitgerecht unter Berücksichtigung vergaberechtlicher sowie landesinterner Vorgaben schriftlich anzupassen.

Zu (5) und (6) Der BLRH stellte kritisch fest, dass das Land Burgenland in rund 91 Prozent der überprüften Beauftragungen keine Vergleichsangebote einholte.

Direktvergaben erhöhten das Risiko der Wettbewerbsausschaltung und überhöhter Preise. Nach Ansicht des BLRH sollte die Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben daher der Regelfall sein. Dies schaffte einen besseren Marktüberblick und unterstützte damit eine qualitativ und kostenmäßig optimale Beauftragung. So stellte der BLRH etwa in seinem Prüfungsbericht „*Vergabeverfahren Notarzhubschrauber*“ vom Jänner 2024 fest, dass sich die angebotenen Preise für ein und dieselbe Beratungsleistung zum Teil stark unterschieden.

Der BLRH sah den Verzicht auf die Einholung von Vergleichsangeboten vor allem deshalb kritisch, weil das Land Burgenland weder Leistungsbeschreibungen noch sachkundige Auftragswertschätzungen durchführte. Gerade in diesen Fällen diene ein sachkundig ermittelter Auftragswert umso mehr der Prüfung der Preisangemessenheit des einzigen Angebots.

Der BLRH anerkannte die Vorgaben laut Beschaffungserlässen zur Einholung von Vergleichsangeboten. Er kritisierte jedoch, dass das Land Burgenland die Ausnahmebestimmungen regelmäßig in Anspruch nahm. Dies konterkarierte den Sinn und Zweck der Vorgabe.

Der BLRH wies darauf hin, dass rund 71 Prozent der Ausgaben für Rechtsanwaltsleistungen auf das Beratungsunternehmen D und rund 21 Prozent der Ausgaben für Sachverständigenleistungen auf das Beratungsunternehmen A entfielen. Die Ausgaben für das Beratungsunternehmen D stiegen im überprüften Zeitraum etwa um das 19-fache und jene für das Beratungsunternehmen A etwa um das Sechsfache.

Der BLRH empfahl, bei Direktvergaben Vergleichsangebote einzuholen. Ein Wettbewerb könnte zu niedrigeren Preisen und damit zu einem Vorteil für das Land Burgenland führen.

Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland bei zumindest vier Stichproben mit einem Auftrags- bzw. Abrechnungsvolumen über 100.000 Euro nicht dokumentierte, inwiefern es sich mit der Frage der Zusammenrechnung einzelner Aufträge und einer sich daraus ergebenden Ausschreibungspflicht auseinandersetze. Somit war für den BLRH nicht nachvollziehbar, weshalb das Land Burgenland diese Aufträge rechnerisch trennte und folglich getrennt ohne Ausschreibung beauftragte.

In einem Fall zahlte das Land Burgenland für Beratungsleistungen insgesamt zumindest rund 1,14 Mio. Euro. Dieser Betrag überstieg deutlich den Schwellenwert, ab dem eine Vergabe im Oberschwellenbereich mit EU-weiter Ausschreibung zu erfolgen hatte.

Der BLRH empfahl neuerlich, eine sachkundige Auftragswertschätzung durchzuführen sowie die entsprechenden Erwägungen zu dokumentieren.

Weiters empfahl er, alle wesentlichen Entscheidungen und Vorgänge im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zu (7) Der BLRH kritisierte die fehlende bzw. unzureichende Dokumentation der Preisangemessenheitsprüfung der Angebote durch das Land Burgenland. Diese war für den BLRH somit aufgrund der Aktenlage nicht nachvollziehbar.

Der BLRH empfahl, Preisangemessenheitsprüfungen der Angebote durchzuführen. Diese wären nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. den Genehmigungsakten beizufügen.

Zu (8) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland bei sieben Stichproben nicht die erforderlichen Genehmigungen bzw. Regierungsbeschlüsse einholte.

Der BLRH empfahl, vor Eingehen einer vertraglichen Verpflichtung und Leistungsbeginn die notwendigen Genehmigungen bzw. Regierungsbeschlüsse einzuholen.

Zu (9) Der BLRH beanstandete, dass das Land Burgenland insbesondere bei vier Stichproben über die genehmigte Auftragssumme hinaus weitere Leistungen in Anspruch nahm und ausbezahlte. Dies war unzureichend dokumentiert. Er wies darauf hin, dass die Zusatzleistungen zum Teil zu erheblichen Mehrkosten und Dokumentationsmängel in der weiteren Abwicklung führten.

Der BLRH empfahl, die Notwendigkeit von Auftragsänderungen nachvollziehbar zu begründen und die Auftragsgrundlagen zeitgerecht unter Berücksichtigung vergaberechtlicher sowie landesinterner Vorgaben schriftlich anzupassen.

Zu (10) Der BLRH kritisierte, dass bei zwei Stichproben den Rechnungen der Beratungsunternehmen keine vollständigen Leistungsnachweise etwa in Form von Stundenlisten beigefügt waren. Diese bildeten allerdings eine wesentliche Grundlage der Kosten- und Leistungskontrolle bzw. Freigabe der Zahlung.

Der BLRH empfahl, von externen Dienstleistern ergänzend zu deren Rechnungen bzw. Honorarnoten detaillierte Leistungsnachweise einzufordern und diese nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zu (11) Der BLRH kritisierte, dass bei sieben Stichproben die Beratungsunternehmen bereits Leistungen vor der Auftragsgenehmigung bzw. schriftlichen Auftragserteilung erbrachten.

Der BLRH empfahl aus Gründen der Rechtssicherheit, Aufträge schriftlich und vor Leistungserbringung zu erteilen. Bei Auftragserweiterungen sollten die dafür notwendigen Gründe transparent und schriftlich dargelegt werden.

Zu (12) Der BLRH hielt fest, dass die Dokumentation der Beratungsleistungen bzw. -ergebnisse von unterschiedlicher Qualität und Aussagekraft sowie zum Teil unvollständig waren.

Der BLRH empfahl, eine aussagekräftige und nachvollziehbare Dokumentation über die Beratungsleistungen bzw. -ergebnisse sicherzustellen.

Zu (13) Der BLRH beanstandete, dass das Land Burgenland bei den abgeschlossenen und abgerechneten Beratungsleistungen keine Evaluierung etwa hinsichtlich Kosten, Nutzen und Ergebnis durchführte.

Die Evaluierungsergebnisse stellten nach Auffassung des BLRH eine wesentliche Grundlage für das Beschaffungscontrolling und die Entscheidungsträger im Hinblick auf zukünftige Leistungszukäufe dar.

Der BLRH empfahl, abgeschlossene und abgerechnete Beratungsleistungen zu evaluieren. Die Evaluierungsergebnisse sollten nachvollziehbar dokumentiert werden und in das Beschaffungscontrolling bzw. Berichtswesen an die Entscheidungsträger einfließen.

11.3 Zu (2) Das Land Burgenland teilte mit, dass es vor Beauftragung einer externen Beratungsleistung prüfen würde, ob intern Ressourcen vorhanden seien, jedoch würden interne Abstimmungen im Rahmen von Arbeitsgesprächen nicht extra dokumentiert werden. Mangels Spezialwissen oder aufgrund hoher Auslastung vorhandener Ressourcen würden nach Einschätzung der Vorgesetzten externe Beratungsunternehmen beauftragt. Grundsätzlich würde das Land Burgenland die Empfehlung des BLRH zur Kenntnis nehmen.

Zu (3) und (4) Die Empfehlung des BLRH, den Inhalt und Umfang, den Leistungszeitraum sowie den erwarteten Fertigstellungstermin einer externen Leistung jedenfalls vor der Einholung von Angeboten schriftlich festzulegen, würde das Land Burgenland zur Kenntnis nehmen.

Zur Auftragswertschätzung und Leistungsbeschreibung gab das Land Burgenland bekannt, dass diese bereits ex lege einen wesentlichen Teil des Vergabeverfahrens darstellen würden. Bei der Auftragswertschätzung würde es sich allgemein um eine ex-ante Prognose des Auftraggebers handeln. Die sogenannte Markterkundung sei eine von mehreren anerkannten Methoden der Auftragswertschätzung.

Zu (4) und (5) Das Land Burgenland teilte in Bezug auf die fehlende Einholung von Vergleichsangeboten mit, dass sich der marktübliche Stundensatz für Rechtsberatungsleistungen nicht wöchentlich ändern und die Rechtsabteilung einer Gebietskörperschaft über jahrzehntelange Erfahrung bezüglich der Angemessenheit von Honoraren verfügen würde. Weiters würden in der zuständigen Abteilung Mitarbeiter:innen arbeiten, welche früher bei Rechtsanwaltsgesellschaften tätig waren und daher die Angemessenheit beurteilen konnten. Ebenso sei bei der Beauftragung von Rechtsberatungsleistungen nicht alleine der Preis ausschlaggebend, sondern musste es auch darum gehen, in besonders spezifischen Fällen (Projekt Tomorrow, Impflotterie, Gemälde Johannespredigt) eine rechtlich richtige und unangreifbare Empfehlung eines einschlägigen Fachexperten zu bekommen. Sich hier nur nach dem niedrigsten möglichen Preis zu orientieren, würde bedeuten inhaltlich womöglich Risiko einzugehen.

Zusammengefasst hätte die zuständige Abteilung zu jedem Zeitpunkt einen Marktüberblick gehabt, der nur nicht in jedem Akt dokumentiert gewesen wäre. Dasselbe würde für die sachkundige Auftragswertschätzung gelten. Die unterbliebene Dokumentation würde jedoch nicht bedeuten, dass nicht eine solche Schätzung stattgefunden hätte.

Die Wahl des korrekten Vergabeverfahrens entsprechend dem BVerG 2018 würde aufgrund des geschätzten Auftragswerts der jeweiligen Fachabteilung obliegen. Die Kontrolle würde im Bereich der Zentralstellen wahrgenommen, die auch für die Genehmigungsakte verantwortlich zeichnen.

In Zukunft werde noch mehr Augenmerk darauf zu legen sein, ob eine längerfristige Erweiterung der Leistung (Mehrjährigkeit) im Raum steht und ob in diesem Fall die gewählte Vergabeart, nämlich die Direktvergabe, zulässig oder ein anderes Verfahren zu wählen wäre.

Zur nachträglichen Überschreitung des anfänglich unter der Direktvergabegrenze liegenden Schätzwerts hielt das Land Burgenland allgemein fest, dass in allen Fällen zum Zeitpunkt der Beauftragung schlichtweg nicht vorhersehbar war, dass die Direktvergabegrenze in Höhe von 100.000 Euro überschritten werden würde. Es sei aber nachvollziehbar, dass dies dem BLRH nicht auffallen konnte, da dieser sich nicht inhaltlich mit den Fällen der Stichprobe beschäftigt hat. Die Tatsache, dass eine Überschreitung zu Beginn eines Projekts nicht erkennbar war, konnte jedoch nur bei inhaltlicher Prüfung des jeweiligen Sachverhalts erkannt werden.

Insbesondere würde der BLRH im Fall des Projekts Tomorrow einem Irrtum unterliegen. Die Darstellung, wonach das Land Burgenland in einem Fall für Beratungsleistungen insgesamt zumindest rund 1,14 Mio. Euro zahlte, sei äußerst irreführend. Bei den betreffenden Beratungsleistungen würde es sich um ein Bündel an verschiedenen Beratungsleistungen zu verschiedenen Themengebieten von verschiedenen Auftragnehmer:innen, die nicht zusammengerechnet werden könnten, handeln. Tatsächlich würden diese Leistungen in verschiedenen Akten geführt werden und hätte der BLRH feststellen können, dass es sich nicht um einen, sondern um mehrere einzelne Aufträge gemäß § 13 BVerG gehandelt hat.

Zu (7) Zur Preisangemessenheitsprüfung der Angebote hielt das Land Burgenland fest, die Angemessenheit der Preise in Bezug auf die ausgeschriebene Leistung und unter Berücksichtigung aller Umstände, unter denen sie zu erbringen sein würde, zu prüfen sei (§ 137 Abs. 1 BVerG). Dabei wäre von vergleichbaren Erfahrungswerten, von sonst vorliegenden Unterlagen und von den jeweils relevanten Marktverhältnissen auszugehen. Weisen Angebote einen im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlichen niedrigen Gesamtpreis auf, wäre die Auftraggeberin verpflichtet, eine sogenannte vertiefte Angebotsprüfung durchzuführen (§ 137 Abs. 2 Z 1 BVerG).

Zu (8) Das Land Burgenland teilte mit, dass für die jeweiligen Vergaben entweder im Einzelfall oder in Form von allgemeinen Kreditfreigaben entsprechende Beschlüsse vorliegen würden. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 17 GeOL sei eine kollegiale Beschlussfassung der Landesregierung aktuell dann erforderlich, wenn die Betragsgrenze 20.000 Euro überschritten würde. Dies würde bedeuten, dass im Einzelfall bei Maßnahmen bzw. Beschaffungen über diesem Betrag die Zustimmung des Kollegiums Landesregierung einzuholen wäre, es sei denn es würde sich um eine andere Ausnahmebestimmung handeln, es gäbe einen Grundsatzakt mit dem bereits die Mittel gebunden bzw. freigegeben seien oder es würde zur betreffenden Voranschlagsstelle eine allgemeine Kreditfreigabe existieren. Dementsprechend würden beispielsweise die nachfolgenden Aufträge bzw. Beschaffungen auf der Grundlage allgemeiner Kreditfreigaben korrekt abgewickelt.

Zu (9) Das Land Burgenland hielt fest, dass im Falle einer Änderung eines bestehenden Auftrags im Einzelfall zu prüfen sei, ob es sich dabei um eine zulässige Änderung im Sinne des BVergG handeln würde und ein Zusatzauftrag zu vergeben sei. Wäre dies nicht der Fall, wäre zu prüfen, welches Vergabeverfahren gegebenenfalls für die zusätzlichen Leistungen anzuwenden wäre.

Zu (10) Die Einforderung und Dokumentation detaillierter Leistungsnachweise zu den Rechnungen bzw. Honorarnoten nahm das Land Burgenland grundsätzlich zur Kenntnis. Die Verrechnung von Rechtsberatungsleistungen würde aber in Österreich fast ausschließlich im Wege der gängigen Anwaltssoftware bzw. -kanzleiprogramme erfolgen. Ein Teilprodukt dieser Software sei das Honorarwesen, welches in Anwendung des RATG bzw. der Rechtsanwaltsstarifordnung die einzelnen TPs für den Anwender vorschlägt und die Berechnung selbstständig vornimmt. Diese Berechnung würde entweder nach RATG/Honorarordnung oder - wenn vereinbart - nach Stundensätzen erfolgen. Dem würde aber immer die in diesen Rechtsgrundlagen bereits detailliert definierte Leistung, wie z.B. Besprechung kurz/lang, Telefonat kurz/lang, Verhandlung pro 1/2 Stunde, Verfassen von Schriftsätzen zugrunde liegen. Für eine weitere Detaillierung - außer einer Zuordnung von Besprechungspartner bzw. Ort und Gegenstand einer Besprechung - bliebe hier kein Raum.

Zu (11) Die Empfehlung des BLRH, Aufträge schriftlich und vor Leistungserbringung zu erteilen, nahm das Land Burgenland zur Kenntnis.

Zu (12) Das Land Burgenland argumentierte, dass anhand der Leistungsbeschreibung, welche Bestandteil der Rechnung ist, die Leistungen der externen Rechts-/Berater eindeutig dokumentiert seien. Sofern es sich um schriftliche Stellungnahmen handelt, würden diese selbstverständlich erfasst und dokumentiert werden.

Zu (13) Die Empfehlung des BLRH hinsichtlich der Evaluierung abgeschlossener und abgerechneter Beratungsleistungen sowie deren Einbeziehung in das Beschaffungscontrolling bzw. Berichtswesen an die Entscheidungsträger nahm das Land Burgenland zur Kenntnis.

Weiters verwies das Land Burgenland in seiner Stellungnahme beispielhaft auf die einzelnen Beratungsleistungen zur Haushaltskonsolidierung, zum Masterplan Archäologie, zum Analyse- und Entwicklungsprozess sowie zur Zonierung von Photovoltaikanlagen Stellung.

Der BLRH behandelte diese aus Gründen der Lesbarkeit in den Unterabschnitten 12, 14, 16 und 21.

11.4 Zu (4) und (5) Der BLRH entgegnete, dass seine Kritik und Empfehlung zur fehlenden Einholung von Vergleichsangeboten nicht nur Rechtsberatungsleistungen betrafen. Zudem erfolgten bei der Mehrheit der Stichproben keine Abrechnungen nach Stundensätzen, sondern waren Pauschalhonorare vereinbart.

Der Nachweis, dass das Land Burgenland eine bestimmte Handlung, wie beispielsweise eine sachkundige Auftragswertschätzung, durchführte, war nur durch entsprechende Dokumentation belegbar. Nur dokumentierte Handlungen konnten von Kontrolleinrichtungen als durchgeführt angesehen werden, da nur solche Handlungen prüfbar waren. Unabhängig davon verwies der BLRH auf die Dokumentationspflichten des BVergG.

Der BLRH betonte erneut, dass das Land Burgenland gesetzlich dazu verpflichtet war, ausnahmslos eine sachkundige Auftragswertschätzung durchzuführen. Dennoch ermittelte das Land Burgenland in keinem Fall den geschätzten Auftragswert gemäß BVergG. Somit war die Behauptung, dass eine Überschreitung des geschätzten Auftragswerts für das Land Burgenland nicht vorhersehbar war, schon deshalb nicht nachvollziehbar, da ein solcher eben nicht vorlag. Weiters wies der BLRH darauf hin, dass es sich bei der Auftragswertschätzung um eine sachkundig und sorgfältig zu erstellende Prognose handelte. Ein später davon abweichender tatsächlicher Auftragswert war daher nur dann gerechtfertigt, wenn der Auftragswert vorab sachkundig ermittelt wurde. Da das Land Burgenland jedoch in keinem Fall eine sachkundige Auftragswertschätzung durchführte, konnte auch in keinem Fall die Überschreitung wegen Unvorhersehbarkeit gerechtfertigt werden.

Gemäß § 13 BVergG war bei der Auftragswertschätzung der „Vorhabensbegriff“ maßgeblich. Laut EuGH war hierbei von einer funktionalen Betrachtungsweise auszugehen. Ausschlaggebend für eine Zusammenrechnung waren insbesondere der örtliche, zeitliche, sachliche oder wirtschaftliche Zusammenhang sowie der einheitliche Zweck der einzelnen Aufträge.

Der BLRH hob wiederholt hervor, dass das Land Burgenland keinerlei Auftragswertschätzungen erstellte und keine Auseinandersetzung mit der vergaberechtlichen Frage der Zusammenrechnung der einzelnen Aufträge dokumentierte. Der BLRH hielt fest, dass das Land Burgenland bei einer allfälligen Auftragswertschätzung beim Projekt Tomorrow die funktionale Betrachtungsweise im Sinne der Rechtsprechung des EuGH zu beachten gehabt hätte. Dieser folgend wäre die Zulässigkeit der getrennten Auftragswertschätzungen und Beauftragungen mittels Direktvergaben zu hinterfragen gewesen. Eine getrennte Aktenführung konnte jedenfalls nicht verhindern, dass zusammengehörige Aufträge zusammenzurechnen waren.

Ferner führte das Land Burgenland in seiner Stellungnahme aus, dass Beratungsleistungen zu verschiedenen Themengebieten nicht zusammengerechnet werden könnten, ohne diese Auffassung näher zu begründen. Das Land Burgenland ging hierbei offenbar von der alten Rechtslage aus, wonach lediglich gleichartige Leistungen zusammenzurechnen waren. Bereits mit dem Inkrafttreten des BVergG 2018 entfielen die Worte „gleichartige Leistungen“ in der entsprechenden Bestimmung für Dienstleistungsaufträge. Vor dem Hintergrund des klaren Gesetzeswortlauts und vor allem der unionsrechtlichen Vorgaben konnte der BLRH die Auffassung des Landes Burgenland nicht nachvollziehen.

Der BLRH wies zudem darauf hin, dass es sich bei seinen obigen Ausführungen um die Grundlagen des Vergaberechts handelte. Aufgrund der Stellungnahme des Landes Burgenland, insbesondere zur Auftragswertschätzung, erkannte der BLRH einen Verbesserungsbedarf in Hinblick auf die Kenntnisse des Vergaberechts und regte entsprechende Schulungen für damit befasste Mitarbeiter:innen an. Derartige Schulungen würden auch einen wesentlichen Beitrag zur Risikominimierung leisten.

Weiters entgegnete der BLRH, dass er die elf Stichproben sehr wohl einer vertieften Prüfung unterzog. Diese umfasste vor allem Bedarfsermittlung, Begründung der Notwendigkeit, Leistungsbeschreibung, Auftragswertschätzung, Ausschreibungsunterlagen, Genehmigungsakte, Protokolle, Abrechnungen, Leistungsnachweise und Evaluierungsberichte.

Wie im Prüfungsbericht festgehalten, erfolgte keine inhaltliche Bewertung der Ergebnisse der Beratungsleistungen.

Zu (8) Der BLRH entgegnete, dass die Geschäftsordnung der Bgld. Landesregierung lediglich zwei Ausnahmen bezüglich der verpflichtenden Einholung eines Regierungsbeschlusses bei Verfügungen über 20.000 Euro vorsah. Ein Regierungsbeschluss war nur dann nicht erforderlich, wenn die Verfügung aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung erfolgte. Eine allgemeine Kreditfreigabe stellte keine solche Verpflichtung dar. Weitere Ausnahmen normierte die Geschäftsordnung nicht. Zudem bezog sich die angeführte Regelung stets auf Verfügungen bzw. Ausgaben im Einzelfall. Auch aus diesem Grund konnte eine allgemeine Kreditfreigabe im Vorhinein keinesfalls einen Regierungsbeschluss für eine spätere konkrete Ausgabe im Einzelfall ersetzen. Diese Auffassung des BLRH entsprach auch der Ansicht der Finanzabteilung. Diese war seit den Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2023 in diesen ausdrücklich niedergeschrieben.

12 Haushaltssolidierung

12.1 (1) COVID-19 hatte erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Das Land Burgenland beabsichtigte daher, Einsparungsmaßnahmen zu setzen. Dadurch sollte der Landeshaushalt fortgeführt und eine drohende Neuverschuldung so gering wie möglich gehalten werden.

Zur Unterstützung im Rahmen der Haushaltssolidierung zog das Land Burgenland im Jahr 2020 das Beratungsunternehmen E bei. Die Ausgaben betragen rund 58.800 Euro.

Die Beratungsleistung war abgeschlossen und abgerechnet.

(2) Nachfolgende Tabelle fasst die wesentlichen Kenndaten der Beratungsleistung mit den Feststellungen des BLRH zusammen:

Tabelle 11: Kenndaten Haushaltskonsolidierung

Haushaltskonsolidierung	
Koordination	Abteilung 3 - Finanzen
Leistungszeitraum	2020
Status	abgeschlossen und abgerechnet
Beauftragte Beratungsunternehmen [Anzahl]	1
Beauftragungen [Anzahl]	1
Vergabeart	Direktvergabe
Vergleichsangebote	nein
Angebotssumme inkl. USt. [Euro]	58.800
Auftragsvolumen inkl. USt. [Euro]	58.800
Ausbezahlter Betrag inkl. USt. [Euro]	58.800
Zentralstelle	nicht eingebunden
Voraussetzungen prüfen	nein
Leistungsbeschreibung	nein
Sachkundige Auftragswertschätzung	nein
Preisangemessenheitsprüfung	nein
Erforderliche Genehmigungen für Auftragserteilung	nein
Vollständige Leistungsnachweise	ja

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Das Land Burgenland beauftragte das Beratungsunternehmen E im August 2020 mittels Direktvergabe. Der Bedarf und die Notwendigkeit der externen Beauftragung bzw. warum die Leistung nicht intern erbracht werden konnte, gingen aus dem Genehmigungsakt nicht eindeutig hervor.

(4) Das Land Burgenland erstellte keine Leistungsbeschreibung und keine sachkundige Auftragswertschätzung. Vergleichsangebote holte es nicht ein.

(5) Der Beauftragung des Beratungsunternehmens E lag das Angebot vom Juli 2020 in Höhe von rund 58.800 Euro zugrunde.

Dokumentationen über die Preisangemessenheitsprüfung des Angebots waren dem Genehmigungsakt nicht beigelegt.

(6) Die Auftragserteilung an das Beratungsunternehmen E genehmigte das zuständige Regierungsmitglied⁷⁴ im August 2020. Das Auftragsvolumen betrug rund 58.800 Euro.

Ein Regierungsbeschluss zur Auftragserteilung lag nicht vor.

⁷⁴ Landeshauptmann Mag. Doskozil.

(7) Der Rechnungs- bzw. Auszahlungsbetrag betrug rund 58.800 Euro und entsprach der Auftragssumme.

(8) Gemäß Abrechnungsunterlagen begann das Beratungsunternehmen E mit den Leistungen ab Juli 2020 und damit vor Auftragsgenehmigung bzw. schriftlicher Auftragserteilung im August 2020.

(9) Eine Evaluierung der Beratungsleistung fand nicht statt. Nach Auskunft der geprüften Stelle bildete die Beratungsleistung insbesondere eine Grundlage für den Erlass der Abteilung 3 zu den Konsolidierungsmaßnahmen im Landesvoranschlag 2020 vom September 2020.

12.2 Zu (3) bis (9) Der BLRH verwies zur/zu fehlenden

- Prüfung der Voraussetzung für die externe Beauftragung,
- Leistungsbeschreibung,
- sachkundigen Auftragswertschätzung,
- Einholung von Vergleichsangeboten,
- Dokumentation der Preisangemessenheitsprüfung,
- Einholung von Genehmigungen bzw. Regierungsbeschlüssen,
- Übereinstimmung von Leistungsbeginn und Auftragsgenehmigung bzw. Auftragserteilung sowie
- Evaluierung der abgeschlossenen Beratungsleistung

auf seine Kritik und Empfehlungen in Unterabschnitt 11.

12.3 Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Genehmigung der Beauftragung an die Beraterfirma iHv. 58.800 Euro mittels eines Verfügungsaktes stattfand, da mit Regierungsbeschluss vom 14.01.2020, die allgemeine Kreditfreigabe für die VASSt 1/020239/7280 – „*Sonstige Leistungen (Sonstige)*“ des Landesvoranschlags 2020 erfolgte. Diese Vorgangsweise entspräche den Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2020.

12.4 Der BLRH konnte die Aussage des Landes Burgenland, wonach seine Vorgangsweise den Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2020 entsprochen habe, nicht nachvollziehen. Diese erwähnten weder den Begriff der allgemeinen Kreditfreigabe noch etwaige Ausnahmebestimmungen. Vielmehr verwiesen die Durchführungsbestimmungen insbesondere auf die beiden Ausnahmebestimmungen der Geschäftsordnung der Bgld. Landesregierung.

13 Fischereikataster

13.1 (1) Im Jahr 2022 startete das Land Burgenland mit der Digitalisierung der Fischereiverwaltung und Umstellung der Fischereikarten auf Scheckkarten.⁷⁵ Gesetzliche Grundlage bildete das Bgld. Fischereigesetz 2022.⁷⁶ Das Vorhaben erfolgte im Anschluss und in Anlehnung an die Digitalisierung der Jagdverwaltung.⁷⁷

Die neue Fischereiverwaltung erforderte insbesondere ein entsprechendes EDV-Programm (Fischereikataster). Der Fischereikataster sollte die Bezirksverwaltungsbehörden bei der Datenerfassung der Fischer:innen sowie der Ausstellung der Fischereikarten unterstützen.

Mit dessen Programmierung beauftragte das Land Burgenland das Beratungsunternehmen K. Die Ausgaben betragen bis Ende 2023 rund 62.700 Euro.

Die Digitalisierung der Fischereiverwaltung war nicht abgeschlossen und abgerechnet.

⁷⁵ Zur Beschaffung der neuen Fischereikarten führte der BLRH keine weiteren Prüfungshandlungen durch.

⁷⁶ LGBl. 1/2022 idgF.

⁷⁷ Die Erfassung der Jagddaten begann im Jahr 2017 mit der Erstellung von Jagd-Online. Die Endabrechnung erfolgte im März 2023.

(2) Nachfolgende Tabelle fasst die wesentlichen Kenndaten der Beratungsleistung mit den Feststellungen des BLRH zusammen:

Tabelle 12: Kenndaten Fischereikataster

Fischereikataster	
Koordination	Abteilung 4 - Agarrwesen, Natur- und Klimaschutz
Leistungszeitraum	ab 2022
Status	in Umsetzung
Beauftragte Beratungsunternehmen [Anzahl]	1
Beauftragungen [Anzahl]	2
Vergabeart	Direktvergabe
Vergleichsangebote	nein
Angebotssumme inkl. USt. [Euro]	183.178
Auftragsvolumen inkl. USt. [Euro]	183.178
Ausbezahlter Betrag inkl. USt. [Euro]	62.659
Zentralstelle	eingebunden
Voraussetzungen prüfen	nein
Leistungsbeschreibung	nein
Sachkundige Auftragswertschätzung	nein
Preisangemessenheitsprüfung	nein
Erforderliche Genehmigungen zur Auftragserteilung	ja
Vollständige Leistungsnachweise	ja

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Das Land Burgenland beauftragte das Beratungsunternehmen K im Oktober 2022 und 2023 mittels Direktvergabe. Der Bedarf und die Notwendigkeit der externen Beauftragung bzw. warum die Leistung nicht intern erbracht werden konnte, gingen aus den Genehmigungsakten nicht eindeutig hervor.

(4) Das Land Burgenland erstellte keine Leistungsbeschreibung und keine sachkundige Auftragswertschätzung. Vergleichsangebote holte es nicht ein.

(5) Die Beauftragung des Beratungsunternehmens K basierte auf den Angeboten vom September 2022 und Juni 2023.

Dokumentationen über die Preisangemessenheitsprüfung der Angebote waren den Genehmigungsakten nicht beigelegt.

(6) Die Bgld. Landesregierung beschloss im Oktober 2022 die Auftragsvergabe an das Beratungsunternehmen K mit einer Auftragssumme von rund 84.800 Euro.

Im Oktober 2023 beauftragte das Land Burgenland das Beratungsunternehmen K mit weiteren Programmierungsarbeiten von rund 98.400 Euro. Grundlage bildete der Regierungsbeschluss vom Oktober 2023.

Das Auftragsvolumen betrug somit insgesamt rund 183.200 Euro.

In den Genehmigungsakten waren die Direktvergaben insbesondere damit begründet, dass das Beratungsunternehmen K auch den Jagdkataster programmierte und wartete.⁷⁸

Inwiefern sich das Land Burgenland im Fall des Fischereikatasters mit der Frage der Zusammenrechnung der einzelnen Aufträge und einer sich daraus ergebenden Ausschreibungspflicht für den Fischereikataster auseinandersetze, war der Aktenlage nicht zu entnehmen.

(7) Der Rechnungs- bzw. Auszahlungsbetrag zum Auftrag vom Oktober 2022 betrug bis Ende 2023 insgesamt rund 62.700 Euro.⁷⁹

Zum Erweiterungsauftrag vom Oktober 2023 lagen mit Ende des Jahres 2023 keine Rechnungen des Beratungsunternehmens K vor.

13.2 Zu (3) bis (6) Der BLRH verwies zur/zu fehlenden

- Prüfung der Voraussetzung für die externe Beauftragung,
- Leistungsbeschreibung,
- sachkundigen Auftragswertschätzung,
- Einholung von Vergleichsangeboten,
- Dokumentation der Preisangemessenheitsprüfung sowie
- Beurteilung der Ausschreibungspflicht

auf seine Kritik und Empfehlungen in Unterabschnitt 11.

⁷⁸ Die Vergabe erfolgte im Rahmen einer Ausschreibung im offenen Verfahren im Unterschwellenbereich im Oktober 2021.

⁷⁹ Laut Regierungsbeschluss zur Auftragserteilung vom Oktober 2022 waren bis zum Jahr 2025 noch rund 22.100 Euro zu leisten

14 Masterplan Archäologie

14.1 (1) Im Jahr 2020 plante das Land Burgenland, sein kulturtouristisches Potential anhand eines „Archäologie-Masterplanes“ auszuweiten. Dieser umfasste Marketingaktivitäten, kulturtouristische Aufgaben sowie Kultur- und Wissenschaftsvermittlung.

Die Ausarbeitung eines Grundkonzepts übertrug das Land Burgenland dem Beratungsunternehmen H. Die Ausgaben für dessen Leistung betragen rund 23.800 Euro.

Die Beratungsleistung war abgeschlossen und abgerechnet.

(2) Nachfolgende Tabelle fasst die wesentlichen Kenndaten der Beratungsleistung mit den Feststellungen des BLRH zusammen:

Tabelle 13: Kenndaten Masterplan Archäologie

Masterplan Archäologie	
Koordination	Abteilung 7 - Bildung, Kultur und Gesellschaft
Leistungszeitraum	2020 bis 2021
Status	abgeschlossen und abgerechnet
Beauftragte Beratungsunternehmen [Anzahl]	1
Beauftragungen [Anzahl]	1
Vergabearart	Direktvergabe
Vergleichsangebote	nein
Angebotssumme inkl. USt. [Euro]	23.844
Auftragsvolumen inkl. USt. [Euro]	23.844
Ausbezahlter Betrag inkl. USt. [Euro]	23.830
Zentralstelle	nicht eingebunden
Voraussetzungen prüfen	nein
Leistungsbeschreibung	ja
Sachkundige Auftragswertschätzung	nein
Preisangemessenheitsprüfung	nein
Erforderliche Genehmigungen zur Auftragserteilung	nein
Vollständige Leistungsnachweise	ja

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Das Land Burgenland beauftragte das Beratungsunternehmen H im Dezember 2020 mittels Direktvergabe. Der Bedarf und die Notwendigkeit der externen Beauftragung bzw. warum die Leistung nicht intern erbracht werden konnte, gingen aus dem Genehmigungsakt nicht eindeutig hervor.

(4) In seiner Auftragserteilung legte das Land Burgenland die geforderte Leistung in Form eines Konzepts über die Erhebung und Umsetzung von Vorzeigeprojekten unter Berücksichtigung der touristischen Infrastruktur fest. Der konkrete Umfang sowie die Detailtiefe der beauftragten Leistungen waren nicht definiert. Eine entsprechende Leistungsbeschreibung lag nicht vor.

Eine sachkundige Auftragswertschätzung führte das Land Burgenland nicht durch.

(5) Grundlage für die Beauftragung war das Angebot des Beratungsunternehmens H vom Oktober 2020. Dieses beinhaltete neben einer Kostenaufstellung auch eine Beschreibung der durchzuführenden Schritte.

Weitere Angebote holte das Land Burgenland nicht ein. Dabei dokumentierte das Land Burgenland weder die Entscheidungsfindung noch die Prüfung der Preisangemessenheit des Angebots.

(6) Das Auftragsschreiben unterfertigte eine Bedienstete, die über keine entsprechende Zeichnungsbefugnis verfügte.

Einen Regierungsbeschluss zur Auftragserteilung konnte das Land Burgenland nicht vorlegen.

(7) Das Beratungsunternehmen H legte im Juni 2021 eine Rechnung über rund 23.800 Euro. Diese enthielt eine Kostenaufstellung gemäß dem vorgelegten Angebot.

(8) Eine Evaluierung der Beratungsleistung fand nicht statt. Das Land Burgenland teilte dazu mit, dass mit Stand April 2024 bereits mehrere Projekte umgesetzt waren bzw. sich im Stadium der Umsetzung befinden würden.⁸⁰

14.2 Zu (3) bis (8) Der BLRH verwies zur/zu fehlenden

- Prüfung der Voraussetzung für die externe Beauftragung,
- Leistungsbeschreibung,
- sachkundigen Auftragswertschätzung,
- Einholung von Vergleichsangeboten,
- Dokumentation der Preisangemessenheitsprüfung,
- Einholung von Genehmigungen bzw. Regierungsbeschlüssen sowie
- Evaluierung der abgeschlossenen Beratungsleistungen

auf seine Kritik und Empfehlungen in Unterabschnitt 11.

⁸⁰ Implementierung eines Museumsprojekts in Weiden, Kaiservilla Bruckneudorf, Kreisgrabanlage Rechnitz sowie Römerlager Strebersdorf.

Zu (6) Der BLRH merkte kritisch an, dass das Auftragsschreiben von einer Bediensteten unterfertigt war, die über keine entsprechende Zeichnungsbefugnis verfügte.

Der BLRH empfahl aus Gründen der Rechtmäßigkeit und -sicherheit sicherzustellen, dass Rechtsgeschäfte ausschließlich von den dazu ermächtigten Bediensteten abgeschlossen werden.

- 14.3 Zu (3) bis (8) Das Land Burgenland merkte in seiner Stellungnahme an, dass die Kosten, wie in der bereits im Zuge der Sachverhaltserhebung durch den BLRH übermittelten Beilage ersichtlich, durch den Hauptreferatsleiter im Vorfeld geschätzt worden wären.

Darüber hinaus gab das Land Burgenland bekannt, dass die Genehmigung der Beauftragung „*Masterplan Archäologie*“ entsprechend dem damaligen üblichen Prozedere im Referat Landesmuseum im Rahmen einer allgemeinen Mittelfreigabe auf Ebene der gesamten Voranschlagstelle unter Berücksichtigung des Bedarfs erfolgt sei. Die Genehmigung der kulturtouristischen Strategie „*Masterplan Archäologie*“ erfolgte mit Regierungsbeschluss vom 14.12.2024.

Eine Evaluierung des Projekts „*Masterplan Archäologie*“ könne erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden, da zwar die Beauftragung beendet sei, aber sich das Projekt weiterhin in Umsetzung befinden würde.

Zu (6) Das Land Burgenland teilte zur Zeichnungsbefugnis mit, dass es die Empfehlung des BLRH zur Kenntnis nahm und ein verstärktes Augenmerk darauflegen würde. Dies würde durch die Implementierung des ELAK, welcher genauestens Zuständigkeit und Prozesse vorgibt, umgesetzt.

- 14.4 Der BLRH stellte zur Auftragswertschätzung und der vom Land Burgenland angesprochenen Beilage klar, dass es sich hierbei um einen Kostenvoranschlag der beauftragten Firma handelte. Eine sachkundige Auftragswertschätzung vor der Einholung von Angeboten war seitens des Landes Burgenland nicht dokumentiert.

Der BLRH verwies bezüglich der Stellungnahme des Landes Burgenland zu den Themen „*Auftragswertschätzung*“ und „*erforderliche Genehmigungen und Regierungsbeschlüsse*“ auf seine Gegenäußerung in Unterabschnitt 11.

15 Burgstiftung Güssing

15.1 (1) Als Administrator der Burg Güssing fungierte die „*Stiftung des weiland Fürst Philipp Batthyany zur Erhaltung der alten Güssinger Burg*“ (**Burgstiftung**). Hierbei handelte es sich um eine gemeinnützige Stiftung nach dem Bgld. Stiftungs- und Fondgesetz.⁸¹

Zu den wesentlichen Aufgaben der Burgstiftung zählten die Instandhaltung der denkmalgeschützten Burg Güssing sowie die Betriebsführung des darin befindlichen Burgmuseums.

Das Land Burgenland beabsichtigte eine Neuorganisation der Burg und der Burgstiftung. Insbesondere sollte die Verwaltung und Nutzung der Burg an das Land Burgenland übertragen sowie die Burgstiftung durch entsprechende Maßnahmen entlastet werden.

Für dieses Vorhaben zog das Land Burgenland im Jahr 2019 das Beratungsunternehmen B bei. Die Ausgaben betragen rund 21.400 Euro.

Die Beratungsleistung war abgeschlossen und abgerechnet.

(2) Nachfolgende Tabelle fasst die wesentlichen Kenndaten der Beratungsleistung mit den Feststellungen des BLRH zusammen:

Tabelle 14: Kenndaten Burgstiftung Güssing

Burgstiftung Güssing	
Koordination	Abteilung 7 - Bildung, Kultur und Gesellschaft
Leistungszeitraum	2019 bis 2021
Status	abgeschlossen und abgerechnet
Beauftragte Beratungsunternehmen [Anzahl]	1
Beauftragungen [Anzahl]	1
Vergabearart	Direktvergabe
Vergleichsangebote	nein
Angebotssumme inkl. USt. [Euro]	nicht festgelegt (auf Stundenbasis)
Auftragsvolumen inkl. USt. [Euro]	
Ausbezahlter Betrag inkl. USt. [Euro]	21.365
Zentralstelle	nicht eingebunden
Voraussetzungen prüfen	nein
Leistungsbeschreibung	nein
Sachkundige Auftragswertschätzung	nein
Preisangemessenheitsprüfung	nein
Erforderliche Genehmigungen zur Auftragserteilung	nein
Vollständige Leistungsnachweise	ja

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

⁸¹ LGBl. 37/1995 idgF.

(3) Das Land Burgenland beauftragte das Beratungsunternehmen B im Februar 2019 mittels Direktvergabe. Der Bedarf und die Notwendigkeit der externen Beauftragung bzw. warum die Leistung nicht intern erbracht werden konnte, gingen aus der Aktenlage nicht eindeutig hervor.

(4) Das Land Burgenland erstellte keine Leistungsbeschreibung und keine sachkundige Auftragswertschätzung. Vergleichsangebote holte es nicht ein.

(5) Die Auftragserteilung an das Beratungsunternehmen B basierte auf dem Angebot vom Jänner 2019.

Dokumentationen über die Preisangemessenheitsprüfung des Angebots waren nicht vorhanden bzw. der Aktenlage nicht zu entnehmen.

(6) Das Auftragsschreiben an das Beratungsunternehmen B vom Februar 2019 unterzeichnete die zuständige Referatsleiterin im Auftrag der Abteilungsleitung.

Ein Genehmigungsakt bzw. Regierungsbeschluss zur Auftragserteilung lag nicht vor.

(7) Das Angebot des Beratungsunternehmens B enthielt einen Stundensatz ohne Abschätzung des Leistungszeitraums bzw. Stundenaufwands. Ein Auftragswert war bei Auftragserteilung nicht festgelegt.

(8) Die Rechnungs- bzw. Auszahlungssumme betrug rund 21.400 Euro. Die Genehmigung erfolgte mit Regierungsbeschluss vom Juli 2021.

(9) Eine Evaluierung der Beratungsleistung fand nicht statt. Das Land Burgenland stellte in diesem Zusammenhang einen Entwurf einer Nutzungsvereinbarung vom April 2019 zur Verfügung. Dieser enthielt eine mögliche Variante der Organisation der Burgstiftung und bildete ein juristisches Grundkonzept.

15.2 Zu (3) bis (9) Der BLRH verwies zur/zu fehlenden

- Prüfung der Voraussetzung für die externe Beauftragung,
- Leistungsbeschreibung,
- sachkundigen Auftragswertschätzung,
- Einholung von Vergleichsangeboten,
- Dokumentation der Preisangemessenheitsprüfung,
- Einholung von Genehmigungen bzw. Regierungsbeschlüssen sowie
- Evaluierung der abgeschlossenen Beratungsleistung

auf seine Kritik und Empfehlungen in Unterabschnitt 11.

Zu (7) Der BLRH kritisierte, dass die Beauftragung des Beratungsunternehmens B ausschließlich auf Stundenbasis erfolgte und kein Auftragswert festgelegt war.

Der BLRH empfahl, im Rahmen von Beauftragungen Auftragswerte klar zu definieren.

- 15.3 Das Land Burgenland nahm die Empfehlung des BLRH, im Rahmen der Beauftragungen Auftragswerte klar zu definieren, grundsätzlich zur Kenntnis.

16 Analyse- und Entwicklungsprozess

- 16.1 (1) Im Jahr 2022 nahm das Land Burgenland eine Rollendefinition der Landes-IT vor. Grundlagen bildeten insbesondere das Regierungsprogramm vom Februar 2020⁸² sowie die Überlegungen zur Organisationsstruktur im Jahr 2021. Im Zuge des Analyse- und Entwicklungsprozesses zog das Land Burgenland das Beratungsunternehmen E bei. Die Ausgaben betragen rund 38.700 Euro.

Die Beratungsleistung war abgeschlossen und abgerechnet.

(2) Nachfolgende Tabelle fasst die wesentlichen Kenndaten der Beratungsleistung mit den Feststellungen des BLRH zusammen:

Tabelle 15: Kenndaten Analyse- und Entwicklungsprozess

Analyse und Entwicklungsprozess	
Koordination	Stabsabteilung Informationstechnologie
Leistungszeitraum	2020 bis 2022
Status	abgeschlossen und abgerechnet
Beauftragte Beratungsunternehmen [Anzahl]	1
Beauftragungen [Anzahl]	3
Vergabeart	Direktvergabe
Vergleichsangebote	nein
Angebotssumme inkl. USt. [Euro]	38.700
Auftragsvolumen inkl. USt. [Euro]	38.700
Ausbezahlter Betrag inkl. USt. [Euro]	38.700
Zentralstelle	eingebunden
Voraussetzungen prüfen	nein
Leistungsbeschreibung	nein
Sachkundige Auftragswertschätzung	nein
Preisangemessenheitsprüfung	nein
Erforderliche Genehmigungen zu Auftragserteilung	ja
Vollständige Leistungsnachweise	ja

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

⁸² Vgl. Arbeitsprogramm der Bgld. Landesregierung für die XXII Gesetzgebungsperiode 2020 bis 2025 des Bgld. Landtages vom Februar 2020.

(3) Das Land Burgenland beauftragte das Beratungsunternehmen E in den Jahren 2020 bis 2022 mittels Direktvergabe. Der Bedarf und die Notwendigkeit der externen Beauftragung bzw. warum die Leistung nicht intern erbracht werden konnte, gingen aus den Genehmigungsakten nicht eindeutig hervor.

(4) Das Land Burgenland erstellte keine Leistungsbeschreibung und keine sachkundige Auftragswertschätzung. Vergleichsangebote holte es nicht ein.

(5) Der Beauftragung des Beratungsunternehmens E lagen Angebote vom Juli 2020, März 2021 und Jänner 2022 zugrunde.

Dokumentationen über die Preisangemessenheitsprüfung der Angebote waren den Genehmigungsakten nicht beigefügt.

(6) Die Bgld. Landesregierung beschloss im September 2020 die Auftragsvergabe an das Beratungsunternehmen E mit einem Auftragsvolumen von rund 19.800 Euro.

Im März 2021 bewilligte die Abteilungsleitung der Stabsabteilung Recht Zusatzleistungen durch das Beratungsunternehmen E von rund 12.600 Euro.

Im Februar 2022 beauftragte das Land Burgenland das Beratungsunternehmen E mit weiteren Zusatzleistungen von rund 6.300 Euro. Genehmigender war der Leiter der Stabsstelle Protokoll und Zentrale Dienste.

(7) Die Rechnungs- bzw. Auszahlungssumme betrug rund 38.700 Euro und entsprach der Auftragssumme.

(8) Gemäß Abrechnungsunterlagen erbrachte das Beratungsunternehmen E Leistungen ab Juli 2020 und damit vor Auftragsgenehmigung bzw. Auftragserteilung im September 2020.

(9) Eine Evaluierung der Beratungsleistung fand nicht statt. Auskunftsgemäß resultierte aus dem Leistungszukauf die IKT-Richtlinie über die Rollenverteilung vom November 2022, welche das Land Burgenland zur Verfügung stellte.

16.2 Zu (3) bis (9) Der BLRH verwies zur/zu fehlenden

- Prüfung der Voraussetzung für die externe Beauftragung,
- Leistungsbeschreibung,
- sachkundigen Auftragswertschätzung,
- Einholung von Vergleichsangeboten,
- Dokumentation der Preisangemessenheitsprüfung,
- Übereinstimmung von Leistungsbeginn und Auftragsgenehmigung bzw. Auftragserteilung sowie
- Evaluierung der abgeschlossenen Beratungsleistung

auf seine Kritik und Empfehlungen in Unterabschnitt 11.

16.3 Das Land Burgenland begründete die externe Beratung mit der Einholung einer Außenperspektive. Die inhaltlichen Anforderungen für die Einholung eines Angebotes seien an den betreffenden Dienstleister übermittelt worden – zwar nicht formell mit einem schriftlichen Dokument, aber dennoch für das Vorhaben zweckmäßig, ansonsten wäre der Dienstleister nicht in der Lage gewesen überhaupt ein Angebot zu legen.

Im Hinblick auf Datenschutz, Datensparsamkeit sowie aus Rechtsschutzgründen hielt das Land Burgenland fest, dass eine Vorkorrespondenz grundsätzlich nicht im e-Beschaffungstool dokumentiert werden würde und dieses auch nur vorsieht, das relevante Angebot beizufügen. Nur dieses Angebot sei dann auch Gegenstand einer allfälligen Nachprüfung.

Die gegenständliche Beschaffung sei unter die Ausnahmetatbestände 3.2.3. lit. d und e des Beschaffungserlass 2023 gefallen, wodurch im Rahmen der Direktvergabe von der Einholung weiterer Angebote bzw. Preisauskünfte abgesehen werden konnte.

In der Vergabep Praxis würden Erfahrungswerte bei der Preisangemessenheitsprüfung eine große Rolle spielen. Die seitens der Landes-IT durchgeführte Prüfung durch den Vergleich aktueller BBG-Preislisten bzw. aktuell vorliegende Angebote für andere Dienstleistungen würde den Anforderungen des BVergG und der einschlägigen Judikatur entsprechen.

16.4 Der BLRH entgegnete, dass auch bei der Anwendung einer Ausnahmebestimmung des Beschaffungserlasses für die Einholung von Vergleichsangeboten eine sachkundige Auftragswertschätzung und Preisangemessenheitsprüfung durch das Land Burgenland erforderlich war. Diese waren entsprechend zu dokumentieren. Darüber hinaus verwies der BLRH auf die Dokumentationspflichten des BVergG und in diesem Zusammenhang auf seine Gegenäußerungen in Unterabschnitt 11.

17 Projekt Tomorrow

17.1 (1) Auf Basis einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Burgenland und der Burgenland Energie AG (**BEAG**)⁸³ entstand das Projekt Tomorrow. Ziel war die Beteiligung des Landes Burgenland an einer Zweckgesellschaft⁸⁴ für erneuerbare Energieprojekte.⁸⁵

Das Land Burgenland unterteilte das Projekt in zwei Phasen und beauftragte für die jeweilige Durchführung unterschiedliche Beratungsunternehmen. Für deren Leistungen zahlte das Land Burgenland insgesamt zumindest rund 1,14 Mio. Euro.

Die Beratungsleistungen waren nicht abgeschlossen und abgerechnet.

⁸³ FN 126805d.

⁸⁴ „Special Purpose Vehicle“.

⁸⁵ Wind- und Photovoltaik.

(2) Nachfolgende Tabelle fasst die wesentlichen Kenndaten der Beratungsleistungen mit den Feststellungen des BLRH zusammen:

Tabelle 16: Kenndatenfeld Projekt Tomorrow

Projekt Tomorrow	
Koordination	Stabsabteilung Recht
Leistungszeitraum	ab 2022
Status	in Umsetzung
Beauftragte Beratungsunternehmen [Anzahl]	7
Beauftragungen [Anzahl]	11
Vergabeart	Direktvergabe
Vergleichsangebote	2/11
Phase 1	keine
Phase 2	2
Angebotssumme inkl. USt. [Euro]	579.660
Phase 1	203.580
	<i>Zeitaufwand auf Stundenbasis</i>
	118.080
	<i>Zeitaufwand auf Stundenbasis</i>
	85.500
Phase 2	376.080
	<i>Zeitaufwand auf Stundenbasis</i>
Auftragsvolumen inkl. USt. [Euro]	706.392
Phase 1	216.780
Phase 2	489.612
Ausbezahlter Betrag inkl. USt. [Euro]	1.143.529
Phase 1	444.449
Phase 2	699.080
Zentralstelle	eingebunden
Voraussetzungen prüfen	nein
Leistungsbeschreibung	nein
Sachkundige Auftragswertschätzung	nein
Preisangemessenheitsprüfung	nein
Erforderliche Genehmigungen zu Auftragserteilung	9/11
Vollständige Leistungsnachweise	ja

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Die Phase 1 stellte die Vorprojektphase dar und umfasste insbesondere die Abklärung gesellschaftsrechtlicher, technischer, steuerlicher und finanzieller Fragen und Risiken, die mit einer derartigen Beteiligung für das Land Burgenland einhergingen.

(4) Das Land Burgenland beauftragte in dieser Phase zwischen Mai 2022 und Oktober 2022 drei unterschiedliche Beratungsunternehmen mit einer maximalen Auftragssumme von insgesamt rund 216.800 Euro.

(5) Die Bedarfsermittlung und Notwendigkeit der externen Beauftragungen war nur teilweise und sehr allgemein begründet.⁸⁶

(6) Eine Leistungsbeschreibung sowie eine Auftragswertschätzung seitens des Landes Burgenland war aktenmäßig nicht ersichtlich. Zudem war nicht dokumentiert, inwiefern sich das Land Burgenland mit der vergaberechtlichen Frage der Zusammenrechnung der einzelnen Aufträge in Phase 1 und einer sich daraus ergebenden Ausschreibungspflicht auseinandersetze.

Das Land Burgenland beauftragte alle Beratungsunternehmen der Phase 1 jeweils mittels Direktvergabe. Im Zuge dessen verzichtete es jeweils auf die Einholung von Vergleichsangeboten.

(7) Grundlage für die Beauftragungen waren jeweils die Angebote der Beratungsunternehmen A, D und J. Eine Preisangemessenheitsprüfung der Angebote war nicht dokumentiert.

(8) Die Angebote der Beratungsunternehmen A⁸⁷ und J⁸⁸ überstiegen jeweils den Betrag von 20.000 Euro deutlich. Den Beauftragungen lagen keine Regierungsbeschlüsse zugrunde.

(9) Das Angebot des Beratungsunternehmens D verwies auf ein Zeithonorar auf Basis des tatsächlichen Zeitaufwands.⁸⁹ Das Land Burgenland beauftragte D mit einer Deckelung von rund 13.200 Euro. Aufgrund der Tragweite des Projektes sollten jedoch „vorsichtshalber € 20.000 gebunden werden“.

(10) Nachfolgende Tabelle fasst die beauftragten und verrechneten Leistungen des Landes Burgenland betreffend Phase 1 zusammen:

Tabelle 17: Projekt Tomorrow - Aufträge und Abrechnungen betreffend Phase 1

Beratungsunternehmen	Auftragsdatum	Ursprüngliche Auftragssumme	Verrechnete Auftragssumme	Mehrkosten
		[Euro]		
Beratungsunternehmen A	05.05.2022	85.500	203.632	118.132
Beratungsunternehmen J	14.06.2022	118.080	118.050	–
Beratungsunternehmen D	03.10.2022	13.200	122.768	109.568
Summe		216.780	444.449	227.699

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

⁸⁶ „Aufgrund der Spezialmaterie und langfristigen Strategie“.

⁸⁷ Angebot vom März 2022 von 85.500 Euro.

⁸⁸ Angebot vom Juni 2022 von rund 118.100 Euro.

⁸⁹ Unter Berücksichtigung eines Nachlasses von 20 % gemäß Angebot vom September 2022.

(11) Im überprüften Zeitraum zahlte das Land Burgenland an zwei Beratungsunternehmen mehr als die ursprüngliche Auftragssumme. Die Überschreitungen lagen zwischen rund 138 Prozent und rund 830 Prozent. Gemäß den Honorarnoten erbrachten diese beiden Beratungsunternehmen Leistungen vor der schriftlichen Auftragserteilung.⁹⁰

(12) Das Land Burgenland holte von keinem der beiden Beratungsunternehmen zusätzliche Angebote für die Mehrleistungen ein. Darüber hinaus erteilte es auch keine weiteren schriftlichen Aufträge an die beiden Beratungsunternehmen.

Mittels Regierungsbeschluss vom August 2023 nahm die Bgld. Landesregierung die Mehrleistungen zur Kenntnis und genehmigte die Auszahlung der Mehrkosten. Darin begründete das Land Burgenland die Mehrleistungen vor allem damit, dass es seitens der BEAG *„während der Projektabwicklung wiederholt zu massiven Verzögerungen und neuen Problemstellungen“* kam.

Laut Aktenlage erfolgte keine Kostenbeteiligung der BEAG.

(13) Phase 1 endete im Wesentlichen mit einem Endbericht in Abstimmung sämtlicher Beratungsunternehmen mit der Empfehlung, die Due Diligence Prüfungen⁹¹ der Projektunterlagen zu beauftragen.

(14) Die Phase 2 umfasste die Durchführung der jeweiligen Due Diligence Prüfungen. Insgesamt teilte das Land Burgenland die zu prüfenden Sachverhalte wie folgt auf:

- Strompreisanalyse
- Steuern & Buchhaltung
- Fremdfinanzierung
- Technik
- Recht
- Versicherung
- Planungsplausibilisierung
- Haushaltsrechtliche Implikationen
- Unternehmensbewertung

Das Land Burgenland beauftragte in dieser Phase zwischen August und November 2023 sieben unterschiedliche Beratungsunternehmen mit einer maximalen Auftragssumme von insgesamt rund 489.600 Euro.

⁹⁰ Die Beauftragung des Beratungsunternehmens A erfolgte im Mai 2022, die Leistungserbringung bereits im Oktober 2021. Die Beauftragung des Beratungsunternehmens D fand im Oktober 2022 statt. Sie erbrachte bereits Leistungen im August 2022.

⁹¹ Eine Due Diligence-Prüfung war eine sorgfältige Prüfung und Analyse eines Unternehmens insbesondere hinsichtlich der rechtlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen sowie finanziellen Verhältnisse.

(15) In einem ersten Schritt beauftragte das Land Burgenland im August 2023 die drei Beratungsunternehmen J, G und I mit einer maximalen Auftragssumme von insgesamt rund 205.700 Euro. Der jeweilige Auftragsgegenstand war die Due Diligence aus den Fachbereichen der Fremdfinanzierung, Technik und Strompreisanalyse.

Für die Due Diligence Prüfungen aus den Bereichen Steuern & Buchhaltung, Planungsplausibilisierung und Recht beauftragte das Land Burgenland die Beratungsunternehmen A und D mit einer maximalen Auftragssumme von insgesamt rund 225.600 Euro. Die Beauftragungen erfolgten ebenfalls im August 2023.

In einem dritten Schritt beauftragte das Land Burgenland August 2023 das Beratungsunternehmen C mit der Unternehmensbewertung von rund 54.900 Euro.

Mit der Durchführung der Due Diligence aus dem Bereich Versicherung beauftragte das Land Burgenland im Juli 2023 das Beratungsunternehmen P in Höhe von rund 3.400 Euro.

(16) Die Genehmigungsakte enthielten keine nachvollziehbare Begründung, weshalb externe Beauftragungen notwendig waren.

(17) Leistungsbeschreibungen sowie Auftragswertschätzungen seitens des Landes Burgenland lagen nicht vor. Zudem war nicht dokumentiert, inwiefern sich das Land Burgenland mit der vergaberechtlichen Frage der Zusammenrechnung der einzelnen Aufträge in Phase 2 und einer sich daraus ergebenden Ausschreibungspflicht auseinandersetze.

Das Land Burgenland beauftragte sämtliche Beratungsunternehmen der Phase 2 mittels Direktvergabe. Lediglich im Rahmen der Technischen Due Diligence und der Unternehmensbewertung holte es Vergleichsangebote ein. Hinsichtlich der übrigen Beauftragungen verzichtete es auf die Einholung von Vergleichsangeboten.

(18) Den Beauftragungen lagen jeweils die Angebote der Beratungsunternehmen zugrunde. Die Prüfung der Preisangemessenheit der Angebote war nicht dokumentiert.

(19) Die erforderlichen Regierungsbeschlüsse lagen vor.⁹²

⁹² Drei Regierungsbeschlüsse vom August 2023.

(20) Nachfolgende Tabelle fasst die beauftragten und verrechneten Leistungen des Landes Burgenland betreffend Phase 2 zusammen:

Tabelle 18: Projekt Tomorrow - Aufträge und Abrechnungen betreffend Phase 2

Beratungs- unternehmen	Auftrags- datum	ursprüngliche Auftragssumme	verrechnete Auftragssumme	Mehrkosten
		[Euro]		
Beratungs- unternehmen J	04.08.2023	95.040	94.238	–
Beratungs- unternehmen G	04.08.2023	46.200	39.000	–
	27.11.2023	18.720	18.720	–
Beratungs- unternehmen I	04.08.2023	45.720	45.720	–
Beratungs- unternehmen A	04.08.2023	117.600	182.400	64.800
Beratungs- unternehmen D	04.08.2023	108.000	153.489	45.489
Beratungs- unternehmen C	04.08.2023	54.912	158.902	103.990
Beratungs- unternehmen P	28.07.2023	3.420	6.612	3.192
Summe		489.612	699.080	217.471

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(21) Im überprüften Zeitraum zahlte das Land Burgenland an vier Beratungsunternehmen mehr als die ursprüngliche Auftragssumme. Die Überschreitungen lagen zwischen rund 42 Prozent und rund 189 Prozent. Gemäß den Honorarnoten erbrachten drei Auftragnehmer Leistungen vor der schriftlichen Auftragserteilung.⁹³

(22) Das Land Burgenland holte von keinem der vier Beratungsunternehmen zusätzliche Angebote für die Mehrleistungen ein. Darüber hinaus erteilte es auch keine weiteren schriftlichen Aufträge an diese Beratungsunternehmen.

⁹³ Die Beauftragungen der Beratungsunternehmen A, J und D fanden jeweils im August 2023 statt. Die Leistungserbringung erfolgte jeweils bereits im Juli 2023.

Mittels Regierungsbeschluss vom Dezember 2023 nahm die Bgld. Landesregierung die Mehrleistungen zur Kenntnis und genehmigte die Auszahlung der Mehrkosten. Darin begründete das Land Burgenland die Mehrleistungen vor allem durch die verspätete sowie unvollständige Bereitstellung von wesentlichen Unterlagen und Informationen durch die BEAG.

Laut Aktenlage erfolgte keine Kostenbeteiligung der BEAG.

17.2 Zu (1), (6) und (17) Der BLRH stellte kritisch fest, dass das Land Burgenland sämtliche bzw. alle elf Aufträge jeweils getrennt mittels Direktvergabe beauftragte. Dafür zahlte es insgesamt zumindest rund 1,14 Mio. Euro. Dieser Betrag überstieg deutlich den Schwellenwert, ab dem eine Vergabe im Oberschwellenbereich mit EU-weiter Ausschreibung zu erfolgen hatte. Vor diesem Hintergrund hinterfragte der BLRH die Zulässigkeit der getrennten Beauftragungen mittels Direktvergaben.

Zudem kritisierte der BLRH, dass das Land Burgenland keine Auftragswertschätzungen erstellte und keine Auseinandersetzung mit der vergaberechtlichen Frage der Zusammenrechnung der einzelnen Aufträge dokumentierte. Die Vorgehensweise des Landes Burgenland widersprach den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes.

Zu (5 bis 9), (11), (16 bis 18) und (21) Der BLRH verwies zur/zufehlenden

- Prüfung der Voraussetzung für die externe Beauftragung,
- Leistungsbeschreibung,
- sachkundigen Auftragswertschätzung,
- Einholung von Vergleichsangeboten,
- Dokumentation der Preisangemessenheitsprüfung,
- Einholung von Genehmigungen bzw. Regierungsbeschlüssen,
- Übereinstimmung von Leistungsbeginn und Auftragsgenehmigung bzw. Auftragserteilung sowie
- Beurteilung der Ausschreibungspflicht

auf seine Kritik und Empfehlungen in Unterabschnitt 11.

Zu (9) Der BLRH kritisierte die Bindung eines „vorsichtshalber“ höheren Betrages trotz Kostendeckelung des Angebots, welcher im Endeffekt dennoch stark überschritten wurde.

Zu (12) und (22) Der BLRH stellte fest, dass hinsichtlich der beim Land Burgenland entstandenen Mehrkosten keine Kostenbeteiligung der BEAG stattfand, obwohl das Land Burgenland mitteilte, dass die Mehrleistungen überwiegend durch die BEAG verursacht wurden.

Der BLRH empfahl, eine Kostenbeteiligung der BEAG zu überprüfen und gegebenenfalls anzustreben.

Zu (11 bis 12) und (21 bis 22) Der BLRH kritisierte, dass die abgerechneten und bezahlten Leistungen einzelner Beratungsunternehmen in Phase 1 und 2 den ursprünglichen Auftragswert teilweise erheblich überschritten. Die Überschreitungen lagen zwischen rund 42 Prozent und rund 830 Prozent. Der BLRH stellte kritisch fest, dass das Land Burgenland diese Mehrleistungen ohne jegliche Dokumentation in Anspruch nahm und auszahlte.

- 17.3 Das Land Burgenland nahm die Empfehlung des BLRH, eine Kostenbeteiligung der Burgenland Energie AG zu überprüfen, zur Kenntnis.

Weiters äußerte sich das Land Burgenland in seiner Stellungnahme zum Thema der Zusammenrechnung der einzelnen Aufträge. In diesem Zusammenhang verwies der BLRH auf die Stellungnahme des Landes Burgenland und auf seine Gegenäußerung in Unterabschnitt 11.

18 Digitales Burgenland

- 18.1 (1) Das Land Burgenland erstellte im Jahr 2023 ein Governance-Konzept zur Organisation und Steuerung seiner Digitalisierungsinitiativen.

Zur Unterstützung beauftragte das Land Burgenland das Beratungsunternehmen L mit Beratungsleistungen zu „*Digitales Burgenland Phase 1*“ und „*Digitales Burgenland Phase 2*“.

Die Beratungsleistung zu Phase 1 war abgeschlossen und abgerechnet, jene zu Phase 2 befand sich in Umsetzung. Die Ausgaben betragen bis Ende 2023 rund 43.000 Euro.

(2) Nachfolgende Tabelle fasst die wesentlichen Kenndaten der Beratungsleistung mit den Feststellungen des BLRH zusammen:

Tabelle 19: Kenndaten Digitales Burgenland

Digitales Burgenland	
Koordination	Landesamtsdirektion
Leistungszeitraum	ab 2022
Status	in Umsetzung
Beauftragte Beratungsunternehmen [Anzahl]	1
Beauftragungen [Anzahl]	2
Vergabeart	Direktvergabe
Vergleichsangebote	nein
Angebotssumme inkl. USt. [Euro]	104.244
Auftragsvolumen inkl. USt. [Euro]	100.140
Ausbezahlter Betrag inkl. USt. [Euro]	43.026
Zentralstelle	eingebunden
Voraussetzungen prüfen	nein
Leistungsbeschreibung	nein
Sachkundige Auftragswertschätzung	nein
Preisangemessenheitsprüfung	nein
Erforderliche Genehmigungen zur Auftragserteilung	ja
Vollständige Leistungsnachweise	ja

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Das Land Burgenland beauftragte das Beratungsunternehmen L im Dezember 2022 und Dezember 2023 mittels Direktvergabe. Der Bedarf und die Notwendigkeit der externen Beauftragung bzw. warum die Leistung nicht intern erbracht werden konnte, gingen aus den Genehmigungsakten nicht eindeutig hervor.

(4) Das Land Burgenland erstellte keine Leistungsbeschreibung und keine sachkundige Auftragswertschätzung. Vergleichsangebote holte es nicht ein.

(5) Die Auftragserteilung an das Beratungsunternehmen L basierte auf den Angeboten vom Oktober 2022 und Dezember 2023. Diese gliederten die Leistungsinhalte in Arbeitspakete. Den Angeboten lag ein Stundensatz von 225 Euro bzw. Tagsatz von 1.800 Euro zugrunde.⁹⁴

Bezüglich der Preisangemessenheitsprüfung lagen Vergabevermerke des Landes Burgenland gemäß Bundesvergabegesetz vor. Demnach schwankten die Stundensätze eines IT-Beraters am freien Markt zwischen 750 Euro bis 1.350 Euro. Der vom Beratungsunternehmen L angebotene Stundensatz von 225 Euro lag deutlich darunter.

⁹⁴ Exklusive Spesen und Reisekosten.

Die Vergabevermerke des Landes Burgenland waren nicht datiert. Dokumentationen über die herangezogenen Referenzwerte bei den Stundensätzen bzw. entsprechende Preisspiegel waren den Vergabevermerken nicht beigefügt.

(6) Das Land Burgenland beauftragte im Dezember 2022 das Beratungsunternehmen L mit Beratungsleistungen zu „*Digitales Burgenland Phase 1*“ mit einem Auftragsvolumen von rund 28.100 Euro. Grundlage bildete der Regierungsbeschluss vom Dezember 2022.

Im Dezember 2023 genehmigte die Bgld. Landesregierung die Beauftragung des Beratungsunternehmens L mit Beratungsleistungen zu „*Digitales Burgenland Phase 2*“ von rund 76.100 Euro. Die Auftragssumme betrug rund 72.000 Euro.⁹⁵

(7) Der Rechnungs- bzw. Zahlungsbetrag betrug bis Ende 2023 insgesamt rund 43.000 Euro, wobei die Endabrechnung der Beratungsleistung zu Phase 2 noch ausständig war.

(8) Gemäß Abrechnungsunterlagen zu Phase 2 erbrachte das Beratungsunternehmen Leistungen bereits ab Juli 2023 und damit vor Auftragsgenehmigung bzw. schriftlicher Auftragserteilung im Dezember 2023.

(9) Für die Auftragserteilung war laut Aktenlage insbesondere die Erfahrung des Geschäftsführers des Beratungsunternehmens L im Digitalisierungsbereich sowie dessen Mitwirkung bei der Erstellung und Umsetzung der Digitalisierungsstrategie maßgeblich.

Der Geschäftsführer fungierte seit April 2023 zugleich als beratender Experte im Lenkungsausschuss und Expertenbeirat Digitalisierung des Landes Burgenland.⁹⁶

Vor Auftragserteilung fand keine spezifische rechtliche Beurteilung des Landes Burgenlandes hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte des Geschäftsführers als beratenden Experten und/oder leitenden Angestellten des beauftragten Beratungsunternehmens L statt.

Der Lenkungsausschuss sowie Expertenbeirat verfügten jeweils über eine Geschäftsordnung, die mit Juli 2023 in Kraft trat. Diese enthielten keine Regelungen etwa zu Befangenheit, Interessenkonflikten und Verschwiegenheit von Mitgliedern.

⁹⁵ Angebotssumme exklusive Spesenverrechnung, Reisekosten und Reisezeiten.

⁹⁶ Laut Firmenbuch übte diese Person die Geschäftsführung seit Juli 2008 aus.

18.2 Zu (3) bis (8) Der BLRH verwies zur/zu fehlenden

- Prüfung der Voraussetzung für die externe Beauftragung,
- Leistungsbeschreibung,
- sachkundigen Auftragswertschätzung,
- Einholung von Vergleichsangeboten,
- Dokumentation der Preisangemessenheitsprüfung sowie
- Übereinstimmung von Leistungsbeginn und Auftragsgenehmigung bzw. Auftragserteilung

auf seine Kritik und Empfehlungen in Unterabschnitt 11.

Zu (5) Der BLRH wies darauf hin, dass er die laut Vergabevermerken herangezogenen Referenzstundensätze im Rahmen der Preisangemessenheitsprüfung von 750 Euro bis 1.350 Euro nur bedingt nachvollziehen konnte.

Zu (9) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland vor Auftragserteilung keine rechtliche Beurteilung möglicher Interessenkonflikte durchführte, da der Geschäftsführer des beauftragten Beratungsunternehmens L zugleich als beratender Experte für das Land Burgenland tätig war.

Ebenso wenig enthielten die Geschäftsordnungen der Digitalisierungsgremien Regelungen etwa zu Befangenheit, Interessenkonflikten und Verschwiegenheit von Mitgliedern.

Der BLRH empfahl, bei Auftragserteilungen in der Sphäre von Mitgliedern von Landesgremien eine Prüfung auf mögliche Interessenkonflikte vorzunehmen. Die zugehörigen Risiken wären im Rahmen der laufenden Risikoanalysen zu berücksichtigen.

Ferner empfahl der BLRH, in den Geschäftsordnungen der Digitalisierungsgremien Regelungen zu Befangenheit, Interessenkonflikte und Verschwiegenheit aufzunehmen.

18.3 Das Land Burgenland nahm die Empfehlung des BLRH zur Beurteilung möglicher Interessenskonflikte vor Auftragserteilung zur Kenntnis. Zugleich werde diese zukünftig entsprechend berücksichtigt. Im Falle des beauftragten Beraters sei eine dahingehende Zusatzvereinbarung ausgearbeitet und würde derzeit die interne rechtliche Prüfung durchlaufen. Ebenso sei eine entsprechende Anpassung der Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses Digitalisierung durchgeführt und am 17.06.2024 beschlossen worden.

19 Infrastrukturgesellschaft

19.1 (1) Das Land Burgenland beabsichtigte den Ausbau der Infrastruktur in den Gemeinden zu forcieren.⁹⁷ Hierfür untersuchte es insbesondere die Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft zur Bündelung der Daseinsvorsorge. Grundlage bildete das Regierungsprogramm vom Februar 2020.

Im Rahmen des Evaluierungsprozesses zur Daseinsvorsorge zog das Land Burgenland die beiden Beratungsunternehmen A und D bei. Die Ausgaben betragen insgesamt rund 261.400 Euro, wovon rund 191.900 Euro auf das Beratungsunternehmen A und rund 69.500 Euro auf das Beratungsunternehmen D entfielen.

Bis Ende des Jahres 2023 umfassten die Leistungen zwei Phasen, wobei Phase 1 abgeschlossen und abgerechnet war. Phase 2 war zum Zeitpunkt der Prüfung in Umsetzung.⁹⁸

⁹⁷ Trinkwasserversorgung, Abwasser-, Abfallentsorgung und andere wichtige Dienstleistungen.

⁹⁸ Die Gemeindevertretungen waren in das Vorhaben eingebunden.

(2) Nachfolgende Tabelle fasst die wesentlichen Kenndaten der Beratungsleistungen mit den Feststellungen des BLRH zusammen:

Tabelle 20: Kenndaten Infrastrukturgesellschaft

Infrastrukturgesellschaft	
Koordination	Abteilung 2 - Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft Stabsabteilung Recht
Leistungszeitraum	ab 2020
Status	in Umsetzung
Beauftragte Beratungsunternehmen [Anzahl]	2
Beauftragungen [Anzahl]	5
Vergabearart	Direktvergabe
Vergleichsangebote [Anzahl]	1/5
Angebotssumme inkl. Ust. [Euro]	-
<i>Beratungsunternehmen A</i>	197.760
<i>Beratungsunternehmen D</i>	21.000
	<i>nicht festgelegt (Angebot auf Stundenbasis)</i>
Auftragsvolumen inkl. Ust. [Euro]	-
<i>Beratungsunternehmen A</i>	197.760
<i>Beratungsunternehmen D</i>	21.000
	<i>nicht festgelegt (Auftrag auf Stundenbasis)</i>
Ausbezahlter Betrag inkl. Ust. [Euro]	261.404
Zentralstelle	eingebunden
Voraussetzungen prüfen	nein
Leistungsbeschreibung	nein
Sachkundige Auftragswertschätzung	nein
Preisangemessenheitsprüfung	nein
Erforderliche Genehmigungen zur Auftragserteilung	nein
Vollständige Leistungsnachweise	nein

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Das Land Burgenland beauftragte die Beratungsunternehmen A und D in den Jahren 2020 bis 2021. Der Bedarf und die Notwendigkeit der externen Beauftragung bzw. warum die Leistung nicht intern erbracht werden konnte, gingen aus den Genehmigungsakten nicht eindeutig hervor.

(4) Das Land Burgenland erstellte keine Leistungsbeschreibungen und keine sachkundigen Auftragswertschätzungen.

(5) Den Beauftragungen des Beratungsunternehmens A lagen die Angebote vom August 2020, Oktober 2020 und Mai 2021 zugrunde. Für die Beratungsleistungen zu Phase 1 forderte das Land Burgenland zwei Beratungsunternehmen zur Angebotslegung auf.⁹⁹ Bei Phase 2 war das nicht der Fall bzw. holte das Land Burgenland keine Vergleichsangebote ein.

Die Auftragserteilung des Beratungsunternehmens D basierten auf den Angeboten vom Mai 2020 und November 2021. Das Angebot vom Mai 2020 ging von etwa 50 Stunden und einem Auftragswert von rund 21.000 Euro aus. Jenes vom November 2021 war auf Stundensätze beschränkt. Vergleichsangebote holte das Land Burgenland nicht ein.

Dokumentationen über die Preisangemessenheitsprüfung der Angebote der beiden Beratungsunternehmen waren den Genehmigungsakten nicht beigelegt.

(6) Die Beauftragung des Beratungsunternehmens A mit den Beratungsleistungen zu Phase 1 erfolgte aufgrund des Regierungsbeschlusses vom September 2020. Die Auftragssumme betrug rund 96.000 Euro.

Im Rahmen der Phase 2 beauftragte das Land Burgenland im Dezember 2020 das Beratungsunternehmen A mit der Analyse auf Gemeindeebene. Grundlage bildete der Regierungsbeschluss vom Dezember 2020. Das Auftragsvolumen betrug rund 76.800 Euro.

In dieser Projektphase genehmigte die Bgld. Landesregierung im Juni 2021 zudem die Auftragserteilung an das Beratungsunternehmen A mit der Ausarbeitung konkreter Maßnahmen mit einer Auftragssumme von rund 25.000 Euro.

Die Beauftragung des Beratungsunternehmens D bewilligte die Abteilungsleitung der Stabsabteilung Recht im Juni 2020. Das Auftragsvolumen betrug 21.000 Euro. Ein Beschluss der Bgld. Landesregierung für die Auftragserteilung lag nicht vor.

Im November 2021 genehmigte die Bgld. Landesregierung einen Folgeauftrag an das Beratungsunternehmen D. Ein Auftragswert war nicht festgelegt.

Das zusammengerechnete Auftragsvolumen an die Beratungsunternehmen A und B betrug zumindest rund 219.000 Euro.¹⁰⁰ Inwieweit sich das Land Burgenland mit der Frage der Zusammenrechnung der einzelnen Aufträge und einer sich daraus ergebenden Ausschreibungspflicht auseinandersetze, war aktenmäßig nicht erfasst.

⁹⁹ Es lag ein Vergleichsangebot vor. Ein weiteres Beratungsunternehmen verzichtete auf die Angebotsabgabe.

¹⁰⁰ Beratungsunternehmen A rund 197.800 Euro und Beratungsunternehmen D zumindest rund 21.000 Euro.

(7) Die Rechnungs- bzw. Auszahlungssumme an das Beratungsunternehmen A betrug rund 191.900 Euro. Den Rechnungen lagen keine Leistungsnachweise bei.

An das Beratungsunternehmen D bezahlte das Land Burgenland rund 69.500 Euro.

(8) Gemäß Abrechnungsunterlagen erbrachten beide Beratungsunternehmen Leistungen vor Auftragsgenehmigung bzw. schriftlicher Auftragserteilung.

(9) Die Rechnung des Beratungsunternehmens D vom Dezember 2020 basierte auf dem Angebot vom Mai 2020.¹⁰¹ Der Rechnungssumme betrug rund 35.300 Euro und überschritt damit die bewilligte Auftragssumme um rund 14.300 Euro.

Ein Genehmigungsakt bzw. Regierungsbeschluss für diese Ausgabenüberschreitung bzw. die entsprechende Auftragserteilung lag nicht vor.

Die weiteren Rechnungen des Beratungsunternehmens D betrugen insgesamt rund 34.200 Euro. Dafür bestanden Genehmigungen des zuständigen Regierungsmitglieds¹⁰² und der Bgld. Landesregierung.

19.2 Zu (3) bis (9) Der BLRH verwies zur/zu fehlenden

- Prüfung der Voraussetzung für die externe Beauftragung,
- Leistungsbeschreibung,
- sachkundigen Auftragswertschätzung,
- Einholung von Vergleichsangeboten,
- Dokumentation der Preisangemessenheitsprüfung,
- Beurteilung der Ausschreibungspflicht,
- Einholung von Genehmigungen bzw. Regierungsbeschlüssen,
- vollständigen Leistungsnachweisen,
- Übereinstimmung von Leistungsbeginn und Auftragsgenehmigung bzw. Auftragserteilung sowie
- Evaluierung der abgeschlossenen Beratungsleistungen

auf seine Kritik und Empfehlungen in Unterabschnitt 11.

¹⁰¹ Die Genehmigung erfolgte im Juni 2020.

¹⁰² Landeshauptmannstellvertreterin Mag. Eisenkopf.

Zu (5) Der BLRH kritisierte, dass die Beauftragung des Beratungsunternehmens D im November 2021 ausschließlich auf Stundenbasis erfolgte und kein Auftragswert festgelegt war.

Der BLRH empfahl, im Rahmen von Beauftragungen Auftragswerte klar zu definieren.

- 19.3 Das Land Burgenland nahm die Empfehlung des BLRH, im Rahmen der Beauftragungen Auftragswerte klar zu definieren, grundsätzlich zur Kenntnis. Zur Festlegung eines Auftragswerts merkte es an, dass bei vorliegendem Projekt eine Schätzung des Auftragswerts im Voraus nicht seriös möglich gewesen wäre, da über die übergeordnete Zielsetzung hinaus, bewusst eine ergebnisoffene Vorgangsweise gewählt worden sei. Daher sei ein phasenweises Vorgehen beauftragt und mehrere "Stop & Go"-Schritte vorgegeben worden.
- 19.4 Der BLRH wies erneut auf die gesetzliche Verpflichtung des Landes Burgenland hin, den geschätzten Auftragswert sachkundig zu ermitteln. War das Land Burgenland selbst nicht in der Lage, eine solche Schätzung durchzuführen, hatte es hierfür entsprechend qualifizierte Dritte heranzuziehen. In diesem Zusammenhang verwies der BLRH auf seine Gegenäußerungen in Unterabschnitt 11.

20 Gemälde Johannespredigt

- 20.1 (1) Die Predigt Johannes des Täufers (**Johannespredigt**) war ein Gemälde Pieter Bruegels des Älteren aus dem 16. Jahrhundert und Teil einer Kunstsammlung. Das Gemälde befand sich bis zum Ende der Prüfungshandlungen im Kunsthistorischen Museum in Budapest.¹⁰³

Zur Klärung der Eigentumsrechte am Gemälde zog das Land Burgenland in den Jahren 2020 bis 2023 das Beratungsunternehmen D bei. Die Ausgaben betragen rund 89.700 Euro.

Die Beratungsleistung war nicht abgeschlossen und abgerechnet.

¹⁰³ Die Überstellung des Gemäldes nach Ungarn erfolgte auskunftsgemäß im 20. Jahrhundert.

(2) Nachfolgende Tabelle fasst die wesentlichen Kenndaten der Beratungsleistung mit den Feststellungen des BLRH zusammen:

Tabelle 21: Kenndaten Gemälde Johannespredigt

Gemälde Johannespredigt	
Koordination	Abteilung 7 - Bildung, Kultur und Gesellschaft
Leistungszeitraum	ab 2020
Status	in Umsetzung
Beauftragte Beratungsunternehmen [Anzahl]	1
Beauftragungen [Anzahl]	2
Vergabeart	Direktvergabe
Vergleichsangebote	nein
Angebotssumme inkl. USt. [Euro]	nicht festgelegt (auf Stundenbasis)
Auftragsvolumen inkl. USt. [Euro]	61.000
Ausbezahlter Betrag inkl. USt. [Euro]	89.724
Zentralstelle	eingebunden
Voraussetzungen prüfen	nein
Leistungsbeschreibung	nein
Sachkundige Auftragswertschätzung	nein
Preisangemessenheitsprüfung	nein
Erforderliche Genehmigungen zur Auftragserteilung	nein
Vollständige Leistungsnachweise	ja

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Das Land Burgenland beauftragte das Beratungsunternehmen D im September 2022 und September 2023. Der Bedarf und die Notwendigkeit der externen Beauftragung bzw. warum die Leistung nicht intern erbracht werden konnte, gingen aus den Genehmigungsakten nicht eindeutig hervor.

(4) Das Land Burgenland erstellte keine Leistungsbeschreibung und keine sachkundige Auftragswertschätzung. Vergleichsangebote holte es nicht ein.

(5) Den Auftragserteilungen an das Beratungsunternehmen D lagen die Angebote vom Juli 2020 und August 2023 zugrunde.

Das Angebot vom Juli 2020 wies ausschließlich Stundensätze ohne Abschätzung des Leistungszeitraums bzw. Stundenaufwands aus. Diesen bezifferte das Beratungsunternehmen D in einem gesonderten Schreiben mit 50 Stunden.

Dokumentationen über die Preisangemessenheitsprüfung der Angebote waren den Genehmigungsakten nicht beigefügt.

(6) Die Bgld. Landesregierung genehmigte im September 2020 die Auftragsvergabe an das Beratungsunternehmen D. Die Auftragssumme betrug rund 21.000 Euro.

Im September 2023 beauftragte das Land Burgenland das Beratungsunternehmen D mit zusätzlichen Leistungen in Höhe von rund 40.000 Euro. Grundlage bildete der Regierungsbeschluss vom September 2023.

(7) Die Rechnungs- bzw. Auszahlungssumme betrug rund 89.700 Euro und überschritt den bewilligten Auftragswert um rund 28.700 Euro.

Ein Regierungsbeschluss für diese Ausgabenüberschreitung bzw. die entsprechende Auftragserteilung lag nicht vor.

(8) Gemäß Abrechnungsunterlagen erbrachte das Beratungsunternehmen D Leistungen ab Juli 2020 und damit vor Auftragsgenehmigung und schriftlicher Auftragserteilung im September 2020.

(9) Im Buchhaltungssystem des Landes Burgenland war eine Doppelzahlung einer Rechnung des Beratungsunternehmens D vom Juni 2023 von rund 12.200 Euro erfasst. Auskunftsgemäß fand die Doppelzahlung versehentlich statt, wobei das Land Burgenland noch im Jahr 2023 die Rückbuchung der Überzahlung veranlasste.

Von der Doppelzahlung erlangte die geprüfte Stelle im November 2023 Kenntnis. Daraufhin veranlasste das Land Burgenland eine Rückbuchung. Diesbezüglich legte es Dokumentationen vor.

Das Land Burgenland ging im konkreten Fall *„von einer unvorhersehbaren Verkettung von Umständen aus [...], da es weder den Prüfern, Freigebern noch den Mitarbeitern der Buchhaltung (mind. zwei Personen) aufgefallen ist, dass jene Rechnung doppelt erfasst wurde.“*

20.2 Zu (3) bis (8) Der BLRH verwies zur/zu fehlenden

- Prüfung der Voraussetzung für die externe Beauftragung,
- Leistungsbeschreibung,
- sachkundigen Auftragswertschätzung,
- Einholung von Vergleichsangeboten,
- Dokumentation der Preisangemessenheitsprüfung,
- Einholung von Genehmigungen bzw. Regierungsbeschlüssen sowie
- Übereinstimmung von Leistungsbeginn und Auftragsgenehmigung bzw. Auftragserteilung

auf seine Kritik und Empfehlungen in Unterabschnitt 11.

Zu (9) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland eine Rechnung des Beratungsunternehmens D vom Juni 2023 von rund 12.200 Euro doppelt bezahlte. Zwar identifizierte und korrigierte es den Fehler noch im selben Jahr 2023, dennoch sah der BLRH dadurch Verbesserungsbedarf im Internen Kontrollsystem des Verrechnungsprozesses.

Der BLRH empfahl, das Interne Kontrollsystem des Verrechnungsprozesses dahingehend anzupassen, dass ungewollte Mehrfachzahlungen (systemtechnisch) vermieden werden.

Weiters empfahl der BLRH, das Risiko ungewollter Mehrfachzahlungen in die laufenden Risikoanalysen einzubeziehen. Er verwies auf seine Ausführungen in Unterabschnitt 4.

- 20.3 Gemäß Stellungnahme des Landes Burgenland sei der Verrechnungsprozess im Rahmen der ERV bereits insofern angepasst worden, als bei nochmaliger Erfassung derselben Anweisung die Buchhaltungssoftware vor Verbuchung und nachfolgender Zahlung eine Warnung erstelle und die Weiterverarbeitung stoppe.

Das Risiko ungewollter Mehrfachzahlungen sei im Rahmen der im Jahr 2024 aktualisierten IKS-Risikoanalysen der Finanzabteilung bewertet und bei der aktualisierten Kontrollmatrix berücksichtigt worden.

21 Zonierung von Photovoltaikanlagen

- 21.1 (1) Das Land Burgenland führte in den Jahren 2021 und 2022 die Zonierung von Photovoltaikanlagen (**PV-Anlagen**) auf Freiflächen im Burgenland durch. Ziel war die Erlassung von Verordnungen der Bgld. Landesregierung zur Festlegung von Eignungszonen gemäß Bgld. Raumplanungsgesetz 2019.¹⁰⁴ Für diese Arbeiten beauftragte es mehrmals das Beratungsunternehmen F.

Die dafür angefallenen Ausgaben betragen insgesamt zumindest rund 192.600 Euro.

Die Beratungsleistungen waren abgeschlossen und abgerechnet.

Nach Durchführung eines EU-weiten Vergabeverfahrens schloss das Land Burgenland im November 2022 eine Rahmenvereinbarung mit dem Beratungsunternehmen F ab.¹⁰⁵ Über die Rahmenvereinbarung konnten Raumplanungsleistungen bis 31.12.2026 und bis zum Erreichen des Maximalbetrags von rund 0,67 Mio. Euro abgerufen werden. Dafür zahlte das Land Burgenland zumindest 47.900 Euro.

¹⁰⁴ LGBl. Nr. 49/2019 idgF.

¹⁰⁵ Das Beratungsunternehmen F und ein Ingenieurkonsulent traten hierbei als Bietergemeinschaft auf.

(2) Nachfolgende Tabelle fasst die wesentlichen Kenndaten der Beratungsleistung mit den Feststellungen des BLRH zusammen:

Tabelle 22: Kenndaten Zonierung von Photovoltaikanlagen

Zonierung von Photovoltaikanlagen	
Koordination	Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Leistungszeitraum	2021 bis 2023
Status	abgeschlossen und abgerechnet
Beauftragte Beratungsunternehmen [Anzahl]	1
Beauftragungen [Anzahl]	3
Vergabeart	Direktvergabe (Zonierung Photovoltaikanlagen)
	Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich (PV-Freiflächen)
Vergleichsangebote	nein
Angebotssumme inkl. USt. [Euro]	197.648
<i>Direktvergabe</i>	79.398
<i>Direktvergabe</i>	113.795
<i>Direktvergabe</i>	4.455
Auftragsvolumen inkl. USt. [Euro]	859.978
<i>Direktvergabe</i>	79.398
<i>Direktvergabe</i>	4.455
<i>Direktvergabe</i>	110.983
<i>Abschluss Rahmenvereinbarung</i>	665.143
Ausbezahlter Betrag inkl. USt. [Euro]	240.515
<i>Direktvergaben</i>	192.585
<i>Abruf Rahmenvereinbarung</i>	47.930
Zentralstelle	nicht eingebunden
Voraussetzungen prüfen	nein
Leistungsbeschreibung	nein
Sachkundige Auftragswertschätzung	nein
Preisangemessenheitsprüfung	nein
Erforderliche Genehmigungen zu Auftragserteilung	ja
Vollständige Leistungsnachweise	ja

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Im Februar 2021 beschloss die Bgld. Landesregierung erstmals die Beauftragung des Beratungsunternehmens F mit der „Zonierung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen im Burgenland“ mit einer Auftragssumme von maximal rund 79.400 Euro¹⁰⁶.

¹⁰⁶ Pauschalhonorar in Höhe von rund 76.600 Euro und optionale Regiestunden von rund 2.800 Euro.

Im April 2021 erhielt das Beratungsunternehmen F den Zusatzauftrag¹⁰⁷ zur Untersuchung einer möglichen Zone in der Gemeinde Tadten. Hierfür lag ein Angebot in Höhe von rund 4.500 Euro vor.

Im Oktober 2021 beschloss die Bgld. Landesregierung die erneute Beauftragung des Beratungsunternehmens F mit der „Zonierung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen im Burgenland - Phase 2“. Grundlage bildete ein Angebot mit einer maximalen Auftragssumme von rund 113.800 Euro¹⁰⁸.

(4) Aus den Genehmigungsakten gingen die Bedarfsermittlung und Notwendigkeit der externen Beauftragung bzw. warum die Leistung nicht intern erbracht werden konnte, nicht eindeutig hervor.

(5) Eine Leistungsbeschreibung sowie eine sachkundige Auftragswertschätzung seitens des Landes Burgenland waren aktenmäßig nicht ersichtlich. Das Land Burgenland beauftragte das Beratungsunternehmen F jeweils mittels Direktvergabe. Im Zuge dessen verzichtete es jeweils auf die Einholung von Vergleichsangeboten. Die Prüfung der Preisangemessenheit der Angebote war nicht dokumentiert bzw. den Genehmigungsakten beigeschlossen.

(6) Das bewilligte Auftragsvolumen des Beratungsunternehmens F lag im Jahr 2021 somit insgesamt bei rund 197.600 Euro. Die erforderlichen Regierungsbeschlüsse bzw. Genehmigungsakte lagen jeweils vor.

Im zweiten Regierungsbeschluss¹⁰⁹ begründete das Land Burgenland, dass der weitere Zonierungsauftrag innerhalb eines Kalenderjahres aufgrund unvorhergesehener Ereignisse erforderlich war.

(7) Das Beratungsunternehmen F legte an das Land Burgenland insgesamt sieben Rechnungen. Die Rechnungssumme betrug insgesamt rund 192.600 Euro und unterschritt somit das bewilligte Auftragsvolumen geringfügig.¹¹⁰

(8) Im August 2022 führte das Land Burgenland ein EU-weites Vergabeverfahren durch.

Als Ergebnis dieses Vergabeverfahrens schloss das Land Burgenland im November 2022 eine Rahmenvereinbarung mit dem Beratungsunternehmen F ab. Die Bgld. Landesregierung nahm den Abschluss dieser Rahmenvereinbarung im März 2023 zustimmend zur Kenntnis.

¹⁰⁷ In Bezug auf die erste Beauftragung.

¹⁰⁸ Pauschalhonorar in Höhe von rund 111.000 Euro und optionale Regiestunden von rund 2.800 Euro.

¹⁰⁹ Vom Oktober 2021.

¹¹⁰ Das Land Burgenland nutzte die optionalen Regiestunden nicht bzw. nicht in voller Höhe aus.

Über diese Rahmenvereinbarung konnte das Land Burgenland das Beratungsunternehmen F für konkrete Zonierungsvorhaben bis Ende 2026 und bis zum Erreichen eines Maximalbetrags¹¹¹ ohne weiteres Vergabeverfahren beauftragen. Es bestand jedoch keine Abnahmeverpflichtung für das Land Burgenland.

Das Land Burgenland teilte mit, dass es bis zum Ende der Prüfungshandlungen die Leistungen aus der Rahmenvereinbarung fast vollständig abgerufen hat. Es beabsichtigte daher, die Rahmenvereinbarung zu verlängern.

21.2 Zu (4) bis (6) Der BLRH verwies zur/zu fehlenden

- Prüfung der Voraussetzung für die externe Beauftragung,
- Leistungsbeschreibung,
- sachkundigen Auftragswertschätzung,
- Einholung von Vergleichsangeboten,
- Dokumentation der Preisangemessenheitsprüfung,
- Einholung von Genehmigungen bzw. Regierungsbeschlüssen,
- Übereinstimmung von Leistungsbeginn und Auftragsgenehmigung bzw. Auftragserteilung sowie
- Evaluierung der abgeschlossenen Beratungsleistungen

auf seine Kritik und Empfehlungen in Unterabschnitt 11.

Bezüglich der fehlenden Leistungsbeschreibungen und sachkundigen Auftragswertschätzungen beanstandete der BLRH, dass die ursprünglich erwarteten Kosten bei lediglich rund 79.400 Euro lagen. Tatsächlich zahlte das Land Burgenland im Jahr 2021 für die Beratungsleistungen rund 192.600 Euro.

21.3 Das Land Burgenland verwies in seiner Stellungnahme auf die Begründung im Sitzungsakt vom Oktober 2021 „Zonierung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen im Burgenland-Phase 2“.

Weiters konnte das Land Burgenland die Ausführungen des BLRH, wonach für einen Auftrag von 79.400 Euro im Endeffekt 192.600 Euro bezahlt worden sei, nicht nachvollziehen. Tatsächlich seien bei keinem einzigen Auftrag die Kosten überschritten worden (dies wäre vom BLRH auch nicht beanstandet worden). Es seien einfach zusätzlich „Windparks“ hinzugekommen (z.B. aufgrund Energiekrise) und es handelte sich um Zusatzaufträge. Diese seien jeweils erst nach Angebotseinholung und entsprechender Prüfung zusätzlich beauftragt worden. Das Land Burgenland verwies weiters auf die im Rahmen der Prüfungshandlungen übermittelten Unterlagen.

¹¹¹ In Höhe von rund 665.100 Euro.

21.4 Der BLRH entgegnete, dass sich das Land Burgenland im erwähnten Regierungsbeschluss hinsichtlich der Preisangemessenheit auf die allgemeine Aussage *„entsprechende Preisangemessenheit ist sichergestellt“* beschränkte. Dies begründete es u.a. damit, dass das Beratungsunternehmen F bereits die vorherige *„PV-Zonierung 2021“* erarbeitete. Aber auch der Sitzungsakt zu dieser PV-Zonierung enthielt dieselbe allgemeine Aussage zur Preisangemessenheit. Ebenso holte das Land Burgenland auch in diesem Fall keine Vergleichsangebote ein und führte keine sachkundige Auftragswertschätzung durch. Der in beiden Regierungsbeschlüssen genannte Preisvergleich war jeweils nicht beigeschlossen. Es fehlten somit nachvollziehbare Dokumentationen zur Preisangemessenheitsprüfung des Landes Burgenland, welche die Aussage *„entsprechende Preisangemessenheit ist sichergestellt“* belegten.

Weiters entgegnete der BLRH, dass seine Kritik, wie vom Land Burgenland angemerkt, nicht auf Kostenüberschreitungen einzelner Aufträge gerichtet war. Vielmehr wollte er die Wichtigkeit von fundierten Leistungsbeschreibungen und sachkundigen Auftragswertschätzungen hervorheben. Diese waren ausschlaggebend für die richtige Wahl des Vergabeverfahrens. Bei korrekter Auseinandersetzung mit diesen Themen hätte das Land Burgenland womöglich eher erkannt, dass ein entsprechendes Vergabeverfahren durchzuführen war.

22 Reorganisation Bgld. Landwirtschaftskammer

22.1 (1) Die Bgld. Landwirtschaftskammer war unter anderem zur Vertretung, Förderung sowie Beratung der burgenländischen Land- und Forstwirte eingerichtet. Die Kosten der Bgld. Landwirtschaftskammer waren unter anderem aus Beiträgen des Landes Burgenland gedeckt.

Die Aufsicht über die Bgld. Landwirtschaftskammer oblag der Bgld. Landesregierung gemäß dem Bgld. Landwirtschaftskammergesetz.¹¹² Diese beschloss gemeinsam mit Vertretern der Bgld. Landwirtschaftskammer eine umfassende Analyse der finanziellen Situation, der Organisation sowie der Aufgabenverteilung mit Hilfe externer Dritter durchzuführen.

Für die Leistungen der Beratungsunternehmen A und D zahlte das Land Burgenland insgesamt zumindest rund 236.400 Euro.

Die Beratungsleistungen waren abgeschlossen und abgerechnet.

¹¹² LGBl. Nr. 76/2002 idgF.

(2) Nachfolgende Tabelle zeigt die wesentlichen Kenndaten der Beratungsleistungen mit den Feststellungen des BLRH:

Tabelle 23: Kenndaten Reorganisation Bgld. Landwirtschaftskammer

Reorganisation Landwirtschaftskammer	
Koordination	Abteilung 4 - Ländliche Entwicklung, Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz
Leistungszeitraum	2022 bis 2023
Status	abgeschlossen und abgerechnet
Beauftragte Beratungsunternehmen [Anzahl]	2
Beauftragungen [Anzahl]	2
Vergabearart	Direktvergabe
Vergleichsangebote	nein
Angebotssummen inkl. USt [Euro]	
<i>Beratungsunternehmen A</i>	79.200 bis 95.040
<i>Beratungsunternehmen D</i>	Zeithonorar auf Stundenbasis
Auftragsvolumen inkl. USt [Euro]	116.520
<i>Beratungsunternehmen A</i>	95.040
<i>Beratungsunternehmen D</i>	21.480
Ausbezahlter Betrag inkl. USt [Euro]	236.366
<i>Beratungsunternehmen A</i>	176.835
<i>Beratungsunternehmen D</i>	59.531
Zentralstelle	nicht eingebunden
Voraussetzungen prüfen	1/2
Leistungsbeschreibung	nein
Sachkundige Auftragswertschätzung	nein
Preisangemessenheitsprüfung	nein
Erforderliche Genehmigungen zu Auftragserteilung	ja
Vollständige Leistungsnachweise	5/10

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Die Bgld. Landesregierung beauftragte im Jänner 2022 das Beratungsunternehmen A mit der Prüfung und Analyse der Bgld. Landwirtschaftskammer. Im Genehmigungsakt war das Vorhaben erläutert sowie die Begründung der Notwendigkeit für die externe Beauftragung dargelegt.

Im Oktober 2022 übertrug das Land Burgenland die rechtliche Begleitung an das Beratungsunternehmen D. Davon war auch ein Immobiliengutachten umfasst, das vom Beratungsunternehmen D beigezogen werden sollte. Der Genehmigungsakt gab Auskunft über das Vorhaben.

Der Bedarf und die Notwendigkeit der externen Beauftragung bzw. warum die Leistung nicht intern erbracht werden konnte, gingen aus den Genehmigungsakten nicht eindeutig hervor.

(4) Das Land Burgenland erstellte keine Leistungsbeschreibung und sachkundige Auftragswertschätzung. Der konkrete Umfang sowie die Detailtiefe der beauftragten Leistungen waren nicht definiert.

Das Land Burgenland holte in beiden Fällen keine Vergleichsangebote ein.

(5) Das Angebot des Beratungsunternehmens A vom Dezember 2021 sowie jenes des Beratungsunternehmens D vom Juli 2022 bildeten die Grundlage für deren Beauftragung.

Die Preisangemessenheit der Leistungen beider Beratungsunternehmen wertete das Land Burgenland im Vergleich zu anderen Beratungsunternehmen als marktkonform. Entsprechende Dokumentationen der Preisangemessenheitsprüfungen lagen den Genehmigungsakten nicht bei.

(6) Die Bgld. Landesregierung beschloss im Jänner 2022 das Beratungsunternehmen A auf Basis des Angebots vom Dezember 2021 mit einem Auftragswert in der Gesamthöhe von rund 79.200 Euro bis rund 95.000 Euro zu beauftragen. Gemäß Aktenlage legte das Land Burgenland einen Grobzeitplan fest, wonach der Leistungszeitraum zwischen Jänner 2022 und Mai 2022 erfolgen sollte.

Mit Beschluss vom Oktober 2022 erfolgte die Beauftragung des Beratungsunternehmens D. Das Angebot vom Juli 2022 verwies auf ein Zeithonorar auf Basis des tatsächlichen Zeitaufwandes ohne die Leistungsinhalte näher zu definieren.

Gemäß Aktenlage war der Zeitaufwand für die Beratungsleistung mit 60 Stunden sowie ein Mischstundensatz von 275 Euro ausgewiesen. Für das Immobiliengutachten veranschlagte das Land Burgenland „etwa“ 5.000 Euro. Nähere Erläuterungen oder Aufschlüsselungen dazu lagen nicht bei.

(7) Nachfolgende Tabelle fasst die beauftragten und verrechneten Leistungen des Landes Burgenland zusammen:

Tabelle 24: Bgld. Landwirtschaftskammer - Aufträge und Abrechnungen

Beratungsunternehmen	Auftrag	Auftragsvolumen	Honorarnoten	Leistungszeitraum	Leistungsnachweis
		[Euro]			
Beratungsunternehmen A	schriftlich	95.040	66.000	Jänner 2022 bis März 2022	nein
	schriftlich		28.800	April 2022 bis Juni 2022	nein
	nicht dokumentiert		33.660	Mai 2022 bis Juni 2022	ja
	nicht dokumentiert		11.802	Juli 2022 bis September 2022	nein
	nicht dokumentiert		14.055	Oktober 2022 bis Dezember 2022	nein
	nicht dokumentiert		22.518	Jänner 2023 bis Mai 2023	ja
Summe Beratungsunternehmen A		95.040	176.835		
Beratungsunternehmen D	nicht dokumentiert		14.583	Juli 2022 bis September 2022	ja
	schriftlich	21.480	11.748	Oktober 2022 bis Dezember 2022	nein
	nicht dokumentiert		11.155	Jänner 2023 bis Juni 2023	ja
	nicht dokumentiert		22.044	Juli 2023 bis Oktober 2023	ja
Summe Beratungsunternehmen D		21.480	59.531		
Gesamtsumme		116.520	236.366		

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Das Land Burgenland zahlte an das Beratungsunternehmen A zumindest rund 176.800 Euro. Die tatsächlichen Auszahlungen überstiegen demnach die Auftragssumme um rund 81.800 Euro. Der Leistungszeitraum gemäß den vorliegenden Honorarnoten umfasste Jänner 2022 bis Mai 2023. Dieser überschritt somit den ursprünglich geplanten Zeithorizont von rund vier Monaten um mehr als ein Jahr.

Das Beratungsunternehmen D verrechnete dem Land Burgenland im überprüften Zeitraum Leistungen von zumindest rund 59.500 Euro. Davon entfielen zumindest rund 9.900 Euro auf das vom Beratungsunternehmen D beauftragte Immobiliengutachten. Gegenüber der ursprünglich vereinbarten Auftragssumme überstiegen die Auszahlungen diese um rund 38.000 Euro.

Die Anweisungen zur Auszahlung finanzieller Mittel, welche die Auftragssumme überschritten, genehmigten die Bgld. Landesregierung bzw. das zuständige Regierungsmitglied.¹¹³ Darin führte das Land Burgenland die Gründe für weitere erforderliche Zusatzleistungen an. Diese waren beispielsweise Begleitung bei der Umsetzung, Erhebung sowie Planung der Konsolidierungsmaßnahmen, Detailabstimmungen sowie der Anfall weitere Besprechungen.

(8) Das Land Burgenland holte von beiden Beratungsunternehmen im Zuge der weiteren Leistungen keine zusätzlichen Angebote ein. Darüber hinaus lagen keine weiteren schriftlichen Aufträge vor. In diesen Fällen war nicht dargelegt, inwiefern sich das Land Burgenland mit der Frage der Zusammenrechnung der einzelnen Aufträge und einer sich daraus ergebenden Ausschreibungspflicht auseinandersetze.

(9) Die Leistungserbringung des Beratungsunternehmens D erfolgte gemäß Abrechnungsunterlagen im Juli 2022 und somit bereits drei Monate vor der Beauftragung im Oktober 2022.

(10) Eine Evaluierung der Beratungsleistung fand nicht statt. Das Land Burgenland legte Ausarbeitungen des Beratungsunternehmens A vor. Darin waren unter anderem die Einnahmen- und Ausgabensituation sowie deren Entwicklung erläutert sowie Konsolidierungsvorschläge und Konsolidierungsmaßnahmen dargestellt.

Die Leistungen des Beratungsunternehmens D mündeten in der Ausarbeitung von drei Verträgen¹¹⁴ des Landes Burgenland mit der Bgld. Landwirtschaftskammer.

¹¹³ Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag. Eisenkopf.

¹¹⁴ In einem Fall lag ein Vertragsentwurf vor.

22.2 Zu (3) bis (10) Der BLRH verwies zur/zu fehlenden

- Prüfung der Voraussetzung für die externe Beauftragung,
- Leistungsbeschreibung,
- sachkundigen Auftragswertschätzung,
- Einholung von Vergleichsangeboten,
- Dokumentation der Preisangemessenheitsprüfung,
- Beurteilung der Ausschreibungspflicht,
- Einholung von Genehmigungen bzw. Regierungsbeschlüssen,
- Übereinstimmung von Leistungsbeginn und Auftragsgenehmigung bzw. Auftragserteilung sowie
- Evaluierung der abgeschlossenen Beratungsleistungen

auf seine Kritik und Empfehlungen in Unterabschnitt 11

Zu (6) Der BLRH merkte kritisch an, dass das Land Burgenland die Berechnungsgrundlagen für den Zeitaufwand, den angewendeten Mischstundensatz sowie die Kosten für das Immobiliengutachten nicht dokumentierte.

[Der BLRH empfahl, sämtliche Berechnungsgrundlagen zu Auftragsgrundlagen nachvollziehbar zu dokumentieren sowie den Genehmigungsakten beizufügen.](#)

Zu (7) und (8) Der BLRH kritisierte, dass die abgerechneten und bezahlten Leistungen des Beratungsunternehmens A den ursprünglichen Auftragswert um rund 81.800 Euro, jene des Beratungsunternehmens D um rund 38.000 Euro überschritten. Der BLRH hielt dazu fest, dass hierfür keine weiteren Aufträge des Landes Burgenland über etwaige Auftragserweiterungen dokumentiert waren.

Der BLRH hielt fest, dass das Land Burgenland im Oktober 2022 das Beratungsunternehmen D beauftragte. Gleichzeitig verfügte es in diesem Zusammenhang, dass das Beratungsunternehmen D ihrerseits einen Immobiliengutachter beiziehen sollte. Ob die Auswahl des Immobiliengutachters in Abstimmung mit dem Land Burgenland erfolgte, war nicht dokumentiert.

Der BLRH sah eine Beauftragung von Subauftragnehmern durch Dritte insbesondere kritisch, da zwischen dem Land Burgenland und dem/der Subauftragnehmer:in des Beratungsunternehmens D kein direktes Vertragsverhältnis bestand. Diese Vorgangsweise erzeugte eine Distanz zwischen dem eigentlichen Leistungsempfänger und den Leistungserbringern. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass dadurch eine Leistungskontrolle durch das Land Burgenland nicht bzw. nur bedingt stattfinden konnte. Ferner verwies er kritisch auf eine erschwerte Kostensteuerung durch das Land Burgenland.

Der BLRH wies darauf hin, dass das Beratungsunternehmen D die Kosten ihres/ihrer Subauftragnehmers:in von zumindest rund 9.900 Euro dem Land Burgenland weiterverrechnet.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, von einer Beauftragung von Subauftragnehmern durch Dritte abzusehen. Leistungen sollten direkt beauftragt und abgerechnet werden. Bei der Auftragsvergabe wären die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes und der Beschaffungserlässe des Landesamtsdirektors einzuhalten.

- 22.3 Das Land Burgenland nahm die Empfehlungen des BLRH zur Kenntnis. Zugleich hielt es fest, dass die Bestimmungen des BVergG bei den einzelnen Vergaben eingehalten worden seien. Eine Beauftragung von Subauftragnehmern sei im BVergG ausdrücklich vorgesehen und würde der Entscheidung im Einzelfall obliegen.
- 22.4 Der BLRH stellte klar, dass seine Kritik nicht auf die Einhaltung der Bestimmungen des BVergG gerichtet war. Diese war auf die erschwerte Kostensteuerung und -kontrolle des Landes Burgenland gerichtet.

23 Verbesserungspotential

23.1 Die gegenständliche Prüfung zeigte folgende Verbesserungsmaßnahmen und verbesserungswürdige Prozessschritte bei der Beschaffung von Beratungsleistungen auf:

Abbildung 8: Verbesserungspotential

Verbesserungsmaßnahmen, verbesserungswürdige Prozessschritte	Beurteilung
Klare Rahmenbedingungen für die Beschaffung von Beratungsleistungen definieren	
Beschaffungsmonitoring und -controlling inkl. Berichtswesen an die Entscheidungsträger sicherstellen	
Aufgabenverteilung zwischen Zentral- und Dienststellen anpassen	
Beratungsleistungen klar definieren	
Gesamten Beschaffungsvorgang nachvollziehbar dokumentieren	
Soll-Prozesse definieren und Gesamtprozesslandkarte erstellen	
Voraussetzungen für Leistungszukäufe prüfen	
Leistungsbeschreibungen erstellen	
Sachkundige Auftragswertschätzungen durchführen	
Vergleichsangebote einholen	
Preisangemessenheitsprüfungen der Angebote durchführen und dokumentieren	
Erforderliche Genehmigungen bzw. Regierungsbeschlüsse einholen	
Kosten- und Leistungskontrolle vornehmen	
Evaluierung der Beratungsleistungen durchführen	

Verbesserungsbedarf

Umfassender Verbesserungsbedarf

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der BLRH dem Land Burgenland

IKS UND COMPLIANCE

- (1) die Risikoanalysen ehebaldigst abzuschließen und darin die Risiken bei der Beschaffung von Beratungsleistungen explizit einzubeziehen. (siehe 4.2)
- (2) seitens der Internen Revision regelmäßige nachprüfende Kontrollen von Beschaffungsvorgängen von Beratungsleistungen durchzuführen, um allfällige Schwachstellen und Fehlentwicklungen zeitnah zu identifizieren. (siehe 4.2)
- (3) die CMS-Verantwortlichkeiten sowie die Bestellung dezentraler IKS- und CMS-Beauftragten zu formalisieren bzw. in der Geschäftsordnung des Amtes der Bgld. Landesregierung zu verankern. (siehe 4.2)
- (4) verpflichtende CMS-Schulungsmaßnahmen für bestimmte Zielgruppen in das Schulungsprogramm aufzunehmen. Eine Zielgruppe sollte alle Bediensteten umfassen, die in Beschaffungsvorgänge eingebunden waren. Dazu zählen auch oberste Führungsorgane und Mitarbeiter:innen der politischen Büros. (siehe 4.2)
- (5) absolvierte CMS-Schulungen nachvollziehbar zu dokumentieren und der Internen Revision als Compliance-Ansprechstelle verpflichtend zu melden. (siehe 4.2)

RAHMENBEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN

- (6) klare Rahmenbedingungen für den Zukauf von Beratungsleistungen zu definieren. Oberste Prämisse der Rahmenbedingungen sollte sein, vorrangig die im Land Burgenland insgesamt vorhandenen Ressourcen zu nutzen. (siehe 5.2)

ZENTRALE BESCHAFFUNG UND SOLLPROZESS

- (7) Beratungsleistungen in den Beschaffungserlässen bzw. Beschaffungsgruppen klar zu definieren. (siehe 6.2)
- (8) die Aufgabenverteilung zwischen Zentralstellen und Dienststellen dahingehend anzupassen, um eine einheitliche und standardisierte Vorgehensweise unter Einhaltung von IKS-Prinzipien (z.B. Vier-Augen-Prinzip und Funktionstrennung) sicherzustellen. (siehe 6.2)

- (9) Sollprozesse für die Beschaffung von Beratungsleistungen zu definieren. Diese wären in einer Gesamtprozesslandkarte abzubilden und durch Prozessbeschreibungen zu erläutern bzw. den Beschaffungserlässen beizufügen. Die Sollprozesse sollten insbesondere die Prüfung der Voraussetzungen, die Erstellung von Leistungsbeschreibungen und sachkundigen Auftragswertschätzungen, die Durchführung von Preisangemessenheitsprüfungen sowie die Evaluierung der Beauftragungsleistungen sicherstellen. (siehe 6.2)
- (10) bei der Prozessgestaltung alle maßgeblichen Prozesse zu berücksichtigen. Dazu zählen die Haupt-, Neben- und Hilfsprozesse in den Dienststellen sowie in den Zentralstellen. (siehe 6.2)
- (11) die Beschaffungsprozesse einem laufenden Controlling zu unterziehen (z.B. Soll/Ist-Vergleiche). Prozessänderungen wären zu begründen und nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe 6.2)

DATENGRUNDLAGE

- (12) eine verlässliche Datengrundlage über die Beratungsleistungen sicherzustellen. Dazu zählen insbesondere Anzahl der Vergabefälle, Auftragsgegenstand, angewendete Vergabeverfahren sowie Auftrags- und Abrechnungsvolumina. Die Daten sollten sich widerspruchsfrei im Buchhaltungssystem widerspiegeln. (siehe 7.2)
- (13) in Zusammenhang mit Beratungsleistungen ein Beschaffungsmonitoring und -controlling mit einem standardisierten Berichtswesen an die Entscheidungsträger sicherzustellen. (siehe 7.2)
- (14) die Entwicklung der Kosten für Beratungsleistungen in die Personalplanung einzubeziehen. (siehe 7.2)
- (15) Vorgaben für die Zuordnung der Beschaffungskategorien zu den Bezug habenden Buchhaltungskonten zu erstellen. Hinsichtlich der Umsetzung wären Überlegungen anzustreben, ob dies automationsunterstützt bei der Erfassung in der ERV erfolgen sollte. (siehe 7.2)
- (16) die Beschaffungskategorien klar zu definieren. (siehe 7.2)

BUDGETVOLLZUG

- (17) einheitliche Richtlinien und Vorgaben für die Verrechnung von Beratungsleistungen festzulegen. (siehe 9.2)
- (18) bei der Verrechnung von Leistungen mit gleichem sachlichem Hintergrund eine durchgängig gleiche Vorgangsweise sicherzustellen. (siehe 9.2)
- (19) Buchungstexte „sprechend“ zu gestalten, sodass schon anhand dieser die Sachverhalte zu den Buchungen erkennbar sind. (siehe 9.2)
- (20) die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung einzuhalten. (siehe 9.2)

BEURTEILUNGSERGEBNIS

- (21) vor Auftragserteilung die Voraussetzungen für den Zukauf externer Beratungsleistungen zu prüfen. Die Prüfung sollte vor allem die Bedarfsermittlung, die Begründung der Notwendigkeit sowie die mögliche Heranziehung landesinterner Ressourcen umfassen. Zuvor wären die entsprechenden Rahmenbedingungen klar zu definieren. (siehe 11.2)
- (22) die Prüfung der Voraussetzungen nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe 11.2)
- (23) den Inhalt und Umfang, den Leistungszeitraum sowie den erwarteten Fertigstellungstermin einer externen Leistung jedenfalls vor der Einholung von Angeboten schriftlich festzulegen. (siehe 11.2)
- (24) vor jeder Beauftragung eine Leistungsbeschreibung sowie eine sachkundige Auftragswertschätzung durchzuführen. Die betreffenden Erwägungen wären zu dokumentieren. Diesbezüglich wies er insbesondere darauf hin, dass die Auftragswertschätzung die Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens und die spätere Beurteilung der Preisangemessenheit bilden sollte. (siehe 11.2)
- (25) die Notwendigkeit von Auftragsänderungen nachvollziehbar zu begründen und die Auftragsgrundlagen zeitgerecht unter Berücksichtigung vergaberechtlicher sowie landesinterner Vorgaben schriftlich anzupassen. (siehe 11.2)
- (26) bei Direktvergaben Vergleichsangebote einzuholen. Ein Wettbewerb könnte zu niedrigeren Preisen und damit zu einem Vorteil für das Land Burgenland führen. (siehe 11.2)
- (27) alle wesentlichen Entscheidungen und Vorgänge im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe 11.2)
- (28) Preisangemessenheitsprüfungen der Angebote durchzuführen. Diese wären nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. den Genehmigungsakten beizufügen. (siehe 11.2)
- (29) vor Eingehen einer vertraglichen Verpflichtung und Leistungsbeginn die notwendigen Genehmigungen bzw. Regierungsbeschlüsse einzuholen. (siehe 11.2)
- (30) die Notwendigkeit von Auftragsänderungen nachvollziehbar zu begründen und die Auftragsgrundlagen zeitgerecht unter Berücksichtigung vergaberechtlicher sowie landesinterner Vorgaben schriftlich anzupassen. (siehe 11.2)

- (31) von externen Dienstleistern ergänzend zu deren Rechnungen bzw. Honorarnoten detaillierte Leistungsnachweise einzufordern und diese nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe 11.2)
- (32) aus Gründen der Rechtssicherheit, Aufträge schriftlich und vor Leistungserbringung zu erteilen. Bei Auftragsweiterungen sollten die dafür notwendigen Gründe transparent und schriftlich dargelegt werden. (siehe 11.2)
- (33) eine aussagekräftige und nachvollziehbare Dokumentation über die Beratungsleistungen bzw. -ergebnisse sicherzustellen. (siehe 11.2)
- (34) abgeschlossene und abgerechnete Beratungsleistungen zu evaluieren. Die Evaluierungsergebnisse sollten nachvollziehbar dokumentiert werden und in das Beschaffungscontrolling bzw. Berichtswesen an die Entscheidungsträger einfließen. (siehe 11.2)

MASTERPLAN ARCHÄOLOGIE

- (35) aus Gründen der Rechtmäßigkeit und -sicherheit sicherzustellen, dass Rechtsgeschäfte ausschließlich von den dazu ermächtigten Bediensteten abgeschlossen werden. (siehe 14.2)

BURGSTIFTUNG GÜSSING UND INFRASTRUKTURGESSELLSCHAFT

- (36) im Rahmen von Beauftragungen Auftragswerte klar zu definieren. (siehe 15.2 und 19.2)

PROJEKT TOMORROW

- (37) eine Kostenbeteiligung der Burgenland Energie AG zu überprüfen und gegebenenfalls anzustreben. (siehe 17.2)

DIGITALES BURGENLAND

- (38) bei Auftragserteilungen in der Sphäre von Mitgliedern von Landesgremien eine Prüfung auf mögliche Interessenkonflikte vorzunehmen. Die zugehörigen Risiken wären im Rahmen der laufenden Risikoanalysen zu berücksichtigen. (siehe 18.2)
- (39) in den Geschäftsordnungen der Digitalisierungsgremien Regelungen zu Befangenheit, Interessenkonflikte und Verschwiegenheit aufzunehmen. (siehe 18.2)

GEMÄLDE JOHANNESPREDIGT

- (40) das Interne Kontrollsystem des Verrechnungsprozesses dahingehend anzupassen, dass ungewollte Mehrfachzahlungen (systemtechnisch) vermieden werden. (siehe 20.2)
- (41) das Risiko ungewollter Mehrfachzahlungen in die laufenden Risikoanalysen einzubeziehen. (siehe 20.2)

BGLD. LANDWIRTSCHAFTSKAMMER

- (42) sämtliche Berechnungsgrundlagen zu Auftragsgrundlagen nachvollziehbar zu dokumentieren sowie den Genehmigungsakten beizufügen. (siehe 22.2)
- (43) von einer Beauftragung von Subauftragnehmern durch Dritte abzusehen. Leistungen sollten direkt beauftragt und abgerechnet werden. Bei der Auftragsvergabe wären die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes und der Beschaffungserlässe des Landesamtsdirektors einzuhalten. (siehe 22.2)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BBG	Bundesbeschaffung GmbH
BEAG	Burgenland Energie AG
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
Bgld.	Burgenländisch/e
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BVergG	Bundesvergabegesetz
bzw.	beziehungsweise
CMS	Compliance Management-System
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ERV	Elektronische Rechnungsverarbeitung
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GeOL	Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung
GRECO	Staatengruppe des Europarats gegen Korruption
idgF.	in der geltenden Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
IT	Informationstechnologie
LGBI.	Landesgesetzblatt
Mio.	Millionen
n.b.	nicht beurteilbar
PR	Public Relations
PV	Photovoltaik
RA	Rechnungsabschluss
RATG	Rechtsanwaltstarifgesetz
USt.	Umsatzsteuer
vgl.	vergleiche

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Sollprozess für den Leistungszukauf.....	32
Abbildung 2: Datengrundlage 2020 bis 2023.....	38
Abbildung 3: Jährliche Ausgaben 2020 bis 2023	39
Abbildung 4: Größte Beratungsunternehmen 2020 bis 2023.....	40
Abbildung 5: Ausgabenentwicklung der größten Beratungsunternehmen 2020 bis 2023	41
Abbildung 6: Ausgaben für D in Kategorie Rechtsanwaltsleistung 2020 bis 2023.....	42
Abbildung 7: Ausgaben für A in Kategorie Sachverständigenleistung 2020 bis 2023	42
Abbildung 8: Verbesserungspotential	108

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die Dienststellen mit Jänner 2020.....	18
Tabelle 2: Übersicht über die Dienststellen mit November 2023.....	18
Tabelle 3: Fachliche Zuständigkeiten für das Beschaffungswesen.....	19
Tabelle 4: Gründe für den Leistungszukauf	28
Tabelle 5: Beschaffungsgruppen	29
Tabelle 6: Zentralstellen.....	30
Tabelle 7: Aufgabenverteilung zwischen Dienst- und Zentralstellen.....	31
Tabelle 8: Ausgaben nach Beschaffungskategorien 2020 bis 20223.....	39
Tabelle 9: Beurteilungsergebnis der Stichprobenprüfung	52
Tabelle 10: Übersicht über die überprüften Stichproben und Beauftragungen	54
Tabelle 11: Kenndaten Haushaltskonsolidierung	66
Tabelle 12: Kenndaten Fischereikataster	69
Tabelle 13: Kenndaten Masterplan Archäologie.....	71
Tabelle 14: Kenndaten Burgstiftung Güssing	74
Tabelle 15: Kenndaten Analyse- und Entwicklungsprozess	76
Tabelle 16: Kenndatenfeld Projekt Tomorrow	80
Tabelle 17: Projekt Tomorrow - Aufträge und Abrechnungen betreffend Phase 1	81
Tabelle 18: Projekt Tomorrow - Aufträge und Abrechnungen betreffend Phase 2	84
Tabelle 19: Kenndaten Digitales Burgenland	87
Tabelle 20: Kenndaten Infrastruktugesellschaft.....	91
Tabelle 21: Kenndaten Gemälde Johannespredigt.....	95
Tabelle 22: Kenndaten Zonierung von Photovoltaikanlagen.....	98
Tabelle 23: Kenndaten Reorganisation Bgld. Landwirtschaftskammer.....	102
Tabelle 24: Bgld. Landwirtschaftskammer - Aufträge und Abrechnungen	104

Eisenstadt, im November 2024

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Dr. jur. René Wenk, MBA eh.